Beiträge

zur

Geschichte des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses und Hofes.

Von

C. E. von Malortie, Dr. phil.
Königl. Hannoverschem Oberhofmarschalle &c.

Drittes Heft.

Hannover.
Hahn'sche Hofbuchhandlung.
1862.



Schrift und Druck von Fr. Culemann in Hannover.

Inhalt des dritten Heftes.

Brief eines Reisenden

über

die Haltung Hannovers

1693.



Lettre d'un Voyageur sur la Conduite que la Cour de Hanover a tenue depuis quelques années —

Francfort du 1. juin 1693.

Je viens de Hanover, où j'ay esté cinq ou six semaines. J'estois anti-Electoral à outrance, comme Vous le sçavés. Le croiriés Vous? je suis tout converti; il n' importe guères aux deux partis de m'auoir ou de ne me point auoir de leur costé et Vous pouués bien croire, qv' aux honnestetés près, que j'ay receues à Hanover, on se sera peu exprefsé de gagner un particulier sans employ, que la seule curiofité mêne dans les cours des princes. Mais j'ay appris des choses, que je ne fçavois pas, et voilà le sujet de mon changement. On m' avoit peint l'Electeur nouveau comme un Prince, qvi sacrifioit le bien public à ses interefts. Et j'ay appris tout au contraire, que c'est un prince généreux, qvi facrifie ses interefts au bien de fa patrie, qvi s'incommode réellement pour la fauuer et qui ne reçoit en échange, qu'un honneur, dont l'avantage effectif dépend du bon estat de l'Empire. Car Vous m' avoverés, que l'électorat est peu de chofes, fi l'Empire va en décadence et qv' ainfi cet

Electeur cherche ſon bien particulier dans le bien général de la patrie. Je Vous donnerois volontiers le pour trait de ce prince, qui sera fameux dans l'histoire de nostre ſiècle, ſi j'avois assés séjourné à sa cour pour Vous peindre les qualités de ſon esprit auſsi bien que son extérieur, qui est extrêmement avantageux et tel, qu'on donne aux héros, sans les auoir vus. On y remarque un air, mélé de majesté et d'agrément, qui Vous inprime du respect et qui Vous gagne le coeur. Jugés, combien cela doit relever les grandes qualités, qu'on remarque dans ce prince, dont j'ay appris bien des particularités par ceux, qui le connoiſsent de fort prés. Dans sa jeunesse il paſsoit pour un des beaux princes de son temps, galant ou plus tost charmant au poſsible, dont toutes les manières marquoient de l'esprit et de la délicatesse, et à considerer Madame l'Electrice, dont la beauté faiſoit autres fois autant de bruit, que son esprit merveilleux en fait encore, on peut dire, qv' il n'y auoit gvères de couple mieux assorti. Vous avés parlé à Madame l'Electrice de Brandebourg: figurés Vous par là la mere; c'est tout dire. On dit, que ce Prince a fort voyagé, auſsi bien que le Duc de Zell, ſon frère, que je n'ay pas eu l'honneur de voir, car il estoit à la chaſse, quand j'allay à Zell. Mais on me dit, que c'est un prince, dont le grand coeur est accompagné d'un jugement droit et solide et il en a donné des preuues; si je Vous disois, combien des fois ces deux princes ont esté en Italie, Vous ne me le croiriés pas. Ils en ont pris le bon et on conuient qu' Ernest Auguste a joint la pénétration du plus éclairé politique d'Italie au courage et à la droi-

ture Allemande. A la conversation des plus habiles gens, que sa générosité luy attiroit, il joignoit la lecture. Cela fait, qv' il sçait une infinité de choses sans en faire parade et il parle et écrit mêmes en plusieurs langues avec une justesse ou plustost avec une politefse, qui furprend.

N' estant que Prince Evêque d' Ofnabruc, il commença à s' appliquer fortement aux affaires, dès que le besoin de sa patrie le fembloit demander. Il connut bien, que la liberté Germanique ne peut estre soutenue que les armes à la main et que la science de la guerre est le mestier des princes. Aufsi peut on dire, que luy et ses frères ont esté les premiers de toute l'Allemagne, qui ont ré, tabli la discipline militaire, et que, nous ferions heureux, fi on auoit voulu profiter partout de leur exemple. Son frère Georges Guillaume et luy aufsi ont esté les auteurs d'une victoire, qui a esté la feule action d'importance de la guerre pafsée, où la France a eu du pire. Vous entendés bien, que je parle de la bataille de Conzerbruc *), fvivie de la prise de Treûes. Leur Ministres furent fort considerés à Nimwegue et ailleurs et ils sortirent d'un mauuais pas avec beaucoup d'honneur. A propos des Ministres, je vous puis dire, que ceux, qui entrent dans le Conseil d'Estat de ces princes font des personnes extremement distinguées. Le public en a vu des preuues; les ennemis mêmes n'ont pù f'empecher quelques fois de leur rendre justice.

A peine la paix de Nimwegve estait faite avec ses

*) Bei der Conzer Brücke.

appendices, qv' Ernest Auguste succéda au Duc Jean Fréderic, son frère, et joignit à son évêché, un pays très-considérable, qvi le mit en estat de ne plus svivre les mouvemens d'autres plus puissans. Il fut un de ceux, que l'Empire choisit pour traiter avec la France. Cependant cette puissance, ayant surpris Strasbourg sans en pouvoir alléguer la moindre ombre de raison, il témoigna avec beaucoup de force, qv'il estoit temps dès lors de prendre des résolutions vigoureuses, mais la France eut le plaisir de voir et de fomenter les divisions dans l'assemblée de l'Empire à Francfort, qvi firent rompre le congrés aussi bien qve les nouveaux attentats de cette couronne. Ernest Auguste, mal ſatisfait de la foiblesse des conseils dans un temps, où il falloit monstrer de la vigueur pour arrester le cours des usurpations, entra dans les mesures, qve l'Empereur et qvelqves autres avoient prises pour la sçureté publiqve. Et les deux frères travaillèrent aussi de toute leur force au rétablissement d'un prince considérable de l'Empire, dépouillé de la meilleure partie de ses états, d'autant qve c'estoit une affaire, qvi touchoit leur cercle en particulier. La France poursvivant cependant ses usurpations sous le nom de réunions, on fut sur le point de s'en ressentir comme d'une rupture. Aussi en estoit-ce une sans doute. Les Espagnols le prirent ainsi et voulurent repousser la force par la force sur le fondement, qv'ils posoient pour certain, qve le Roy d'Angleterre et les Estats Généraux entreroient en gverre plus tost qve de ſouffrir des entreprises, qvi entrainoient la perte des Pays-Bas. Mais on se méconte tousjours, lorsqv'on prend ses mesures

sur les véritables interests d'une puissance, où ceux, qvi gouvernent, ont des vues particulières. Charles II., tout habile prince, qu'il estoit, s'estoit entièrement adoñé au plaisir et ne prenoit connaissance des affaires qve par boutades. Le duc de York, son frère et un peu après son successeur, avoit la religion Romaine en teste, ce qvi l'attachoit trop à la France. Ainsi l'Angleterre parut glacée sur le bombardement et enfin sur la perte de Luxemburg et de tant d'autres lieux. Le Prince d'Orange, estant généreux et éclairé, voyoit les suites de ces démarches et tachoit de les arrester. Il travailloit pour porter les Estats à secourir les Espagnols et il fit partir des vaisseaux pour faciliter le transport des troupes de Svede. Ce qvi manqva à cause de plusieurs circonstances peu favorables. Ernest Auguste fut sommé d'y concourir. Si ce Duc avoit svivi les seuls mouvemens de son courage, nous allions entrer en gverre dans la conjoncture la plus fatale, qv'on pouvoit concevoir. On avoua qve les résolutions, qv'on alloit prendre, dépendoient en bonne partie de sa déclaration. Mais le Prince d'Orange, aussi sage qve brave, se rendit à ses remonstrances; on laissa passer la tempeste, qvi grondoit. Car Vienne fut mise à deux doigts de sa perte. Les Danois alloient fondre sur l'Empire à la nouvelle de qvelqve mauvais événement. L'Angleterre estoit spectatrice, la Hollande brouillée. Jugés, si la France n'auroit pas eu bon marché de nous, elle qvi nous fait tant de peine nonobstant la décadence des Turcs, le changement de l'Angleterre et les bons desseins de la Hollande. Ainsi on peut dire qv' alors la prudence d'Ernest Auguste nous épargna

bien des maux, qvi estoient inévitables sans qvelqve miracle. Cela nous a donné lieu de gagner le temps et d'arriver à la conjoncture, que Dieu a fait naistre depuis en mettant le Roy Gvillaume sur le trône, dont il ne tient qv' à nostre conduite de tirer les grands fruits, qv'on en devroit attendre.

Mais nostre Duc fit encor bien d'autres choses de grande conseqvence. La maison de Bronsvic arma puissamment: elle nuit plus de hommes sur pied, sans estre presque assistée en rien. C'est par là, qv'on arresta qvelqves mal intentionnés, qv'on ne voyoit attentifs qv' à troubler les cercles de la Basse Saxe et de la Westphalie le tout à l'instigation de la France. Les deux frères se mirent en personne à la teste de leur troupes; cela sauva Hambourg plus d'une fois et contribua le plus a rétablir de Duc de Holstein Gottorp; ils envoyèrent des forces considérables en Hongrie et en Morée, commandées par deux Princes de grande attente, qui y contribuèrent beaucoup à des conquestes importantes. L'aisné, maintenant Prince Electoral, avoit déjà donné des efsais extraordinaires sous fon pere à l'expédition de Trêves et avoit fait voir une bravoure, qui luy est naturelle, melée d'une sagesse surprenante dans toute sa conduite, aufsi bien que dans des occasions importantes de guerre comme devant Neuhaeusel, à la bataille de Gran, devant Mayence et dans une bonne partie des campagnes des Pays-Bas de la dernière guerre et où, nonobstant qu'il a commandé les forces de la maison ou de son pere, il s'est exposé d'une manière à faire trembler les siens. Cependant il est tellement

eloigné de toute vanité, qve je sçais de bonne part, qv'il avoit esté terriblement faché contre ses gens, parce qv'ils avoient parlé un peu et monstré son chapeau, qvi venoit d'estre percé d'une balle devant Mayence, aussi le constat il luy-même, en pièces.

Il me semble de voir, qve Vous m' attendés à un passage, assés difficile à franchir pour un homme aussi peu instruit que moy. Vous me dites, qv' Ernest Auguste a eu qvelqves fois des sentimens à parler, qv'il fit une manière de traité avec la France un peu avant la rupture, auquel ceux, qvi avoient connu son zèle, ne s'estoient point attendus. Et qv' encor depuis au milieu de la gverre il retira ses troupes des Pays-Bas et prit des mesures nouvelles avec la France. Je ne sçaurois vous éclaircir à fonds sur ces sortes de difficultés; c'est l'affaire d'un ministre d'Estat. Tout ce qve je puis, c'est de vous redire, ce qve j'ay entendu de qvelqves personnes, qvi paroissoient informées.

La gverre du Turc, ayant porté l'Empire à faire une trêve de 20 ans avec la France, qvi luy laissoit tout, ce qv'elle avoit usurpé, et le Roy Jaqves paroissant entièrement dans les interests de cette couronne là, il n'y avoit point d'apparence, qv'on entreroit sitost en gvèrre avec elle; d'autant qv'il n'y avoit personne, qvi fut en estat de l'attaquer, et on sçavait l'intention, de qve l'Empereur avoit de pousser l'Otoman, qvi chanceloit. La France cependant paroissoit un peu brouillée avec les Danois, qvi avoient entrepris sur Hambourg sans sa participation. On profita de cette conjoncture et la France, ayant fait qvelqves avances, le Duc de Hanover conclut

un traité avec elle, dont le but estoit de procurer le rétablissement du Duc de Holstein conformément au traité de Fontainebleau, et il s'engagea de contribuer à la conservation de la trêve de 20 ans. Peut on rien voir de plus innocent? on ne s'engageoit qv'à ce qv'on vouloit et qv'on devoit faire et on contribuoit à entretenir une petite mésintelligence entre la France et le Dannemarc très-utile pour le bien de l'Empire et pour le repos de ce cercle. Le Duc observa religieusement, ce qv'il avoit promis, car le Prince d'Orange, voyant, qve les affaires d'Angleterre alloient d'une estrange manière, se crut obligé en qvalité de prince du sang très-proche et de mari de l'héritiere présomtive de la couronne, d'y passer avec des forces capables de soutenir la religion et l'estat et pour cet effect, il fit un tour en Allemagne au printemps et dans un abouchement, concerté a Minden, il déclara son dessein à l'Electeur de Brandenbourg, au Duc de Zell et au Landgrave de Cassel, tous Princes, pleins de sentimens généreux, tels qv'on doit avoir, surtout maintenant. On convint de fournir au prince un certain nombre de troupes capables de remplacer celles, qv'il devoit tirer des garnisons Hollandoises pour son passage. Il estoit sensible au Duc de Hannover de ne pouvoir donner à un prince, qv'il estimoit infiniment des preuves de son amitié, cultivée depuis tant de temps, lors qve le Prince en paroissoit avoir besoin dans une conjoncture si importante. Mais il se jugea lié par le traité, un peu plus qve d'autres princes de l'Empire, qvi n'estoient pas entrés dans un engagement particulier pour le maintien de la trêve; il avroit peut-estre eu moyen

de trouuer une explication raisonnable, mais il ne voulut rien faire ny directement ny indirectement, qvi pourroit estre cru contraire à sa parole.

Mais la France ne fut pas esclave de la sienne. Ce fut elle-même, qvi dégagea le Duc en déclarant la gverre à l'Empire la même année. Cette rupture fut une des plus ſurprenantes et des plus difficiles à justifier; il faut, qve les raisons, qvi ont mu cette couronne à cela, ayent esté d'une nature à n'estre point avouées. Car celles, qv'on voyoit dans le manifeste, qv'elle fit publier, ne pouvoient pas l'y avoir mu, puisque elle déclaroit en même temps de n'y vouloir pas avoir égard, pourveu qv'on luy cédat, ce qv'elle avoit pris en pleine paix. Ce n'estoit donc qve le désir de gagner. Il y a des gens qvi soutiennent, qv'elle vouloit encor ſauver les Ottomans; cela me passe. Qvoyqv'il en soit, le Duc de Hannover, ayant appris une nouvelle aussi étonnante qve cette du siège de Philipsbourg, ne balança pas qvelqves instances, qve l'Envoyé de France put faire. Et pour signaler son zèle d'une manière, digne de son grand coeur et de son esprit pénétrant, la résolution, qv'il prit, fut la meilleure, qv'il pouvoit prendre. Il dépêcha des couriers aux Electeurs de Saxe et de Brandebourg, aussi bien qv' au Landgrave de Hesse-Cassel, pour proposer une entreveue à Magdebourg, place de l'Electeur de Brandebourg, comme Minden l'avoit esté dans l'entreveue précédente avec le Prince d'Orange. Car on sçavoit déja par avance, que ce puissant Electeur iroit au devant de toutes les propositions les plus efficaces, qv'on pourroit faire. Ce fut là, où l'on prit des mesures sur le champs, qvi ſauvè-

rent Coblenz et Francfort. Il n'y avoit, qve l'Electeur de Saxe et nostre Duc dans l'Empire, qui pouvoit alors faire marcher, ce qv'on avoit droit d'appeler une armée. Tant on estoit éloigné d'insulter la France, comme elle avoit fait semblant de craindre. Cependant leur marche donna à l'Empire le loisir de respirer et de reprendre Mayence et Bonne l'esté ſvivant, où le Duc de Loraine s'est loué extrèmement des troupes de Hannover.

Mais je ne ſçay, par qvel malheur on traita depuis ces troupes d'une manière, qvi paroissoit estrange et choqvante. Rien n'est plus sensible à un prince généreux qve de voir, qve les plus grands services sont payés de mépris. On digéra cet affront comme on put et on ne laissa pas de faire marcher ses forces au Pays-Bas sous le commandement du prince aisné. Mais on y rencontra un peu après un traitement assez approchant. Les conditions nouvelles, qve le Gouverneur-Général offroit pour faire continuer leur opérations dans les Pays-Bas, estoient insupportables, sans qv' on leur tint compte d'une discipline exacte, qvi les distingvoit de bien d'autres. Ce Gouverneur-Général rendit par là un grand service à la France, sans en avoir l'intention; c'est ce qv'il faut croire charitablement. Le Duc de Hannover ayant ses troupes sur les bras et ne pouvant pas se résoudre à les licentier dans une telle conjoncture, fut obligé de conclure un certain traité avec la France, qvi faisait espérer des conditions raisonnables d'une paix générale, où le Duc devoit employer ses offices. Ainsi il conservoit ſes forces pour les besoins futurs de la patrie, ne pouvant pas dans ce moment les employer pour son bien présent. Cette

retraite forcée du Prince de Hanover fut bientost svivie du déclin des affaires des Pays-Bas, où jusqv' alors on avoit paru supérieur. Et la même chose arriva presque partout ailleurs. Cependant le Duc de Hanover très-sensible aux maux de la patrie et aux svites fatales d'une gverre malheureuse, pressoit la France de ſ'expliqver d'une manière, qvi put estre jugée digne d'estre écoutée, mais inutilement, car plus il pressoit, plus la France trainoit là-dessus et donnoit des soupçons, qvi n'estoient qve trop justifiés par sa conduite passée. Aussi ne s'y fioit on qv'à bonnes enseignes. Cependant il en falloit avoir plus d'éclaircissement pour dégager sa parole, dont je vous ay déjà dit, qve ce prince est religieux observateur, puisque encor avec ceux, qvi n'ont en vue qve leur interest, il n' a jamais voulu traiter de Turc à Maure.

Pendant ses entrefaites l'Empereur et le Roy d'Angleterre voyoient à regret, qv'un prince, dont ils connoissoient le fonds des sentimens, entièrement conformes au devoir et pleins de généroſité, fut hors d'estat de les faire paroistre par des actions éclatantes. On avoit parlé autres fois de créer un neuvième électorat en faveur de la Maison de Bronsvic et la chose estoit allée fort avant à Augsbourg du temps de l'élection du Roy des Romains, mais ce temps n'avoit point permis de l'achever et d'autres affaires avoient fait mettre cette un peu à l'écart. Sa Majesté Imperiale, sçachant les bonnes intentions du Duc, autorisa le propre envoyé de ce Prince à passer de Vienne à Hannover pour faire certaines ouvertures sur l'électorat et sur l'assistance, qv'on demandoit des troupes de Hanover contre l'ennemi commun de la

Chrestienté. Le Duc se trouvoit embarrassé, ne voulant pas, qve la France eut la moindre prise sur luy à l'égard de la punctualité, avec laqvelle il faisoit gloire d'observer les conditions de ses engagemens. Mais elle lui fit le plaisir de se dédire la première, qvoiqve sur des soupçons mal fondés et sur le simple bruit d'une négotiation nouvelle pour l'électorat. La France a l'avantage de ne craindre là-dessus anciens reproches, car elle est en possession de n'observer les traités qv' autant, qv'ils sont utiles. Ce Duc, ayant les mains libres, conclut certains traités avec Sa Mte. Imperiale et puis avec le Roy de la Grande-Bretagne d'une manière, dont le gros est assez connu du public, qvoyque le bruit vulgaire y ait ajouté bien des circonstances, qv'on désavoue hautement à Hanover. Et il me semble, qve l'événement justifie ce désaveu.

Nous voilà donc maintenant ſur l'affaire du neuvième électorat, qvi a tant fait parler le monde. C'est aussi en qvoy j'ai esté le plus désabusé. Voicy ce qve j'en ay appris à Hanover. Le feu Electeur de Brandebourg, prince, dont les veues s' etendoient bien loin, ayant considéré, combien le parti protestant ſouffroit par l'extinction de la branche Electorale Palatine, non seulement en perdant un électorat, mais encor en le voyant passer dans le parti opposé, ce qui estoit une double raison d'une grande disproportion dans le Collège Electoral, où il y auroit par là six contre deux, au lieu, qv' auparavant il n'y avoit eu qve cinq contre trois, il jugea, qve le moyen le plus propre d'obvier à un si grand inconvénient, estoit de proposer un neuvième électorat pour la maiſon de

Bronsvic, à qvoy il estoit d'autant plus porté, qv'il croyoit, qve cela pourroit contribuer à lever *plusieurs autres* difficultés. Ainsi ce fut luy, qvi *mit l'affaire sur* le tapis. Qvant au Duc de Hanover, à *qvi on destinoit* cette dignité, on peut dire, qv'il balança fort sur une proposition, qvi le rendoit l'object de la jalousie de bien des gens, ſans luy apporter aucun avantage réel. Mais comme il a tousjours esté plus porté à la gloire qv' à l'interest, il se détermina à accepter un parti si glorieux et si digne de son grand coeur. On avoit sujet de croire, qve les protestants surtout favoriseroient ce dessein. Et en effect, on l'auroit peut-estre recherché dans un autre temps avec tout l'impressement imaginable. Mais c'est une estrange chose qve l'humeur des hommes et qvi fait voir, ce qve nous avons dit tantost, qv'il ne faut pas conter facilement sur les véritables interests des gens, lors qv'ils peuvent estre différens de leur veues préſentes. Plusieurs negligèrent un avantage, offert à leur religion et un peu après qvelqves uns allèrent jusqv'à vouloir l'empêcher. L'Electeur de Bavière et qvelqves autres catholiqves romains en usèrent d'abord de la manière la plus raisonnable; ils voyoient bien, qve c'estoit sans préjudice de leur religion, qv'on pouvoit se passer d'un avantage démesuré, qvi a force d'estre trop grand en apparence et devenoit inutile ou plutost nuisible en effect en déconcertant toute l'harmonie par une disproportion ſi visible. Ils considéroient encor le grand mérite de nostre Duc et de ſa maison, aussi bien qve ce, qv'on en attendoit encor. Car cette maison avoit fait des dépenses immenses et presque

ruineuses, entretenant seule dans ses estats et de ses propres moyens des troupes, dont le nombre passait extrèmement la proportion de ce qve le pays pouvoit souffrir: ce qv'elle avoit esté obligée de faire par une nécessité absolue de la conservation du cercle, qvi estoit en danger par les intrigves de la France et les remuemens de Dannemarc, joint à d'autres puissans voisins. Dieu bénist ses travaux et soins, car le cercle fut maintenu en repos et un Prince très-considérable fut rétabli. Mais comme la maison de Bronsvic n'estoit pas obligée à ces excés d'efforts, elle avoit toutes les raisons du monde à en vouloir estre dédomagée. Ceux qvi inclinoient à l'Electorat, jugèrent, qv'on ne la pouvoit récompenser d'une manière plus convenable et qvi coustât moins à ceux, qvi le donnent. Qvelcun dira peut-estre, qve, si l'Empire vouloit reconnoistre les mérites par des électorats, on avroit trop d'Electeurs. Mais il faut considérer, qv'on devoit estre porté d'ailleurs par toute sorte de raison à la création d'un neuvième électorat et, qve la maison de Bronsvic, qvi a déjà le pas sur les familles, qvi n'ont point d'Electorat, y estoit désignée naturellement. De sorte qve ses mérites de fraiche date et les qvalites personnelles d'Ernest Auguste, à qvi le frère aisné, qvi n'a point de postérité maſculine, a voulu céder généreusement la prérogative de la naissance, ne ſervoient qve de ſurcroist et ne faisoient qve presser d'avantage la promte exécution d'un dessein si raisonnable. Vous demanderés peut-estre le détail de toutes ces autres raisons, qvi concourent icy, mais ce n'est pas mon dessein de faire un livre et je

vous renvoye à des ouvrages entiers, qv'on a faits là-dessus: en adjoutant seulement une réflexion, qvi est des plus puissantes et des moins considérées du vulgaire. C'est qve le Rhin estant dans un si grand danger d'estre de plus en plus incommodé par la France; les électeurs du Rhin, qvi faiſoient plus qve la moitié du Collège Electorale ordinaire, qvelqves bien intentionnés, qv'ils soyent, pourroient souvent estre obligés de biaiser dans certaines conjonctures facheuses, sans oser donner leur ſuffrages, comme ils voudroient, de peur de s'attirer les forces tousjours prestes d'une puissance, qvi ne respecte plus rien, ce qvi oblige l'Empire d'assçurer un peu davantage la liberté des sentimens du Collège Electoral, en créant un électeur, moins sujet à ces ſortes d'appréhensions. Autres fois lorsqve Verdun estoit l'endroit le plus avancé de l'Empire du costé de la France, on ne considéroit pas le Rhin comme frontière, c'est pourqvoy la chambre de justice de l'Empire a esté établie à Spire; maintenant on a reconnu la nécessité de la transférer ailleurs et il est incomparablement plus important de pourvoir à la liberté du Collège Electoral de la manière la plus practicable.

Après avoir bien considéré la force de raisons, qvi rendent le neuvième électorat nécessaire en qvelqve façon pour le bien de l'Empire et après avoir fait réflexion sur la jalovsie de tant de gens, à laqvelle l'électeur nouveau s'est exposé et sur mille difficultés, qv'il a fallu surmonter ou applanir, ce qvi n'a pu estre fait sans des frais immenses, mais ſurtout après avoir considéré les conditions extrèmement onéreuses, pour ne point

dire accablantes, dont on s'est chargé pour le bien général, en ne stipulant en échange qv' un honneur, qv'on devoit déjà attendre sans cela par tant de raisons: après cela, dis-je, je ſuis presqve forcé d'entrer dans l'opinion de ceux, qvi trouvent, qve l'électeur nouveau, bien loin de prier les gens à favoriser sa nouvelle dignité, devoit estre prié d'accepter un honneur sans fruit, qvi n'augmente point, mais qvi diminue les revenus et, dont le solide, ne conſistant qve dans la part, qve les électeurs prennent au gouvernement de l'Empire au-dessus des autres princes, revient à rien, lorsqve l'Empire est troublé ou affoibli. Car c'est alors, qve les loix et bonnes règles du gouvernement, établi dans les loix, ont peu de force et chacun n'est considéré qv' à proportion de sa puissance. Or tout le monde voit, combien l'Empire est affoibli déjà et on appréhend, qv'il ne le soit encor davantage, si Dieu n'y met ordre. D' ailleurs on sçait, qve la maison de Bronsvic faisoit déjà une si grande figure dans l'Empire et estoit si considérée dans le collège des princes, qv'elle n'avoit aucun sujet, d' envier aux électeurs l'autorité, dont ils jouissent. Ainsi, dites-moy, je vous en prie, ce qv'elle à gagné dans ce changement. Aussi suis-je sçur, qve ceux, qvi crient le plus contre elle, le reconnoissent fort bien, mais ils le dissimulent, pour avoir de qvoy luy faire des envieux. De dire, qve par-là la maison de Bronsvic lève plusieurs difficultés du cérémoniel, cela est peu de choses et ne mérite pas d'estre mis en ligne de compte, outre qve la maison estoit déjà sur un assez bon pied là-dessus chez plusieurs roys, princes et autres puissances, qve

les autres n'auroient pas manqvé de suivre; or l'électeur et ses ministres, ayant assés de pénétration sans doute, pour connoistre ſes choses et pour ne pas estimer l'avantage de l'électorat plus, qv'il ne vaut, il est impossible, d' en conclure autre chose, si non qve c'est par une pure générofité et par le seul motif d'une gloire véritable, qve ce grand prince a voulu sacrifier des sommes très-grandes et d'autres interests très-solides, mais qvi plus est, son repos, pour se charger d'une dignité, dont l'Empire seul retire tout le fruit solíde. On peut bien dire, que c'est s'en charger véritablement, puisqve c'est à des conditions, qui sont extrèmement à charge et dont l'Empereur, l'Empire, la patrie, la bonne cause profitent à ses dépens. On pourroit en mieux appliqver la devise du feu Duc Jules de Bronsvic, qv' on voit sur médailles, où il y a une bougie allumée avec ce mot: „aliis inserviendo consumor.“

Il y a plusieurs circonstances, qvi relèvent l'éclat de cette action généreuſe, dont bien des gens ne conſidèrent pas le mérite avec assez d'eqvité. Lorsqve l'Electeur se détermina à accepter les offres de sa Majesté Impériale, tout conspiroit à luy faire juger, qve la puissance de la France ne seroit pas sitost abattue et, qv'on en seroit encor extrèmement incommodé. Il ne s'est jamais trompé ny flatté là-dessus. Il connoissoit, à qvoy il s'exposoit aussi bien qve sa maison en acceptant des conditions et traités, qvi l'obligeoient à envoyer toutes ses forces hors du pays. Pendant, qv'il se voyoit menacé des voisins puissans et armés, qvi svivent les mouvemens de la France et, dont il n'avoit pas d'ailleurs

sujet de se promettre rien de bon. Il ne faut pas estre grand politiqves pour le voir. Il voyoit donc, qv'il n'y avoit point d'utilité à acquérir dans le changement des mesures et, qv'il y avoit des grands maux à craindre. Outre les dépenses excessives, qvi estoient toutes certaines, et mille faux frais, auxqvels on se devoit encor attendre. Cependant le seul désir, qv'il avoit de rentrer dans l'assiette naturelle à un prince de l'Empire, de satisfaire à sa gloire et de remplir entièrement les loix de ſon devoir, aussitost qve le moyen de l'exécuter, se préſenteroit, l'emporta sur toute autre considération. Il voyoit même, qv'il n'avoit qv' à temporiser et qve les dangers publics, croissant plus tost qve diminuant selon toutes les apparences, il pourroit avoir l'électorat à meilleur marché. Qve pour cet effect, (s'il tenoit bon) on luy offriroit bientost le conſentement du Collège Electoral et peut-estre encor de celuy des princes et, qv'on fourniroit tout achevé, ce qvi luy pouvoit maintenant couter encor beaucoup de peine et de frais. Et qv' ainsi en rejetant bien loin des offres, non seulement si onéreux, mais encor si eloignés et si imparfaits, il se conservoit dans l'estat, où il estoit avec la France, par leqvel il assçvroit pour le présent le repos de la maison et du cercle, jusqv' à ce qv'il avroit mieux pris son temps et, qve l'Empereur ou l'Empire avec les autres alliés, eussent proposé des conditions plus recevables et plus conformes à ſa sçyreté et à sa conservation, pour ne rien dire de ses interests. Mais les sentimens de justice et d'honneur furent plus forts dans son esprit, qve toutes les réflexions d'une politiqve si bien ſensée,

qvi n'estoit qve trop justifiable et, qve tout homme raiſonnable auroit pardonnée à ce prince, s'il n'avoit pas voulu exercer envers soy-meme une rigueur plus grande qve tout autre en se figurant, qv'il est plus sçur à un homme d'honneur aussi bien qv'à un homme de bien de faire plus tost trop qve trop peu, qvand il s'agit de son devoir et de la conservation de la patrie, et de ne perdre aucun moment, qvand il est question de la défendre de peur d'avoir à se reprocher qvelqve négligence, si à force de temporiſer les maux devenoient incurables. Il a voulu attendre seulement, qv'il luy fut possible de satisfaire à ses bonnes intentions, sans attendre jusqve à ce, qve cela fut devenu sçur et commode.

Je vous supplie de considérer encor avec moy une circonstance, qvi fait voir, combien il en a usé généreusement dans cette matière. Peut-on donner une plus grande preuve de généroſité et de désinteressement, qve lorsqv' on ne veut pas se servir des occasions, qvi ſe présentent d' elles-mêmes, où l'on pourroit obliger le gens dans la nécessité de faire, ce qv'on desire? C'est ce qv'il a fait pourtant, comme je vous le feray toucher au doigt. Lorsqve l'Empire fut surpris par la dernière déclaration de gverre de la France, sans avoir des forces prestes et capables de marcher à sa défense excepté celles de Saxe et de Hanover, le Duc, qvi avoit sujet, d'estre un peu mal satisfait de la manière, dont qvelqves uns en avoient usé à Augsbourg, pour mieux prendre ses sçuretés, pouvoit disposer les deux électeurs protestans dans la conférence de Magdebourg (dont luy-méme avait fait l'ouverture) à s'engager positivement

avec luy pour le neuvième électorat et à exiger encor une parole positive de l'Empereur sur ce sujet. Ce qvi ne pouvoit manqver dans un danger si pressant, où l'Electeur de Saxe seul ne pouvoit pas faire avancer ses troupes vers l'ennemi, sans les exposer à une ruine manifeste. Personne ne l'auroit trouvé estrange et peut-estre, qve peu d'autres auroient manqvé de faire ce coup et de profiter d'une si grande occasion. Mais il ne voulut point en faire la moindre ouverture. Il eût cru faire une action, qvi auroit eu qvelqve chose de bas, comme si on exigeoit des promesses d'une personne, qvi est en danger de se noyer sans nostre secours. Cet échantillon seul peut faire connoistre les inclinations généreuses de ce prince. „Non rapinam arbitratus est,“ ſi j'oſe me servir de cette expression. Il avoit trop bonne opinion de la justice de l'Empereur et d'autres et trop d'aversion contre tout ce, qvi pouvoit ternir, tant soit peu, l'éclat de ses actions, de son mérite et de la dignité, qv'il attendoit, pour se servir de cette voye, quoyque si practicable et si practiquée dans le monde.

Avec cette humeur et ces maximes, dont il a donné des preuves si palpables et si peu communes, jugés, Monsieur, si on le peut accuser d'ambition et d'avidité. Car ce ne sçauroit estre une ambition, qvand on s'ouvre le chemin aux honneurs par des voyes si droites, si désintéressées, et (s'il m'est permis de parler ainsi) si méritoires et on ne ſçauroit estre ſoupçonné d'avidité, lorsqv'on cherche plustost sa satisfaction dans l'acqvisition d'une dignité bien méritée qve dans l'acroissement de ses estats, lorsqv'on ne veut pas ſe servir des occa-

sions, qv'on avoit de prendre pied chez autruy et lorsqv'on renonce à des droits très-bien fondés sur les estats, possédés par ses voisins, qvi dans l'occasion pouvoient donner les plus beau prétexte du monde, pour faire des conqvestes. Vous m' objecterés l'occupation du pays de Lauenbourg après la mort du dernier Duc. Mais je vous prie d'attendre un peu. Vous là verrés bientost justifié par des raisons si fortes, qve la maison de Bronsvic se seroit fait mépriser, si elle avoit eu la foiblesse de négliger un droit trop visible sur un pays, qvi est à ſes portes; cependant je vous défie de trouver les moindres exemples d'une usurpation du bien d'autruy. Toutes ces considérations m'ont tellement convaincu du mérite et des bonnes intentions de l'électeur nouveau, qve je souhaiterois de voir tout le monde persvadé de cette verité. Cela feroit cesser bien des jalousies et bien des més-intelligences si contraires au bien de la patrie. Qvoyqu'il en soit, je seray content de pouvoir faire approuver à mes amis (parmy lesqvels vous estes un des premiers) les sentimens, qve j'ay maintenant sur cette matière, dont je suis redevable à ce, qve j'ay vu moy-méme à Hanover ou, qve j'y ay appris des personnes, qvi passent pour informées.

Je suis, &c.

Die Geschichte

des

Hannoverschen Militairs

von

1697—1762

vom

General-Lieutenant von Malortie.



Vorbericht.

Man findet in der Historie, daß die Kurfürstlichen Häuser Hannover und Celle vor dem Westphälischen Frieden keinen ordentlichen Feld=Etat unterhalten, sondern erst bei entstandenem Kriege fieng man an zu werben und bei Endigung desselben reducirte man wieder.

Aber nach Einführung des Rechts der Erstgeburt und, nachdem die Neben=Linien abgingen, auch wohl Truppen an andere Mächte überlassen wurden, unterhielt man auch solche zu Friedenszeiten und vermehrte oder verminderte sie nach Beschaffenheit der Umstände.

Der erste Abschnitt enthält, was Hannover und Celle vor 1697 für Truppen unterhalten, wie solche außer Landes gedienet und in welchem Solde sie gestanden haben,

der zweite, wie die Hannöverischen und Cellischen Truppen in dem Kriege von 1702 bis zum Frieden 1714 gedienet und 1705 mit einander vereiniget worden,

der dritte, wie die Hannöverischen Truppen von 1714 bis zum Kriege 1741 von Zeit zu Zeit gestanden und wie sie außer Landes gedienet haben,

der vierte, was für Veränderungen bei den Regimentern von 1741 bis zum Frieden 1748 vorgefallen und wo sie unterdeß gedienet haben,

der fünfte, wie die Truppen in dem Kriege zwischen Engelland und Frankreich von 1756 bis 1762 gedienet und was für Veränderungen während der Zeit dabei vorgefallen sind.



Historische Beschreibung der Truppen.

Erster Abschnitt.

Was für Truppen die Häuser Hannover und Celle von 1697 unterhalten, wie solche außer Landes gedienet und in welchem Solde sie gestanden.



§. 1.

Von den Hannövrischen Truppen findet sich vor 1675 keine weitere Nachricht, als daß bereits schon 1668 ein Hannövrisches Regiment, so wahrscheinlich das 2te Bataillon von Prinz Ernst ist, mit bei der Belagerung von Candia unter Commando des Oberst=Lieut. von Paland gewesen, auch daß 1662 die Garde zu Fuß aus drei Compagnieen bestanden, und das Leib=Regiment 1675 vor Trier den Obersten Heinrichson verlohren hat. Die übrigen Regimenter sind erst 1675 errichtet und bestanden nachher bis 1705, da die Cellischen Truppen dazu kamen, die Hannövrischen in 10 Bataillons, einer Leib=Garde zu Pferde, 5 Reuter= und 2 Dragoner=Regimenter,

so 18 Escadrons ausmachten, nebst einer Artillerie, von deren Stärke und Errichtung keine Nachricht ist.

§. 2.

Die Cellischen Truppen haben 1668 aus 4 Regimentern zu Fuß, jedes von 2 Bataillons, und 2 Reuter-Regimentern nebst einer Stück-Compagnie zur Schloß-Wachte bestanden; auch ist schon eine Artillerie unterhalten worden, indem sich in der Belagerung von Candia ein Artillerie-Lieutenant Braun nebst anderen Artilleristen befunden. Die Cellischen Regimenter sind 1671 und 1689 mit 2 Dragoner-Regimentern, imgleichen 1691 und 1703 mit zwei Bataillons vermehrt worden und 1705 dem Hause Hannover zugefallen, so annoch sämmtlich bestehen.

§. 3.

1668.

Zu dem auswärtigen Dienst der Truppen beider Kurfürstlichen Häuser sind zuerst 1668 im März von Herzog Georg Wilhelm zu Celle und dessen Herrn Bruder Ernst August, Bischof zu Osnabrück, 6 Infanterie-Regimenter an Holland überlassen, wovon aber keine Nachricht ist, ob solche bereits vorhanden gewesen oder erst errichtet worden, noch ob solche beibehalten oder reduciret worden. In eben diesem Jahre schickte Herzog Johann Friedrich von Hannover ein Infanterie-Regiment unter dem Obersten von Paland den Venetianern zu Hülfe wider die Türken; solches bestand aus 8 Compagnien, jede von 75 Mann mit Ober- und Unterofficiers, zusammen 600 Mann ohne den Stab; es ward vor Candia gebraucht und kam nach geschlossenem Frieden 1670 zurück; ob aber solches stehen geblieben oder entlassen, ist gänzlich unbekannt.

Imgleichen hatte auch Herzog Georg Wilhelm 1668 drei Inf.=Regimenter unter Ordre des General=Majors, Graf Josias von Waldeck der Republik Venedig vor Candia zu Hülfe geschickt; sie waren den Hannövrischen an Stärke gleich und bestanden aus dem Leib=Regiment, von welchem man nicht weiß, ob solches noch steht, aus dem Mollesonschen, jetzt Redenschen Bataillon, und Craushaarschen, aus dem Raesfeldschen, jetzt Medingschen, und Wangenheimschen zweiten Bataillon und retournirten beim Frieden 1670.

§. 4.

Im Jahre 1672 schloß Herzog Johann Friedrich zu Hannover einen Tractat mit Ludwig XIV., nach welchem der Herzog gegen monatlich 40 M. Species=Thaler 6000 Mann Infanterie und 3000 Reuter nebst 1000 Dragoner an Frankreich überlassen und unterhalten sollte, auch noch überdem zu Anwerbung eines Reuters 50 Species=Thaler, eines Dragoners 40 und eines Musquetiers 15 Thlr. erhielt.

§. 5.

1674. Die Herzoge Georg Wilhelm zu Celle und Rudolph August zu Braunschweig traten 1674 mit dem Kaiser, Spanien und Holland in Allianz und versprachen gegen die übereingekommenen Subsidien 8000 Mann Infanterie, 4000 Reuter und 1000 Dragoner zu den Alliirten zu stellen und zu unterhalten, welche auch noch im nämlichen Jahre unter Commando des Feld=Marschalls, Herzog Johann Adolph von Holstein=Ploen nach dem Elsas marschirten, der Schlacht bei Ensisheim gegen den Marschall von Turenne beiwohnten und die Winter=Quartiere in Schwaben erhielten.

§. 6.

Anno 1675 gingen der Herzog Wilhelm zu Celle und Herzog Ernst August, Bischof zu Osnabrück, nebst dessen Prinz Georg Ludewig zur Armee an der Mosel, wo die Celleschen Regimenter standen, wobei auch die Garde du Corps war, übernahmen das Commando der sämmtlichen alliirten Armee, schlugen die Franzosen bei Conzerbrück, und nahmen nachher Trier ein, wobei der Französische Marschall de Crequy gefangen wurde und gingen darauf nach dem Lande. 1675.

Wie hernach mit Herzog Johann Friedrich zu Hannover eine Neutralität zu Stande kam und die für Frankreich geworbenen Truppen den Alliirten überlassen wurden, gingen die Cellischen und alliirten Völker ins Bremen- und Verdensche und nahmen diese Länder in diesem und folgendem Jahre ein.

§. 7.

Zu Ausgang 1676 marschirten auf Ansuchen des Kaisers unter Anführung des Herzogs Georg Wilhelm zu Celle 6000 Mann nach dem Oberrhein und Elsas, wo der Herzog die alliirte Armee, der General-Feld-Marschall Chauvet aber die Cellischen Truppen insbesondere commandirte; da aber nichts auszurichten stand, kehrte der Herzog am Ende der Campagne mit den Cellischen Truppen nach dem Lande. 1676.

§. 8.

Im Jahre 1677 schickte der Herzog von Celle den General Chauvet mit 8000 Mann dem Churfürsten von Brandenburg wider die Schweden in Pommern zu Hülfe, wohnte der Belagerung von Stettin bei und auch dem Feldzuge des darauf folgenden Jahrs. Hierbei waren unter andern das Jäger'sche 1677. 1678.

Regiment, jetzt Reden, erstes Bat. und das Bat. von Crausshaar. Am Ende dieser Campagne kehrten die Truppen wiederum nach dem Lande.

§. 9.

In diesem Jahre erhielt die Stadt Hamburg 3000 Mann Hannövrische und 3000 Mann Cellische Truppen wider die Dänen zu Hülfe, so nach geschlossenem Pinnebergschen Frieden wiederum nach dem Lande gingen.

§. 10.

1685. Kurz vor der Belagerung von Wien schloß der Kaiser mit dem Herzog Georg Wilhelm zu Celle und Ernst August zu Hannover einen Vergleich, worin letztere 10,000 Mann gegen gewisse Subsidien dem Kaiser überließen und unterhielten und marschirten noch in diesem Jahre 5000 Mann Hannoveraner, worunter des Obersten Gordon, jetzt Behr, Cavallerie und des Obersten Francken, jetzt Ultheim, Dragoner à 1000 Mann befindlich waren, und 5000 Cellische Truppen unter Commando des Erbprinzen Georg Ludewig nach Ungarn, halfen die Türken schlagen und Neuhäusel mit Sturm erobern.

Auch gingen 3 Cellische Infanterie-Regimenter, als des Oberst Raugraffe und Prinz Maximilian als Venetianische Hülfs-Völker unter Commando des Prinzen Maximilian nach Morea; jedes Regiment war 8 Compagnien und mit Ober- und Unter-Officiers 1000 Mann stark; letzteres wurde, weil es sehr gelitten, 1686 untergesteckt. Der Prinz erhielt dagegen das im Lande vacant gewordene Spiegelberg'sche Regiment, so wieder nach Morea ging. Diese drei Regimenter blieben allda bis 1688, da sie sehr schwach nach dem Lande zurück

kamen; wo die beiden ersten geblieben, ist unbekannt, das letztere aber ist das jetzige Wangenheim'sche erste Bataillon.

§. 11.

1686. In diesem Jahre wurden die der Stadt Hamburg gehörigen Vier-Lande wegen einer alten Forderung des Hauses Celle durch das Regiment von Linstow, jetzt Behr und Linsingen, wie auch Francken, jetzt Veltheim-Dragoner in Besitz genommen; auch ging in diesem Jahre ein Corps von 8000 Mann unter Ordre des Erbprinzen Georg Ludewig nach dem Mittelrhein, um Frankfurt und Coblenz von den Franzosen zu dégagiren; selbige wurden 1688 mit 4000 Mann vermehret und nahmen den Franzosen Mainz weg.

§. 12.

1689. Im Jahre 1689 schickte Herzog Georg Wilhelm zu Celle zu Folge einer Convention mit Holland ein Regiment Reuter von 4 Comp., ein Regiment Dragoner auch von 4 Comp. und vier Regimenter Inf., jedes von 5 Comp. unter Commando des Erbprinzen und des General-Feld-Marschalls v. Podewils nach den Rheinischen Niederlanden; im Jahre 1690 bestanden diese Truppen aus 11,000 Mann, wohnten dem Feldzug selbigen Jahrs und der Schlacht von Fleurus bei und gingen im October nach dem Lande zurück.

§. 13.

1690. In diesem Jahr wurde auch ein Corps von 5000 Mann unter Ordre des Generals v. Podewils und v. Sommerfeldt nach Ungarn gesandt, so 1691 retournirte.

§. 14.

1691. In diesem Jahre wurde das in Brabant gestandene

Regiment Reuter per Compagnie mit 10 Mann vermehret, die Infanterie aber nur auf 3 Regimenter, jedes von 7 Comp., gesetzt, welche nach der Campagne wegen einer im Niedersächsischen Kreise befürchteten Unruhe nach dem Lande gingen.

§. 15.

1692. In diesem Jahre wurden wiederum 2 Regimenter Inf., jedes zu 8 Comp. und 1000 Mann stark, unter Commando des Prinzen Maximilian dem Kaiser zu Hülfe nach Ungarn geschickt; sie thaten allda die Feldzüge von 1692 und 1693 mit und kam das La Motte'sche, jetzt Pr. Ernst 1. Bat., wieder nach dem Lande, das 2. wurde aber dem Kaiser überlassen.

In eben diesem Jahre ging ein Corps von 7949 Mann unter Commando des Gen.=F.=M. v. Podewils in Englischen und Holländischen Sold, bestand aus 6 Inf.=Regt. à 773 Mann, 7 Reuter à 378 und 1 Dragoner=Regiment zu 490 Mann nebst der Garde du Corps von 175, worunter das Leibregiment, Oberst Breidenbach, jetzt Bremer jun., Oberst Brenneke, jetzt Bremer sen., Oberst Wissel, jetzt Hodenberg, und Gen.=Maj. Villers, jetzt Veltheim=Dragoner, sich befanden. Sie dienten bis zum Ryswickschen Frieden und waren mit bei der Schlacht von Steenkercken und Landen wie auch bei der Einnahme von Namur.

16.

1697. In diesem Jahr wurden außer den Truppen, so bereits in den Rheinischen Niederlanden standen, noch 6000 Mann nach dem Rhein gesandt, welche mit bis zu Ende dieses Krieges dienten.

§. 17.

1700. Anno 1700 gingen 10,000 Mann Cellische und Hannövrische Truppen unter Commando des Generals Chauvet bei

Artlenburg und Winsen über die Elbe dem Herzog von Holstein wider die Dänen zu Hülfe, vereinigten sich mit den Schweden bei Altona, campirten zu Wandsbeck, Eppendorff und Pinneberg und kamen nach erfolgtem Frieden zurück.



Zweiter Abschnitt.

Wie die Cellischen und Hannövrischen Truppen in dem Kriege von 1702 bis 1714 gedienet und 1705 mit einander vereinigt wurden.



§. 1.

1702. Zu Anfang dieses Jahrs wurde auf Befehl des Kaisers durch die Cellischen und Hannövrischen Dragoner=Regimenter v. Villers, Bothmer, Bülow und die Reuter=Regimenter von Voigt, Noyelles und Schulenburg, wie auch durch die unter dem General v. Sommerfeldt gestandene Infanterie, die vom Herzog Anton Ulrich zu Braunschweig zum Dienst des Königs von Frankreich geworbenen Truppen aufgehoben und nach dem darauf erfolgten Vergleich gingen die hiesigen Truppen wieder nach Hause.

§. 2.

Herzog Georg Wilhelm zu Celle und Churfürst Georg Ludewig zu Hannover überließen an Holland und England gegen monatliche Subsidien von 305,573 Fl. 2 Stb. 3 Pf. Holl. Cour. 15,000 Mann, wovon erstere 10,000, letztere aber 5000 bezahlten; es wurden selbige von dem Gen.=Feld=Zeug=

meister von Sommerfeldt commandirt und bestanden aus nachstehenden Regimentern:

Reuter.

2 Esc.	Leib-Regiment	370	Mann,
2 „	Gen.-Lieut. Voigt, jetzt Behr	370	„
2 „	Breidenbach, jetzt Sprengel	370	„
2 „	Noyelles, jetzt Bremer jun.	370	„
2 „	Oberst v. Pentz mit Behr comb. . . .	370	„
2 „	Frechapelle, jetzt Bremer sen.	370	„
2 „	Gen.-F.-Z.-M. Bois David, jetzt Hodenberg	370	„

Dragoner.

4 „	Gen.-Lieut. v. Bülow, jetzt Müller . .	681	„
4 „	Gen.-Major Villers, jetzt Veltheim . .	681	„
4 „	Gen.-Major Bothmer, jetzt Walthausen	681	„
3 „	Gen.-Lieut. v. Schulenburg, jetzt Estorff	515	„

Infanterie.

1 Bat.	Garde zu Fuß	717	Mann,
2 „	Gen.-Lieut. Rantzau, jetzt Behr und Linsingen	1414	„
1 „	Brig. Weyhe, jetzt Hardenberg . . .	707	„
1 „	Gen.-Major St. Poll, jetzt La Motte	707	„
1 „	Gen.-Lieut. Harleville, jetzt Wangenheim, 1stes Bat.	707	„
1 „	Gen.-Major Luc, jetzt Meding . . .	707	„
1 „	Brig. Hülsen, jetzt Zastrow	707	„
1 „	Gen.-Major Behr, jetzt Prinz Ernst, 2tes Bat.	707	„

1	Bat.	Br. Amsteroth, jetzt La Chevallerie . .	707 Mann,
1	„	Gen.=Major du Breville, jetzt Craushaar	707 „
1	„	„ „ de Gauvin, jetzt Reden, 1stes Bat.	707 „
1	„	„ „ Bernstorf, jetzt Scheither, 2tes Bat.	707 „
1	„	Oberst Dosin, jetzt Prinz Ernst . . .	707 „

29 Escadrons — 14 Bataillons = . . . 15,056 Mann.

Hiervon war ein Theil und unter Andern das Regiment v. Amsteroth mit in der Belagerung von Kayserswerth, sämmtliche Truppen aber bei der Einnahme von Stöckem, Venlo und Stephenswerth, so der Graf von Noyelles einnahm, nebst dem Castel von Luyck, so der Gen.=Feld=Zeug=Meister v. Sommerfeldt mit Sturm eroberte; den 2. Novbr. gingen die Truppen auseinander und bezogen die Winterquartiere im Erzstift Cölln.

§. 3.

In diesem Jahr wurden einige Infanterie=Regimenter zur Belagerung von Bonn gebraucht und gingen darauf zur großen Armee, thaten den Feldzug in Luyker Land und Brabant. Das Regiment v. Dosin war mit in der Belagerung von Huy und zu Ausgang des Jahrs wurde dem General v. Bülow aufgetragen, Limburg einzunehmen, wobei auch einige Cellische und Hannövrische Regimenter sich befanden. Zu Ausgang der Campagne gingen einige Regimenter von diesen und einige, so im Lande geblieben waren, unter Commando des Erbprinzen von Hessen=Cassel nach dem Elsaß

1703.

zum Entsatz der Festung Landau, wurden aber allda geschlagen und bezogen in Schwaben die Winterquartiere; die aber, so in Brabant geblieben, kamen nach dem Westerwalde und die aus dem Lande gingen dahin zurück.

§. 4.

1704. In diesem Jahr marschirten die gesammten in Englischen und Holländischen Sold stehenden Truppen nach Schwaben, von da nach Bayern, wohnten dem 2. Juli der Bataille am Schellenberge und den 13. August der bei Höchstedt bei, thaten den ganzen Feldzug in Bayern und am Oberrhein mit und erhielten daselbst die Winterquartiere.

§. 5.

1705. Zu Anfang dieses Jahrs ging das Garde=Bat. nach dem Lande und das Regt. v. Starcker kam an dessen Stelle. Da Herzog Georg Wilhelm von Celle mit Tode abging und dessen Länder und Truppen dem Hause Hannover zufielen, wurden solche mit dem Hannövrischen vereiniget und diesen in Stärke und Unterhaltung gleichgesetzt. Alle Regimenter wurden beibehalten, die Stück=Compagnien aber eingezogen. Die Leib=Garde zu Pferde und die Artillerie ward untergesteckt. Nach dieser Vereinigung machten beiderlei Truppen in Allem 20 Bat. und 30 Escadrons aus und hatten nachstehende Chefs:

Cellische Infanterie=Regimenter.

2	Bat.	de Luc, jetzt Meding und Wangenheim, 2tes Bat.	1413	Mann
2	„	v. Rantzau, jetzt Behr und Linsingen .	1413	„
1	„	v. Bernstorff, jetzt 2tes Bat. Scheither	707	„
1	„	Carl	707	„

1	Bat.	Gauvain, jetzt Reden, 1stes Bat. . . .	707 Mann,
1	„	Du Breuille, jetzt Bock, 2tes Bat. . . .	707 „
1	„	Prinz v. Strelitz, jetzt Goldacker, 1stes Bat.	707 „
1	„	von Bock, jetzt Prinz Ernst, 1stes Bat.	707 „
10	Bataillons	mit dem Stabe	7068 Mann.

Hannövrische Infanterie-Regimenter.

2	Bat.	Garde mit Stab	1413 Mann,
1	„	v. Starcker, jetzt Reden, 2tes Bat. . .	707 „
1	„	v. Gohr, jetzt Pr. Ernst, 2tes Bat. . .	707 „
1	„	v. Tecklenburg, jetzt Goldacker, 2tes Bat.	707 „
1	„	v. St. Poll, jetzt La Motte	707 „
1	„	v. Klinckowström, jetzt Pr. Carl, 1stes Bat.	707 „
1	„	v. Brunck, jetzt Hardenberg	707 „
1	„	Kosewitz, jetzt Sachsen-Gotha, 2tes Bat.	707 „
1	„	v. Belling, jetzt Wangenheim, 1stes Bat.	707 „
10	Bat.	mit dem Stabe = ...	7069 Mann.
		Zusammen 20 Bataillons = ...	14,137 „

Von welchen die, so in Brabant dienten, mit 1 Regiments-Quartiermeister, 1 Adj., 1 Feldprediger, 1 Auditeur, 4 Feldscherer-Gesellen und 1 Gewaltiger versehen waren.

Cellische Cavallerie-Regimenter.

4	Esc.	Drag.	v. Villers, jetzt Veltheim . . .	731 Mann,
4	„	„	v. Bothmer, jetzt Walthausen . .	731 „

2 Esc.	Reuter v. Frechapelle, jetzt Bremer sen.	348	Mann,
2 „	„ v. St. Laurent, jetzt Hodenberg	348	„
12 Escadrons	mit dem Stabe = ...	2158	Mann.

Hannövrische Cavallerie=Regimenter.

1 Esc.	Leib=Garde	177	Mann,
2 „	Leib=Regiment	348	„
2 „	Reuter von Reden, jetzt Behr . . .	348	„
2 „	„ v. Voigt, jetzt Behr	348	„
2 „	„ v. Schulenburg, jetzt Bremer jun.	348	„
2 „	„ v. Pentz, jetzt Sprengel . . .	348	„
4 „	Drag. v. Bülow, jetzt Müller . . .	731	„
3 „	„ v. Eltz, jetzt Estorff	462	„
18 Escadrons	mit dem Stabe = ...	3110	Mann.
	Überhaupt 30 Escadrons = ...	5268	„

Von welchen diejenigen, so in Brabant dienten, mit 1 Regiments=Quartiermeister, 1 Auditeur, 1 Feldprediger, 1 Adj., 1 Gewaltiger, die Drag.=Regt. mit 4, die Reuter=Regt. aber nur mit 2 Feldscherer=Gesellen versehen waren.

Von sämmtlichen Regimentern, so im Felde dienten, bekam der General v. Bülow das Commando, that mit solchen den Feldzug an der Mosel und in Brabant, half die Linien vor Tirlemont erobern und bezog an der Maaß und auf dem Westerwald die Winterquartiere.

§. 6.

1706. Diejenigen Regimenter, so auf dem Westerwald gelegen, rückten in's Lager vor Cassel bei Maynz, die übrigen aber zur großen Armee bei Tongern, wobei das Brunckſche Regiment

und das von St. Poll waren; diese letzteren waren den 25. Mai mit bei der Bataille von Ramilliés; erstere aber marschirten wieder nach Brabant zur großen Armee bei Dendermonde; ein Theil belagerte diese Festung und Menin, wozu das Regiment v. Starcker und v. Reck mit gebraucht wurden; nachher bezogen dann Alle die Winterquartiere an der Dommer, in Mastricht und die übrigen Städte Brabants.

§. 7.

1707.

Im diesjährigen Feldzuge fiel nichts Sonderliches vor; der Churfürst übernahm das Commando der sämmtlichen Reichsarmee am Oberrhein und ließ das Klinckowströmsche und Hodenbergsche Regiment, sonst 2tes Bat. v. Luc nebst der Garde du Corps aus dem Lande kommen, so bis 1709 im Felde blieben. Die Winterquartiere waren dieselben von vorigem Jahre.

§. 8.

1708.

In diesem Jahre halfen die in Brabant stehenden Truppen die Franzosen am 11. Juli bei Oudenarde schlagen; ein Theil derselben belagerte Ryssel; einige Commandirte waren mit in der Action bei Wynenthal den 28. ejd.; sämmtliche Regimenter aber waren mit in der Belagerung von Gent, so darauf die Winterquartiere in den Brabantschen Städten und an der Dommer bezogen.

§. 9.

1709.

In diesem Jahre waren 6 Infanterie-Regimenter mit in der Belagerung von Tournay, sämmtliche aber den 11. ejd. mit in der Bataille von Malplaquet, allwo die Truppen besondern Ruhm erwarben und gleich darauf 4 Regimenter zur Belagerung von Mons gaben; bezogen wiederum die vorigjährigen Winterquartiere und auch Mons.

§. 10.

1710. In der diesjährigen Campagne waren die Regimenter Gauvain, du Breuille, Gohr und Tecklenburg in der Belagerung von Douay, das Regiment v. Reck, in der von Aire und das Starckersche in der Belagerung von St. Venant; die Winterquartiere wurden in Mons, Brüssel, Löwen und an der Dommer bezogen.

§. 11.

1711. In diesem Jahre befand sich das Hannövrische Corps bei der großen Armee des Herzogs von Marlborough, half die Linien von Arleux und die Festung Bouchain durch eine Belagerung einnehmen und erhielt die vorigjährigen Winterquartiere.

§. 12.

1712. In diesem Jahre geschah die Belagerung von Quesnoy und Landrécies, wozu die Hannövrischen Truppen ihren Antheil gaben und den ersten Ort einnahmen; das Niemeyersche, sonst Starckersche Regiment, war mit in der belagerten Stadt Marchiennes und wurde der größeste Theil davon gefangen. Die Winterquartiere wurden in Holländisch Geldern und an der Maaß bezogen.

§. 13.

1713. In diesem Jahre, im Mai, ging ein Theil der in Englischen und Holländischen Sold stehenden Völker nach dem Oberrhein und die andern nach dem Lande; erstere kamen nach 1714. geschlossenem Frieden zu Anfang des Jahres 1714 gleichfalls dahin zurück.

Dritter Abschnitt.

Wie die Hannövrischen Truppen von 1714 bis zum Kriege Anno 1741 von Zeit zu Zeit gestanden und wo solche außer Landes gedienet haben.

§. 1.

Als nach geendigtem Niederländischen Kriege, die in Englischem und Holländischem Sold gestandenen Regimenter zu Anfang dieses Jahrs wieder zurückkamen, wurden von denselben die Reg.=Quart.=Meister, Adjudanten, Feldprediger, Auditeurs, Feldscherer=Gesellen und Gewaltiger eingezogen, von allen Infant.=Regimentern aber, auch von denen, so im Lande geblieben, 2 Gefreite und 12 Gemeine per Comp. oder 14 Gefreite und 84 Gemeine per Regiment, so dann bei den Dragoner=Regiment von 4 Esc. außer dem Stabe 32 Dragoner und von dem einen von 3 Esc. 24 Dragoner entlassen.

§. 2.

1715. Im Jahre 1715 wurden 6 Regimenter, als Belling, de Luer, Boldewien, Melleville, Campen und Rantzau unter Commando des Brigadiers v. Belling statt der nach England übergegangenen Holländischen Truppen nach Maestricht zu gehen beordert. Die 4 ersten Regimenter marschirten bis Maestricht und blieben daselbst 4 Monate, nach denen sie wieder nach ihren Garnisonen ins Land gingen; die beiden letzten aber retournirten schon am Rhein und zwar Campen nach Osnabrück, das andere aber ins Land.

In eben diesem Jahre gingen auch die Regimenter von Lucius, Reck und Niemeyer unter Commando des Brigadiers

v. Lucius zur Belagerung der Stadt Wismar aus dem Lande. Die 2 ersteren kamen nach Eroberung des Orts zurück; das letztere aber blieb daselbst in Garnison bis zu den Mecklenburger Unruhen.

§. 3.

In diesem Jahre findet sich die erste sichere Nachricht von der Vermehrung der Artillerie, welche in demselben auf den Fuß gesetzt worden, daß sie 1 Obersten, 1 Oberstlieutenant, 1 Major, 6 Capitains, 10 Lieuten., 10 Fähndrichs, 10 Feuerwerker, 14 reformirte Feuerwerker, 4 Sergeanten, 4 Corporals und 116 Constabels gehabt, in Allem aus 177 Mann bestanden, auf welchem Fuß sie bis 1731 verblieben ist.

§. 4.

1719. In diesem Jahr marschirten die Regimenter v. Bülow und Wendt (Dragoner), St. Laurent und Pentz (Reuter), Belling, Behr, D'Amproux, Lucius, Hitzfeldt und du Breuille (Infanterie) unter der Ordre des Generals v. Bülow als Executions-Truppen nach Mecklenburg; ein Theil derselben war mit in der Action bei Walsmühlen; die Regim. v. Bülow, Behr und du Breuille blieben in Mecklenburg; die übrigen kamen aber mit Ablauf dieses Jahrs zurück.

§. 5.

1724. In diesem Jahre geschah eine Verminderung der Truppen, der zu Folge von jedem Infanterie-Regiment 14 Mann per Comp. oder 98 per Regt., von den Dragoner-Regimentern von 4 Esc. 32 per Regt. und von dem einen von 3 Esc. 24 Mann dimittirt wurden.

§. 6.

1727. In diesem Jahr erhielten alle Regimenter Ordre, sich in

marschfertigen Stand zu setzen; jede Compagnie Inf. wurde mit 28 Mann, jede Reuter=Compagnie mit 10 und jede Dragoner=Compagnie mit 15 Mann vermehret. Die Regimenter bekamen auch die gewöhnlichen Douceurs, monatliche Rationen, Werbe= und Remonte=Gelder bis im Junio, aber der Marsch erfolgte nicht.

§. 7.

1728. Ging Bischof Ernst August aus dem Hause Hannover mit Tode ab; dessen bei Antritt des Bisthums errichtetes Regiment, so in 5 Compagnien bestand, wurde unter die Hanövrischen Truppen aufgenommen.

§. 8.

1729. Wegen besorgter Ruptur mit dem König von Preußen erhielten fast alle Regimenter plötzlich Ordre, gleich nach dem Empfang aufzubrechen und bei Lüneburg und Gifhorn ein Lager zu beziehen. Es rückten auch bereits einige Regimenter ein, so aber nach baldigem Vergleich in ihre Quartiere rückten.

§. 9.

1731. Anno 1731 wurde das Osnabrückische Infanterie=Regiment mit 2 Compagnien vermehret und den übrigen gleich gemacht, wozu jedes Regiment 7 Mann hergab, so nicht ersetzet wurden. Eine Compagnie kam auf 99 Mann und ein Regiment auf 700 Mann zu stehen, incl. dem Stab. Auch wurde das bisher aus 3 Esc. bestandene Regiment v. Pontpiétin den übrigen gleich zu 4 Esc. gesetzt, wozu jedes Reuter=Regiment 12 Mann sammt Pferden, die Dragoner aber noch mal so viel hergeben mußten, so nicht wieder ersetzet wurden. Imgleichen wurde die Artillerie mit 30 Constables vermehret, die reformirten Feuerwerker reduciret, die Corporals zu Ser=

geanten ernannt und das Regiment in 3 Compagnien vertheilet, deren jede einen Stabs-Officier zum Chef hatte. Das ganze Regiment bestand aus 1 Obersten, 1 Oberstlieutenant, 1 Major, 6 Capitains, 9 Lieutenants, 9 Fähndrichs, 9 Stückjunkers, 33 Feuerwerkers, 9 Sergeanten, 6 Tambours und 150 Constabels, überhaupt aus 234 Mann.

Es wurden auch in diesem Jahre unter dem Commando des Generals v. Sommerfeldt 200 Mann vom Druchtlebenschen, 200 Mann vom Wurmbschen und 100 Dragoner vom Löwenschen Regiment als Executions-Truppen mit eben so viel Preußen und Braunschweigern, welche zusammen unter dem Prinzen Leopold von Anhalt-Dessau stunden, nach Mühlhausen geschickt, so nach einiger Zeit wieder nach den Regimentern kehrten.

§. 10.

1733. Wegen entstandener Unruhen im Mecklenburgschen gingen wieder einige Regimenter unter dem Brigadier Campen, so den Brigadier von Wurmb ablösete, nach Mecklenburg, kamen aber bald wieder zurück.

§. 11.

1734. In diesem Jahre marschirten 2 Reuter-, 1 Dragoner- und 6 Infanterie-Regimenter unter dem General-Lieutenant du Pontpiétin als Auxiliair- und Contingent-Truppen nach dem Ober-Rhein. Es waren nachstehende Regimenter:

2 Esc.	Montigny, jetzt Bremer sen. auxil. . . .	359	Mann,
2 „	Weddig, jetzt Hodenberg	359	„
4 „	du Pontpiétin, jetzt Estorff, Contingent .	712	„
1 Bat.	Wurmb, jetzt Pr. Ernst, 2tes Bat. . .	716	„
1 „	Vincke, jetzt Pr. Friedrich auxil. . . .	716	„

1 Bat.	Soubiron, jetzt Linsingen, Contingent .	716 Mann,
1 „	Klinckowström, jetzt Scheither, 1stes Bat.	716 „
1 „	Rhoeden, jetzt Goldacker, 1stes Bat. auxil.	716 „
1 „	Alt Behr, jetzt Reden, 2tes Bat. . . .	716 „
8 Escadrons, 6 Bataillons =	. . . .	5726 Mann.

Es thaten selbige am Rhein und an der Mosel die Feldzüge von 1734 und 1735, kamen ins Frankfurtsche, Mainzsche, Darmstädtsche und Waldecksche in die Winterquartiere, waren mit in der Affaire von Salmbach den 13. October 1735 und kehrten nach dem Wienerischen Frieden zu Anfang 1736 wieder nach dem Lande.

Von diesen Truppen warben die Inf.=Regim. diejenigen 7 Mann und die Reuter die 12, wie auch das Dragoner=Reg. die 24 Mann wieder an, welche 1731 abgegeben worden, und erhielten auch ihre Stäbe, so aber Alles nach geendigtem Krieg wieder entlassen worden. 1736.

§. 12.

1738. Am 14. December 1738 mußte ein Commando von 2 Majors, 5 Capt., 8 Officiers, 11 Unter=Officiers und 116 Mann unter dem Obersten Maider das Schloß Steinhorst wegnehmen, so nebst dem Amte dem Herrn v. Wedderkopp abgekauft, von Dänischer Seite aber mit 1 Capt., 1 Tambour 2 Unter=Officiere und 30 Gemeinen besetzt war, wobei von unserer Seite 2 Mann todt, 3 Officiers und 8 Mann blessirt; an Dänischer Seite blieb der Capitain und die übrigen wurden gefangen.

Vierter Abschnitt.

Was für Veränderungen bei den Hannövrischen Truppen von 1741 bis 1748 vorgegangen und wo solche indessen gedienet haben.

§. 1.

1741. Als nach Absterben Kaisers Carl VI. sich einige Unruhen im Deutschen Reiche äußerten, so wurde die Hannövrische Kriegesmacht in completen und marschfertigen Stand gesetzt; bei der Infanterie wurden nicht allein die 1731 abgegebenen 7 Mann per Regiment im Monat Mai wieder zugeworben, sondern auch im September sämmtliche Regimenter mit 1 Reg.=Quartier=Meister, 1 Adjudanten, 1 Feldprediger (auf 3 Regimenter), 4 Feldscherer=Gesellen, 1 Auditeur (auf 2 Bataillons), wie auch 1 Gewaltiger, 7 Corporals, 14 Gefreite und 77 Gemeinen verstärkt, wodurch ein Regiment mit dem Stabe zu 812 Mann und 1 Compagnie zu 114 Mann erhöhet ward. Zu gleicher Zeit wurde ein neues Regiment errichtet, so aus 3 Bataillons bestand und dem Obersten de Bourdon anvertrauet ward, zu welchem und der vorerwähnten Verstärkung die jungen Leute aus dem Lande geliefert wurden und, wo diese fehlten, wurden Werbe=Gelder gezahlet. Die Artillerie wurde gleichfalls in diesem und folgenden Jahre mit 21 Stück=junkers, 12 Feuerwerkers und 84 Constables vermehret, auch 1 Reg.=Quartier=Meister, 1 Adjudant, 1 Feldprediger, 1 Auditeur, 1 Regiments=Feldscherer, 2 Gesellen, 1 Gewaltiger und 2 Stückknechte zugegeben, dadurch solche mit dem Stabe auf

360 Mann gestiegen war. Von dieser Zeit an ward ihr der Namen eines Artillerie-Regiments beigelegt.

Als die Franzosen gegen das Westphälische anrückten, so wurden im September zu Nienburg und Hameln 2 Lager formirt, so aus folgenden Regimentern bestanden:

Im Lager bei Hameln.

Reuter.	Leib-Regiment	2 Esc.
	Hammerstein	2 „
	Bremer	2 „
Dragoner.	Pontpietin	4 „
	Busche	4 „
	Adelebsen	4 „
Infanterie.	Garde	2 Bat.
	Melville	1 „
	Campen	1 „
	Sommerfeld	1 „
	Druchtleben	1 „
	Bothmer	1 „
	Schulenburg	1 „
	Böselager	1 „
	Krogh	1 „
	Block	1 „

Artillerie. Der Oberster, 1 Capt., 7 Officiers, 18 Stückjunker, 28 Feuerwerker, 3 Sergeanten, 114 Constabels, 3 Tamboure, 217 Artillerie-Knechte, 581 Pferde, 2 Haubitzen à 30 Pfund und

à 16 Pfd. nebst 6 Sechspfd. Kanonen und 22 Regts.-Stücke nebst Pontons.

In Allem 18 Esc. und 11 Bat. mit der Artillerie.

Im Lager bei Nienburg.

Reuter.	Garde du Corps bei Limburg . . .	1 Esc.
	Schultze	2 „
	Wrede	2 „
	Montigny	2 „
	Winzer	2 „
Dragoner.	Wendt	4 „
Infanterie.	Wrangel	1 Bat.
	Soubiron	1 „
	Midbachten	1 „
	Diepenbroick	1 „
	Klinckowström	1 „
	Zastrow	1 „
	Monroy	1 „
	Maydell	1 „
	Spörcken sen.	1 „
Artillerie.	Der Oberstlieutenant, 1 Major, 3 Capitains, 6 Officiers, 12 Stückjunkers, 19 Feuerwerker, 3 Sergeanten und 114 Constabels.	

Ueberhaupt 12 Esc. und 9 Bat. mit der Artillerie.

Das Mayder'sche Regiment blieb in Möllen und der Hypothek liegen.

§. 2.

In diesem Jahre gingen wieder 2 Dragoner=, 4 Reuter= und 10 Infanterie=Regimenter, wie auch von der Artillerie der Oberster, 2 Capt., 9 Officiers, 16 Stückjunkers, 16 Feuerwerker, 5 Sergeanten, 4 Tambours und 114 Constabels mit 22 Feldstücken bei Nienburg ins Lager. Das Campensche Regiment blieb zu Nienburg in Garnison.

Wie darauf sämmtliche Cavallerie nebst einigen Infanterie=Regimentern und Artillerie nach dem Nieder=Rhein abgehen sollte, so wurde der 1731 abgegebene Mann durchgängig wieder ersetzt und mit 1 Reg.=Q.=M., 1 Adj., 1 Feldprediger, 1 Auditeur, erstere Regimenter mit 2 und letztere mit 4 Feldscherer=Gesellen und 1 Gewaltiger versehen.

Wonächst dann im September dieses Jahrs die in Engl. Sold übernommenen 31 Escadrons und 13 Bataillons nach Brabant abgingen, als:

Reuter.	Garde du Corps	188 Mann,
	Hammerstein, jetzt Sprengel . .	359 „
	Montigny, jetzt Bremer sen. . .	359 „
	Schultze, jetzt Behr	359 „
	Bremer, jetzt Behr	359 „
	Wrede, jetzt Bremer jun. . . .	359 „
	Bülow, jetzt Hodenberg	359 „
	Leib=Regiment	359 „
Dragoner.	Pontpietin, jetzt Estorff	711 „
	Wendt, jetzt Veltheim	711 „
	Bussche, jetzt Müller	711 „
	Adelebsen, jetzt Walthausen . .	711 „
	31 Escadrons = ...	5545 Mann.

Infanterie.	Garde.		
	Campen, jetzt Wangenheim,	2tes	Bataillon,
	Sommerfeld, jetzt Pr. Carl,	1stes	„
	Wrangel, jetzt Goldacker,	1stes	„
	Schulenburg, jetzt Goldacker,	2tes	„
	Monroy, jetzt Bock,	2tes	„
	Alt Zastrow, jetzt Scheither,	2tes	„
	Middachten, jetzt la Motte,		
	Soubiron, jetzt Linsing,		
	Spörcken jun., jetzt Meding,		
	Böselager, jetzt Wangenheim, 1stes Bat.		
	Borch, jetzt Sachsen=Gotha, 2tes Bat.		

Summa .	13 Bataillons à 814 Mann =	10,582 Mann,
	Die Artillerie	311 „
	Dazu die Cavallerie, wie oben .	5545 „
Summa der Infanterie und Cavallerie . .		16,438 Mann,

ohne Generalstab, Artillerie=Train, Hospital=Commissariat und Casse=Bediente. Diese Truppen rückten in der Mitte October ins Lager bei Brüssel und gingen den 10. Novbr. nach Liere, Brüssel, Löwen und Tirlemont ꝛc. in die Winterquartiere.

Am Ende dieses Jahrs wurde im Lande die Grenadier=Escadron von 2 Compagnien durch den Major v. Breidenbach errichtet und mit dem versehen, was zum Feldzuge nöthig ist; sie bestand anfänglich aus 1 Major, 1 Capt., 2 Lieutenants, 2 Fähndrichs, 1 Reg.=Q.=M., 1 Adj., 1 Feldprediger, 1 Auditeur, 1 Reg.=Feldscherer mit 1 Gesellen, 4 Wachtmeisters, 2 Quartiermeisters, 8 Corporals, 4 Tambours und 150 Gemeinen nebst 1 Gewaltiger und Stückknecht.

§. 3.

In der Mitte des Februar dieses Jahrs marschirten die 1743. 3 Cavallerie-Regimenter von Hammerstein, Wrede und Montigny nebst den 6 Inf.-Regimentern v. Sommerfeld, Campen, Schulenburg, Borch, Böselager und Wrangel als eine Avantgarde ins Jülichsche und setzten Anfangs April ihren Marsch von da weiter fort, da die andern in Brabant gebliebenen Regimenter folgten und sämmtlich in der Mitte des Monats Mai das Lager bei Dornickheim bezogen. Am 16. Juni kam die neu errichtete Grenadier-Escadron zur Armee. Sämmtliche Truppen waren am 27. Juni in der glücklichen Bataille von Dettingen, in welcher jedoch nur die Regimenter von Sommerfeld, Monroy, Zastrow, Böselager und Middachten in's Feuer kamen. Der Verlust bestand aus 172 Todten und 330 Blessirten; unter erstern war der Major Tallard mit 7 Officiers, unter letzteren der General v. Monroy, Oberstlieut. v. Hugo nebst noch 12 Officiers. Die Armee bezog hierauf das Lager bei Hanau; daselbst waren bereits noch 8 Inf.-Regim. aus dem Lande angekommen, nämlich:

Druchtleben, jetzt Hardenberg,
Block, jetzt Pr. Ernst, 2tes Bataillon,
Spörcken, jetzt Pr. Ernst, 1stes Bat.
Maydell, jetzt Behr — la Motte,
Bothmer, jetzt Reden, 1stes Bat.
Klinckowström, jetzt Scheither, 1stes Bat.
Maider, jetzt Reden, 2tes Bat.
Krogh, jetzt Pr. Friedrich.

Summa . 8 Bataillons à 814 Mann = . 6512 Mann.

Das Hannövrische Corps war demnach 32 Escadrons und 21 Bataillons, so ohne den Generalstab und den Artillerie-Train 23,296 Mann austrug; sie thaten noch den Feldzug bei Mainz, Worms und Speyer mit und gingen zu Ende October nach Brabant, ins Cölnische und Westphälische in die Winterquartiere. In diesem Jahre wurden auch die Dragoner-Regimenter jedes mit 3 Seconde-Lieutenants vermehret.

§. 4.

1744. Die in Englischem Sold stehenden 31 Esc. und 13 Bat. versammelten sich dieses Jahr im Lager bei Anderlacht ohnweit Brüssel, thaten die Campagne in Flandern und vor Lille mit und gingen Ausgangs October in die Winterquartiere nach Antwerpen, Mecheln, Löwen ꝛc., bald darauf im December aber die Garde du Corps, Pontpictin und Busche-Dragoner nebst Schultze, Hammerstein und Wrede-Reuter, imgl. die Infanterie-Regimenter Garde, Soubiron, Middachten, Maxuel, Horn und die dazu gehörige Artillerie nach dem Cölnischen Sauerlande; die 8 zuletzt aus dem Lande bei Hanau angekommenen Inf.-Regimenter kehrten nebst der Grenadier-Escadron schon im Mai nach dem Lande zurück.

Am Ende dieses Jahrs wurde das Artillerie-Regiment mit 15 Feuerwerkern und 99 Constabels vermehret, unter welchen letzteren 48 Handlanger, die aber nach Ende des Feldzugs wieder eingingen.

§. 5.

1745. Zu Anfang dieses Jahrs wurden von dem aus 3 Bat. bestehenden Bourdonschen Regiment 2 Bat. getrennet und zu besondern Regimentern eingerichtet, deren eins der Oberster v. Brunck, das andere der Graf v. Kielmansegge erhielt; das 3te Bat. wurde wieder verstärkt und zu 2 Bat. gesetzt.

Auch errichtete in diesem Jahre der Graf v. Platen ein Reuter=Regiment von 2 Esc. von gleicher Stärke der übrigen Regimenter, nur nicht mit den im Felde erforderlichen Stabs=personen, weil es den Krieg nicht mitmachte. Die Grenadier, Escadron wurde mit 50 Mann vermehret. Zu Anfang dieses Jahrs marschirten die ins Land zurückgegangenen 8 Regimenter nebst der Grenadier=Escadron nach der Lahn und vereinigten sich allda mit den aus Brabant gekommenen Corps, so aus 16 Esc. und 15 Bat. nebst gehöriger Artillerie bestand und 15,081 Mann ausmachte; der General v. Sommerfeld commandirte solches und that mit ihm die Campagne an der Lahn, dem Nieder= und Oberrhein, nach deren Endigung es die Winterquartiere zwi=schen dem Main und der Lahn erhielt; im Juli 1746 aber nach dem Lande marschirte.

In Brabant blieben unter Commando des Generals v. Wendt dessen Dragoner=Regt. nebst dem von Adelebsen, wie auch das Leib=Regt. Dachenhausen, Acceré und Montigny=Reuter nebst der Infanterie Campen, Alt=Zastrow, Böselager, Oberg=Spörcken und Borch, zusammen 16 Esc. und 6 Bat. = 7744 Mann ohne die Artillerie. Diese versammelten sich den 15. April bei Brüssel, wo das Borchsche Regiment in Garni=son ging; die übrigen aber marschirten über Halle, Braine le Comte nach Bezon und wohnten den 11. Mai der Schlacht von Fontenoy mit bei, worin sie einen Verlust von 514 Todte, 1186 Blessirten und 49 Gefangenen erlitten. Unter ersteren war der Oberster d'Acceré und den anderen der General v. Zastrow, Brigadier Böselager und der Oberster v. Spörcken. Die Trup=pen gingen darauf nach Ath, wo der General v. Ilten das Commando des Hannövrischen Corps übernahm und das Re=giment v. Borch wieder zustieß. Die ganze Armee zog sich

hinter den Canal bei Brüssel zurück und ging den 18. Octbr. in die Winterquartiere nach Löwen und Mecheln, mußte auf eine feindliche Bewegung im December schleunig wieder an den Canal zurück, ging aber gleich wieder in die Winterquartiere außer dem Campenschen und Alt-Zastrowschen Regiment, so nach Antwerpen verlegt wurden.

§. 6.

1746. Am 22. Febr. 1746 gingen alle in Brabant befindliche Truppen in Cantonnirungs-Quartiere und zur Besetzung der Nethe, rückten aber den 15. März wieder in die Garnisons; den 18. übernahm der General v. Sommerfeld das Commando der Truppen in Brabant; den 26. April bezogen diese 6 Bataillons und 16 Escadrons das Lager bei Boyerheide, gingen aber bald über Antwerpen nach Terheyden zurück. Im Mai gingen 10 Bat. und 10 Esc. zur Verstärkung der Armee aus dem Lande, nämlich:

Dragoner.	Pontpietin, jetzt Estorff.
Reuter.	Wrede, jetzt Bremer jun.
	Hammerstein, jetzt Sprengel.
	Schultze, jetzt Behr.
Infanterie.	Garde.
	Klinckowström, jetzt Scheither, 1stes Bat.
	Block, jetzt Pr. Ernst, 2tes Bat.
	Horn, jetzt Pr. Ernst, 1stes Bat.
	Hugo, jetzt Bock, 2tes Bat.
	Maydell, jetzt Behr — la Motte, 2tes Bat.
	Sommerfeld, jetzt Pr. Carl, 1stes Bat.
	Freudemann, jetzt Reden, 1stes Bat.
	Druchtleben, jetzt Hardenberg.

Demnach bestand das Hannövrische Corps aus 26 Esc. und 16 Bat., so 17,386 Mann ohne Artillerie ausmachte. Diese Truppen thaten den Feldzug im Holländischen, Luyckschen und Namurschen und wieder zurück über die Maas nach Maestricht und Herderen; sie waren bei der Bataille von Rocoux den 1. October, wo der größeste Theil der Regimenter v. Maydel und Böselager gefangen ward und die Regimenter überhaupt einen Verlust von 574 Todten, 183 Blessirten und 564 Gefangenen erlitten. Nach verlorener Schlacht gingen sie durch Maestricht über die Maas ins Lager bei Amby und weiter zurück bis Tegelen, worauf sie die Winterquartiere im Holländischen, Geldern, der Meierei von Herzogenbusch und dem Lande Luyck bezogen. Der Rest der Böselager- und Maydellschen Regimenter wurde mit Ausgang des Jahrs nach dem Lande geschickt, wogegen das Regiment v. Münchow, jetzt Reden, 2tes Bat. und Cheuses, jetzt Goldacker mit Anfang des folgenden Jahrs wiederum aus dem Lande in den Winterquartieren eintraf.

§. 7.

1747. Am 22. April stießen die Hann. Truppen im Lager bei Gilsen und Alphen zur großen Armee. Bei Hasselt wurde das 1ste Bat. Garde nebst den Regimentern v. Borch, Cheuses und Hauß und einigen Escadrons mit dem General Daun voraus commandirt, da das v. Oberg und Hugo bereits vorher zur Avant-Garde dem Prinzen Ludewig von Braunschweig gegeben war. Den 2. Juli waren die Regimenter mit in der Action von Laffeld und hatten einen Verlust von 529 Todten, 1477 Blessirten und 324 Gefangenen wie auch 7 Kanonen. Unter den Todten war der Oberster v. Hardenberg und unter den Blessirten der Gen.-Lieutn. v. Druchtleben, Brigadier

v. Spörcken, Oberster v. Horst und Oberster v. Münchow. Nach verlorener Bataille ging die Armee wieder durch Maestricht über die Maas und lagerte sich längst dieses Stroms und auf dem Petersberge. Anfangs September kamen zur Verstärkung der Armee folgende 5 Regimenter aus dem Lande:

Soubiron, jetzt Linsing,
Krogh, jetzt Pr. Friedrich,
Brunck, jetzt Estorff,
Middachten, jetzt La Motte,
Kielmansegge.

Das Hannövrische Corps bestand demnach aus 20 Esc. und 21 Bat., so 22,213 Mann mit der Artillerie ausmachte, aber ohne Artillerie-Train und Gen.-Stab. Im August war unter Commando des Obersten v. Hauß per Bat. 1 Officier, 2 Unterofficiere und 32 Gemeine, in Allem 500 Mann nach Bergen op Zoom beordert, wo bereits einige Escadrons unter dem Gen.-Lieuten. v. Montigny standen. Im October gingen sämmtliche Regimenter von der großen Armee nach Nymwegen, zogen die vorerwähnten Commandirten wieder an sich und erhielten die Winterquartiere in Geldern, Ober-Yssel und der Drenthe. In diesem Jahre erhielt das Artillerie-Regim. abermals eine Verstärkung und bestand im Felde in einem Gen.-Major, 1 Oberstlieut., 1 Major, 5 Capt., 5 Lieut., 8 Fähndrichs, 40 Stückjunkers, 46 Feuerwerker, 11 Sergeanten, 338 Constabels und 7 Tambours, mit dem Stabe; im Lande in 1 Capt., 4 Lieut., 1 Fähndrich, 3 Stückjunkers, 4 Feuerwerkers und ohngefähr 24 Constabels, überhaupt in 541 Mann mit dem Stabe.

§. 8.

In diesem Jahre wurden nach Absterben des Obersten Bourdon dessen Bataillons zu besonderen Regimentern eingerichtet, davon eins der Oberster Ledebur erhielt, das andere unter dem Namen eines Füsilier-Regiments von einem Oberstlieutenant commandirt wurde (Diepenbroick, Halberstadt, Fersen). 1748.

Den 1. Januar marschirten die Regimenter v. Soubiron, Krogh, Münchow, Brunck, Hugo und Kielmansegge unter dem General v. Spörcken nach Terheyden und waren einige Commandirte davon mit in der Action von Rosendahl. Die übrigen Regimenter verließen die Winterquartiere in der Mitte vom März und kamen mit erst erwähnten Regimentern im Lager bei Roermonde zusammen. Nach unterschriebenen Friedenspraeliminarien ging das Englische und Hannövrische Corps wieder über die Maas in das Lager bei Nessonvaux ohnweit Grave und das Hannövrische Corps bezog den 19. Juli die Cantonnirungs-Quartiere im Lande von Luyck, in der Meierei von Herzogenbusch und der Grafschaft Ravenstein und endlich nach dem erfolgten Aachener Frieden ging es im November nach dem Lande in die angewiesenen Garnisons.

Hierauf wurde eine durchgängige Truppen-Verminderung beliebt, und zwar wurden:

Von der Infanterie jeden Regiments 7 Corp., 14 Gefreite und 147 Gemeine, von der Cavallerie jeden Reuter-Regiments 60 Mann, von einem Dragoner-Regimente 120 Mann, von der Grenadier-Escadron aber die 1745 zugeworbenen 50 Mann, vom Artillerie-Regimente 3 Capt., 3 Lieuten., 3 Fähndrichs, 13 Stückjunkers, 20 Feuerwerkers, 38 Constabels und 1 Tambour, sämmtlich mit Beibehaltung der Gage entlassen und wurde das Regiment in 6 Compagnien vertheilet.

Ueber dieses wurden alle zum Feld=Etat gehörigen Bediente eingezogen, doch so, daß die Regim.=Quart.=Meister, Adjudanten und die Sec.=Lieutenants der Dragoner=Regimenter bis zur Wiedereinsetzung stehen blieben, die übrigen aber Warte=Gelder erhielten. Unter den reducirten Unter=Officieren und Gemeinen mußten diejenigen sein, so Anfang des Krieges waren geliefert worden. Die verabschiedeten Corporals, Gefreiten und Gemeinen, welche nicht in Pension kamen, erhielten für jedes gediente Jahr 18 Mgr. und außerdem 2 Thlr. zum Geschenk.



Fünfter Abschnitt.

Wie die Hannövrischen Truppen in dem Kriege zwischen Engelland und Frankreich von 1756 bis 1762 gedienet und was für Veränderungen dabei vorgefallen sind.



§. 1.

1756. Wie in diesem Jahre die Unruhen zwischen England und Frankreich anfingen, so ließen des Königs Georg II. Majestät (nachdem das Jahr vorher eine jede Infanterie=Compagnie mit 10 Mann vermehrt worden) 12 Bat. und ein Theil Artillerie nach England überkommen, so Anfang Mai dahin abmarschirt, nämlich:

2 Bat. Garde,
1 „ Hodenberg,

1 Bat. Oberg,
1 „ Spörcken,
1 „ Kielmansegge,
1 „ Hauß,
1 „ Diepenbroick,
1 „ Wangenheim,
1 „ Fabrice,
1 „ Zastrow jun.,
1 „ Hardenberg.

12 Bat., jedes incl. Mittel- und kleinen Stabs 716 Mann, in Allem 8592 Mann.

Artillerie. 5 Comp. mit prima plan. à 64 M. = 320 M.

Train. 1 Stallmeister, 1 Proviant-Verwalter, 2 Unter-Stall-Meisters, 13 Schaffner, 130 Knechte.

Diese Truppen kamen gegen das Ende Mai ans Land, cantonnirten erstlich in der Gegend von Maidstone und Canterbury, campirten hernach auf der Cox-Heyde bis im November, da 4 Regim. zurückgeschickt, den 4. December eingeschiffet wurden und Anfangs Januar 1757 wieder in Deutschland ankamen. Die übrigen acht blieben nebst der Artillerie wegen der rauhen Witterung bis Anfangs 1757 in England, cantonnirten in Rochester und Chatham und wurden bei letzterem Orte Ausgangs Februar embarquirt, kamen Anfangs März bei Cuxhaven ans Land und medio dieses Monats in die vorhin gehabten Garnisons zurück.

§. 2.

Als darauf die Französische Armee in Westphalen und gegen hiesige Lande anrückte, mußten sämmtliche Truppen, 1757.

wozu einige Preußische, Braunschweigische und Hessische stießen, eine Observations-Armee unter Commando des Herzogs von Cumberland, Königl. Hoheit, formiren und marschirten im April und Mai in die Gegend von Bielefeld, nämlich:

Cavallerie.

1 Esc. Garde du Corps,
2 „ Leib-Regiment,
2 „ Hammerstein,
2 „ Schlüter,
2 „ Dachenhausen,
2 „ Gilten,
2 „ Sckölln,
2 „ Grotthaus,
2 „ Reden.

17 Esc. incl. Leib-Garde und Stab 3063 Mann.

Dragoner.

1 Esc. Grenadiers à cheval.
4 „ Busche,
4 „ Heimburg,
4 „ Dachenhausen,
4 „ Bock.

17 Esc. incl. Grenad. und Stab 3044 Mann.

Leichte Truppen.

Jäger-Corps zu Pferde 211 Mann,
„ „ zu Fuße 209 „

Infanterie.

2 Bat. Garde,
1 „ Zastrow sen.,
1 „ Block,
1 „ Spörcken,
1 „ Oberg,
1 „ Brunck,
1 „ Kielmansegge,
1 „ Hodenberg,
1 „ Hauß,
1 „ Ledebur,
1 „ Hardenberg.
1 „ Diepenbroick,
1 „ Grote,
1 „ Wangenheim,
1 „ Fabrice,
1 „ Zastrow,
1 „ Zandré di Carassa.
1 „ Druchtleben,
1 „ Post,
1 „ Knesebeck,
1 „ Stoltzenberg,
1 „ Scheither,
1 „ Drewes,

Artillerie.	Infanterie.
8 Compagn. à 81 Mann nebst Stab und Supernum. . 776 Mann.	1 Bat. Füsilier, 1 „ Sachsen-Gotha.
Summa . . Reuter 3063 Mann. Dragoner 3044 „ Leichte Truppen 420 „ Artillerie 776 „	26 Bat., jedes mit Mittel- und kl. Stab 814 Mann machen = 21,164 Mann.
7303 Mann.	7303 Mann.

Summa des ganzen Corps . 28,467 Mann.

Am 26. Juli befanden sich diese Truppen in der Affaire bei Hastenbeck außer Alt-Zastrow, Hauß- auch Grotthaus-Cavallerie, so bei Nienburg, Drewes und die Füsilier, so bei Minden, und Grote, so bei Döhren im Lager blieben. Wir verloren vom 24. bis den 26. an Todten 137, an Blessirten 420 und an Gefangenen 51 Mann.

Die ganze Armee zog sich hierauf über Nienburg, Verden und Bremervörde zurück bis Stade. Den 10. ejd. wurde die Convention bei Zeven geschlossen und die Truppen sollten ins Bremische und die Cantonnements, außer 15 Infant.-Regimentern, 3 Reuter-Regimentern und dem Jäger-Corps, so bei Wilstorf, Winsen und Buxtehude campirten.

Den 25. Novbr. übernahmen des Herzogs Ferdinand von Braunschweig Durchl. das Commando der ganzen Armee und ließen solche den 26. aufbrechen und über Buxtehude und Harburg nach Celle marschiren. 7 Bataillons und 2 Escadrons blieben unter dem General von Hardenberg vor Harburg und forderten das Schloß auf. Da aber der Commandant das

Aeußerste abwarten wollte, so blieb der General Hardenberg mit den Regimentern v. Spörcken, Grote und dem Füsiliers nebst 2 Esc. Leib=Regim. davor und die übrigen 4 Inf.=Regt. folgten der Armee nach, so vor Celle bei Altenhagen campirte. Anfangs December nahm das Jäger=Corps 20 mit Victualien für die Harburgsche Garnison beladene Schiffe weg, wobei einige Feindliche blieben und einige gefangen wurden. Lüneburg wurde gleichfalls mit einigem Verlust vom Feinde verlassen, da das Jäger=Corps daselbst Posto faßte mit 150 zu Fuß und 50 zu Pferde. Der Gen.=Maj. v. d. Schulenburg délogirte imgleichen mit dem Jäger=Corps und Breidenbach=Dragoner in der Gegend von Uelzen ein feindliches Dragoner=Reg. (Caraman.), so 130 Mann verlor; unsererseits wurde der General v. Schulenburg selbst nebst noch einigen Officiers blessirt. In der Nacht vom 24. zum 25. Decbr. marschirte die Armee nach verschiedenen Attaquen und Manoeuvres nach Uelzen und Lüneburg zurück und bezog in der Gegend die Cantonnements. Den 30. Decbr. ging das Schloß Harburg, so mit 6 Haubitzen und 4 12pfd. Kanonen beschossen worden, mit Capitulation über und die Besatzung von 1200 Mann wurde bis Verden escortirt.

Etat der Truppen zu Ende des Jahrs 1757.

Infanterie.

26 Bat. à 7 Comp., jede zu 3 Officiers, 8 Unterofficiers und 103 Gemeine, machen . . . . . 20,748 Mann.
Mittel und kl. Stab von jedem Bat. 16 . . 416 „

Artillerie.

8 Comp. à 3 Off., 4 Stückjunkers, 8 Feuerwerker, 2 Sergeanten, 50 Constabels, 1 Tambour und 13 Handlanger . . . . 648 Mann.
Noch 3 Fähndrichs, 2 Supern.-Stückjunkers, 3 Sergeanten, 3 Tambours und 9 Handlanger. . . . 20 Mann.
Mittel- und kleiner Stab . . . . . 58 Mann.

Cavallerie.

Garde du Corps 1 Esc. à 9 Off., 12 U.-Off., 4 Trompeter und 156 Reuter . . . . 181 Mann.
8 Reuter-Regt., jedes zu 2 Esc., jede zu 3 Comp., die Comp. à 3 Off., 4 U.-Off., 1 Trompeter und 50 Reuter . . . . 2784 Mann.
Grenadiers à cheval, 1 Esc. à 2 Comp. à 4 Off., 7 U.-Off., 2 Tambours und 75 Grenadiers. . . . . . . 176 Mann.
4 Drag.-Regt. à 4 Esc. à 2 Comp. à 3 Off., 7 U.-Off., 2 Tambours und 75 Dragoner . . . . 2784 Mann.
Noch 3 Sec.-Lts. per Regt. bei den 3 Stabs-Comp. . . . . 12 Mann.
Mittel- und kl. Stab der Garde du Corps 10
Von jedem Cav.-Regt. 11 . 88
Von der Grenadier-Esc. . . 8
Von jedem Drag.-Regt. 16 . 64 = 170 Mann.

Leichte Truppen.

Jäger zu Pferde, 2 Comp. à 4 Off., 10 U.=Off., 90 Jäger, 1 Feldscherer, 1 Kurschmidt	212 Mann.
Jäger zu Fuß, 5 Comp. à 5 Off., 15 U.=Off., 135 Jäger, 1 Feldscherer	624 Mann.
Husaren=Corps à 5 Off., 10 U.=Off., 90 Husaren, 1 Trompeter . . .	106 Mann.
Mittel= und kl. Stab vom Jäger=Corps	7 Mann.
Summa sämmtl. Truppen auf completem Fuß	28,940 Mann.

Abgang in diesem Jahre 1757.

	Vorm Feind geblieben	Gestorben an Blessuren und Krankheiten	Desertirt	Dimittirt u. in Pension	Total
Infanterie . . .	146	182	275	282	885 M.
Cavallerie . . .	7	94	3	69	173 „
Leichte Truppen .	—	—	—	—	— „
Summa . . .	153	276	278	351	1058 M.

§. 3.

1758. Den 14. Februar rückte die Armee vor, die Feinde aus dem Lande zu poussiren; sie passirte im Februar die Aller; den 23. Februar war die Affaire bei Hoya, wo das Hauß'sche Regiment bei war. Hannover wurde den 28. Febr. wieder frei und den 14. März ging die Stadt Minden durch Capitulation über und wurden darin mit Generals, Officiers und Gemeinen 3704 Mann zu Kriegsgefangenen gemacht. Die Armee avancirte bis ins Münstersche und cantonnirte daselbst bis zum 25. Mai, da selbige wieder aufbrach; den 2. Juni passirte sie den Rhein und den 23. Juni

erfolgte die Bataille bei Krefeld, bei der sich alle Hannövrischen Regimenter befanden außer Alt=Zastrow, so im Lande commandirt war, Diepenbroick nach Mainz, Grote und Stoltzenberg nach Bieberich, Sachsen=Gotha bei der Schiffbrücke und Busche=Dragoner nach Mehr.

Unser Verlust betrug an

	Todten	Blessirten	Gefangenen
bei der Infanterie . . .	186	903	22
Cavallerie . . .	—	—	—
Leichte Truppen .	7	18	2
Summa . . .	193	921	24.

Die Armee ging darauf noch weiter vor bei Nuys und Düsseldorf und zog sich sodann über Roermonde wieder nach dem Rhein zurück. Den 5. August fiel die Affaire bei Mehr vor unter Commando des Gen.=Lt. v. Imhoff. Es befanden sich hiebei die Infanterie=Regt. von Stoltzenberg und Sachsen=Gotha nebst den Busche=Dragonern und bekamen 2 Todte und 22 Blessirte.

Das Jäger=Corps that den Feldzug in Hessen, war mit in der Affaire den 23. Juli bei Sangershausen und den 11. August mit in der von Lutternberg; in letzterer waren auch die Drag.=Regt. mit von Busche und Bock. Die Reuter von Reden nebst der Infanterie v. Wangenheim, 1. Bat. Diepenbroick, Füsiliers, Post, das 1. neue Bataillon und das Obergsche Regiment. Ein Theil dieser Truppen ging zur großen Armee; die andern bekamen die Winter=Quartiere im Hessischen.

Etat der Truppen zu Ende des Jahrs 1758.

Infanterie.

26 Bat. à 7 Comp., jede à 3 Off., 8 U.=Off., 117 Gemeine	23,296 Mann.
2 neue Bat. à 5 Comp. zu 5 Off., 8 U.=Off., 187 Gemeine	2000 Mann.
Mittel= und kl. Stab von 26 Bat. à 17 Mann, von den neuen 13 . .	468 Mann.

Artillerie.

10 Comp., jede à 5 Off., 5 Stück=Junkers, 14 Feuerwerker, 2 Serg., 1 Fourier, 106 Constabels und 2 Tambours	1350 Mann.
Mittel= und kl. Stab	103 Mann.

Cavallerie.

Garde du Corps, 1 Esc. à 9 Off., 12 U.=Off., 4 Trompeter und 156 Reuter	181 Mann.
8 Reuter=Regt. à 2 Esc. à 3 Comp. à 3 Off., 4 U.=Off., 1 Tromp., 50 Reuter.	2784 Mann.
1 Grenadier=Esc. à 2 Comp. à 4 Off., 7 U.=Off., 2 Tamb., 75 Grenadiers	176 Mann.
4 Drag.=Reg. à 4 Esc. à 2 Comp. à 3 Off., 7 U.=Off., 2 Tambours, 75 Drag.	2784 Mann.

Noch 3 Sec.=Lieut. per Drag.=Reg. . 12 Mann.
Mittel= und kl. Stab wie voriges Jahr 170 Mann.

Leichte Truppen.

Jäger zu Pferde, 2 Comp. à 4 Off., 10 U.=Off., 90 Jäger, 1 Feldscherer, 1 Kurschmidt . . . . . 212 Mann.
Jäger zu Fuß, 6 Comp. à 5 Off., 15 U.=Off., 135 Jäger, 1 Feldscherer . 936 Mann.
Husaren=Corps à 8 Off., 14 U.=Off., 182 Husaren, 4 Trompeter, 2 Feldscherer . . . . 210 Mann.
Scheither=Corps zu Pferde, 3 Off., 9 U.=Off., 86 Carab., 2 Trompeter, 1 Feldscherer . . . . 101 Mann.
Scheither=Corps zu Fuß, 2 Comp. à 4 Off., 10 U.=Off., 65 Gren., 65 Jäger, 3 Tamb., 2 Waldhornisten, 1 Feldscherer . . . . 300 Mann.
Mittel= und kl. Stab, Jäger 9, Husaren 6, Scheither 7 . . . . 22 Mann.

Summa sämmtlicher Truppen auf completem Fuß Ende 1758 . . . . 35,105 Mann.

Abgang in diesem Jahr 1758.

	Vorm Feind geblieben	Gestorben an Blessuren und Krankheiten	Desertirt	Dimitirt u. in Pension	Total
Inf. u. Artillerie .	446	1864	1135	1125	4570
Cavallerie . . .	47	156	36	382	621
Leichte Truppen .	82	49	88	370	589
Summa . . .	575	2069	1259	1877	5780

1759. Gleich Anfangs dieses Jahrs wurden die Infanterie-Regimenter Post, Linstow, Füsilier und die beiden neuen Bataillons nebst Dachenhausen-Dragoner und Hammerstein-Reuter, wie auch das ganze Jäger-Corps mit andern Hessischen und Braunschweigschen Truppen unter Commando des Prinzen von Ysenburg nach Hessen commandirt. Den 24. März trafen des Herzogs Ferdinand Durchlaucht in Cassel ein und übernahmen das Commando. Benannte Regimenter wohnten den 13. April der Affaire von Bergen bei und hatten an Verlust: 154 Todte, 512 Blessirte und 32 Gefangene nebst 2 sechspfündigen und 3 Regiments-Kanonen, auch 205 Pferde. Der General-Major Graf v. d. Schulenburg und der Oberster v. Linstow waren mit unter den Blessirten. Die große Armee verließ Ende Mai die Winter-Quartiere und versammelte sich bei Anradt, rückte bis Soest und Büren vor, von da aber zurück über Lippstadt bis Petershagen. Den 1. August ward die Bataille bei Minden gewonnen, wobei die Garde 5 Estandarten, das Regiment v. Hardenberg 2 und das Regiment v. Schele 1 vom Feinde erbeutete nebst einiger Artillerie. Die Regimenter Alt-Zastrow, Block, Post, Drewes, Behr, Bock, Füsiliers, Diepenbroick, Linstow und die beiden neuen Bataillons, wie auch Busche, Bock, Breidenbach-Dragoner befanden sich nicht bei der Bataille, sondern waren commandirt. Der Verlust von der Infanterie belief sich nebst dem von der Artillerie auf 95 Todte, 365 Blessirte und 15 Gefangene, bei der Cavallerie auf 56 Todte, 127 Blessirte, 9 Gefangene und 276 Pferde.

Am nehmlichen Tage wurden von oben bemeldeten Regimentern das von Alt-Zastrow, Block, Drewes, Behr, Bock, Diepenbroick und etwas Artillerie nebst den Dragonern

Bussche, Bock und Carl Breidenbach unter dem Commando des Erbprinzen von Braunschweig mit dem Feinde bei Gohfeldt engagirt, erhielten die Oberhand und verloren an Todten 11 Mann, Blessirten 38, Gefangenen 11 nebst 22 Pferden.

Den 4. August avancirte die Armee über Bielefeld, Paderborn, Corbach und Marburg. Zu Wetter überfiel der Erbprinz ein feindliches Commando mit dem Leib=Regiment, Reden und Heise nebst 2 Hessischen Cavallerie=Regimentern, wobei erstere 4 Todte, 8 Blessirte und 21 Pferde einbüßten. Die Armee campirte darauf bei Croffdorff, Udenhausen, Hermannstein und Waltgermis und blieb allda bis zu Anfang folgenden Jahrs.

Etat der Truppen zu Ende des Jahrs 1759.

Infanterie.

26 Bat. à 7 Comp. à 3 Off., 8 U. Off., 117 Gemeine	23,296 Mann.
2 neue Bat. à 5 Comp. à 5 Off., 8 U.=O., 187 Gemeine	2000 Mann.
Mittel= und kl. Stab von 26 Bat. à 17, von den 2 neuen à 13 Mann	468 Mann.

Artillerie.

10 Comp., jede à 5 Off., 5 Stück=Junkers, 14 Feuerwerker, 2 Serg., 1 Fourier, 106 Constabels, 2 Tamb.	1350 Mann.
Mittel= und kl. Stab	115 Mann.

Cavallerie.

Garde du Corps wie voriges Jahr. .	181 Mann.
8 Reuter-Regimenter desgl.	2784 "
Grenadier-Esc. desgl.	176 "
4 Dragoner-Regimenter desgl. . . .	2784 "
Die Sec.-Lieut. dabei	12 "
Mittel- und kl. Stab	170 "

Leichte Truppen.

Jäger zu Pferde à 3 Comp. à 4 Off., 10 U.-Off., 90 Jäger, 1 Feldscherer, 1 Kurschmidt	318 Mann.
Jäger zu Fuß 6 Comp. à 5 Off., 20 U.-Off., 180 Jäger, 1 Feldscherer	1236 Mann.
Scheither-Corps zu Pferde à 2 Comp. à 2 Off., 9 U.-Off., 86 Carab., 2 Tromp., 1 Feldscherer	200 Mann.
Scheither-Corps zu Fuß 2 Comp. à 4 Off., 10 U.-Off., 65 Grenad., 65 Jäger, 3 Tamb., 2 Waldhornisten, 1 Feldscherer	300 Mann.
Husaren-Corps à 4 Comp. à 4 Off., 7 U.-Off., 91 Husaren, 2 Tromp., 1 Feldscherer	420 Mann.
Stockhausensches Corps, 1 Grenadier-Comp. à 4 Off., 12 U.-Off., 126 Grenadiers, 1 Feldscherer . .	143 Mann.
Stockhausensches Corps, 2 Schützen-Comp. à 3 Off., 10 U.-Off.,	

111 Büchsen-Schützen, 1 Feldscherer	250 Mann.
Stockhausensches Corps, Mittel- und kl. Stab 6, Jäger-Corps 9, Husaren 6, Scheither-Corps 7 . . .	28 Mann.
Summa sämmtl. Truppen auf completem Fuß	36,131 Mann.

Abgang in diesem Jahre 1759.

	Vorm Feind geblieben	Gestorben an Blessuren und Krankheiten	Desertirt	Dimittirt u. in Pension	Total
Inf. u. Artillerie.	372	1176	1312	977	3837
Cavallerie . . .	102	131	38	171	442
Leichte Truppen .	81	58	288	403	830
Summa . . .	555	1365	1638	1551	5109

§. 5.

Die Campagne wurde in diesem Jahre medio Mai 1760. eröffnet und die Armee versammelte sich bei Wawern, rückte über Ziegenhayn bis Neustadt vor, zog sich sodann über Ziegenhayn, Wildungen bis Warburg zurück. Am 10. Juli hatte des Erbprinzen Durchlaucht eine Affaire mit dem Feinde bei Corbach, wobei nebst Englischen, Hessischen und Braunschweigschen Truppen sich von den hiesigen die Regimenter Jung-Zastrow, Drewes, Schulenburg, Wangenheim, Bock, Reden, Laffert, Plessen, die Grenadier-Bataillons von Wersebe, Geyso und Bock mit etwas schwerer Artillerie nebst den Cavallerie-Regimentern: Leib-Regiment, Grotthauß, Hodenberg, Heise, Walthausen und den Husaren befanden, bekamen 134 Todte, 384 Blessirte und 60 Gefangene nebst

45 Pferden. Wie gleich darauf am 16. Juli des Erbprinzen Durchlaucht den Französischen General-Major v. Glaubitz attaquiret, so war nebst Englischen und Hessischen Truppen das Regiment v. Behr und Marschalck-Infanterie mit einem Theil Jäger und Husaren dabei und verloren 3 Todte, 33 Blessirte nebst 18 Vermissten und 50 Pferde. In der glücklichen Affaire bei Warburg den 13. Juli befanden sich an Cavallerie-Regimentern v. Bock, Reden, Breidenbach, Bremer und an Infanterie das Regiment v. Block, Post, Scheither, Esterff und ein neu Bataillon nebst den Grenadier-Bataillons von Wersebe, Geyso und Bock, verloren an Todten 51, Blessirten 370 und 8, so vermißet worden nebst 4 Pferden.

Bei der Expedition, so des Erbprinzen Durchlaucht auf Wesel und über den Rhein machte, waren von hiesigen Regimentern das Leib- und Bock-Dragoner-Regiment und an Infanterie Alt-Zastrow, Block, Kielmansegge, Wangenheim, Jung-Zastrow, Scheither, Behr, Marschalck, Ahlefeldt, beide neue Bataillons und das Grenadier-Bataillon von Wersebe nebst einiger Artillerie dabei.

Bei der Affaire am 16. August bei Kl. Campen befanden sich an Cavallerie, Leib-Regiment und Bock-Dragoner, an Infanterie Alt-Zastrow, Block, Jung-Zastrow, Reden, Marschalck und die beiden neuen Bataillons nebst etwas Artillerie.

Der Verlust bei dieser Gelegenheit bestand aus 70 Todten, 236 Blessirten und 33 Gefangenen nebst 28 Pferden und in den Tranchéen vor Wesel blieben 10 Todte, 7 Blessirte und 3 Gefangene nebst 4 Pferden.

Die große Armee blieb in verschiedenen Corps in der Gegend von Warburg stehen bis den 16. November, da die Truppen zum Theil längs der Weser in die Cantonnements

verlegt und zu der Expedition gegen Götttingen gebraucht wurden.



Etat der Truppen zu Ende des Jahrs 1760.

Infanterie.

28 Bat. mit Mittel= und kl. Stab wie voriges Jahr . . . . 25,764 Mann.

Artillerie.

10 Comp. mit Mittel= und kl. Stab wie voriges Jahr . . . . 1465 Mann.

Cavallerie.

34 Esc. mit Mittel= und kl. Stab wie voriges Jahr . . . . 6107 Mann.

Leichte Truppen.

Jäger zu Pferde, 6 Comp. à 4 Off., 10 U.=Off., 90 Jäger, 1 Feldscherer, 1 Schmidt . . . . 636 Mann.

Jäger zu Fuß, 6 Comp. à 5 Off., 20 U.=Off., 180 Jäger . . . . 1230 Mann.

Husaren=Corps, 8 Comp. à 4 Off., 7 U.=Off., 70 Husaren, 1 Feldscherer, 2 Tromp. . . . . 672 Mann.

Scheither=Corps zu Pferde, 4 Comp. à 3 Off., 7 U.=Off., 63 Carab., 2 Trompeter . . . . 300 Mann.

Scheither=Corps zu Fuß, 2 Comp. à 4 Off., 10 U.=Off., 65 Grenadiers, 65 Jäger, 3 Tambours, 2 Waldhornisten, 1 Feldscherer . . . . 300 Mann.

Stockhausensche 1. Grenad.=Comp. à 5 Off., 12 U.=Off., 126 Grenadiers, 1 Feldscherer . . . . 144 Mann.

Stockhausensche 2. Schützen=Comp. à 4 Off., 10 U.=Off, 111 Büchsen=Schützen, 1 Feldscherer. . . . . 252 Mann.

Stockhausensche 2. Comp zu Pferde à 4 Off., 10 U.=Off., 100 Gemeine, 1 Feldscherer . . . . 230 Mann.

Mittel= und kl. Stab, Jäger=Corps 9, Husaren 7, Scheither 11, Stockhausen 6 M.. . . . . 33 Mann.

Summa sämmtlicher Truppen auf completem Fuß zu Ende 1760 . . . . . . 36,833 Mann.

Abgang in diesem Jahre 1760.

	Vorm Feind geblieben	Gestorben an Blessuren und Krankheiten	Desertirt	Dimittirt u. in Pension	Total
Inf. u. Artillerie.	516	613	1077	492	2698
Cavallerie . . .	17	79	27	145	268
Leichte Truppen .	37	91	138	269	535
Summa . . .	570	783	1242	906	3501

§. 6.

Schon Anfangs Februar wurde der General der In- 1761. fanterie von Spörcken mit den Cavallerie-Regimentern v. Hodenberg, Bremer, Heise, Grotthauß und der Infanterie v. Kielmansegge und Drewes nebst einem Theil des Jäger-Corps und der Husaren, wobei ein Hessisches Dragoner-Regiment und zwei Grenadier-Bataillons waren, über das Eichsfeldsche nach Thüringen commandirt, um die allda befindlichen Sächsischen Truppen zu vertreiben; selbige wurden auch bei Langensalza attaquirt und größesten Theils zu Kriegsgefangenen gemacht. Wir verloren dabei 20 Todte, 47 Blessirte, 30 Gefangene und 96 Pferde. Wie gegen die Mitte des Februar die ganze Armee aufbrach und in Hessen vorrückte, setzten sich auch die übrigen hiesigen Regimenter in Marsch. Bei der Attaque auf Marburg, so der General-Lieutenant v. Breidenbach commandirte, befand sich das Regiment v. Block mit und verlor allda den 14. Februar 12 Todte, 37 Blessirte und 2 Vermissete, wie den überhaupt die Regimenter auf dieser Expedition sehr litten. Das Corps, so nachher der General der Infanterie v. Spörcken bei Warburg commandirte, bestand außer den Hessischen Regimentern aus Walthausen, Hodenberg und Behr-Cavallerie und aus Hardenberg, Zastrow, Scheither, Drewes, Behr, Otten, Laffert, Rhoeden, Ahlefeldt, Sancé und den zwei neuen Bataillons. Wie selbiges sich von da zu retiriren gezwungen wurde, so verloren hiesige Regimenter bei Willebadessen den 9. Juni an Todten 16, an Blessirten 48 und an Gefangenen 63 Mann nebst 2 Kanonen vom Regiment von Drewes, wonächst selbiges über Blomberg, Rheda wieder zur großen Armee an der Lippe gelangte. In der den 16. Juli erfolgten glücklichen

Affaire bei Bellinghausen befanden sich von hiesigen Regimentern das von Bock, Zastrow, Scheither, Drewes, Ahlefeldt und Saucé-Infanterie nebst der Artillerie. Der Oberster v. Saucé und der Major Voigt blieben in der Affaire und der Verlust unsererseits überhaupt bestand aus 76 Todten, 344 Blessirten, 7 Gefangenen und einer 6pfündigen Kanone nebst 23 Artillerie-Pferden. Unter dem Commando des Erbprinzen Durchlaucht befanden sich die Regimenter Schele und Meding-Infanterie, so 5 Todte und 12 Blessirte bekamen. Die Armee zog sich hierauf nach der Weser und gegen Ende des Jahrs bis Einbeck, ging darauf in die Winter-Quartiere und das Haupt-Quartier kam nach Hildesheim.



Etat der Truppen zu Ende des Jahrs 1761.



Infanterie.

28 Bat. mit Mittel- und kl. Stab wie voriges Jahr	25,764 Mann.
10 Comp. Artillerie desgl.	1465 „
4 Esc. Cavallerie und Dragoner desgl.	6107 „

Leichte Truppen.

6 Jäger-Comp. zu Pferde wie voriges Jahr	636 Mann.
6 Jäger-Comp. zu Fuß desgl. . . .	1236 „
Husaren-Corps, 8 Comp. desgl. . . .	672 „

Scheither-Corps zu Pferde wie voriges Jahr	300 Mann.
Scheither-Corps zu Fuß desgl. . . .	300 Mann.
Stockhausensches Corps, 1 Grenadier-Comp. desgl.	144 Mann.
2 Schützen-Comp. desgl.	252 "
2 Comp. zu Pferde desgl.	232 "
Die Mittel- und kl. Stabe desgl. . .	33 "
Summa sämmtl. Truppen auf completem Fuß ult. 1761	37,141 Mann.

Abgang in diesem Jahre 1761.

	Vorm Feind geblieben	Gestorben an Blessuren und Krankheiten	Desertirt	Dimittirt u. in Pension	Total
Inf. u. Artillerie .	388	2589	1906	1034	5917
Cavallerie . . .	28	192	49	255	524
Leichte Truppen .	112	149	974	606	1841
Summa . . .	528	2930	2929	1895	8282

§. 7.

1762. Im Monat Mai brachen sämmtliche Truppen aus den Winter-Quartieren wieder auf, versammelten sich im Junio bei Hörter, passirten die Dymel und attaquirten den 24. Juni die feindliche Armee bei Wilhelmsthal, wobei von hiesigen Regimentern die von Zastrow, Wangenheim, Reden, Rhoeden, la Chevallerie und Ahlefeldt-Infanterie nebst der Garde du Corps, Veltheim-Dragoner, Behr, Bremer, Sprengel und Estorff-Cavallerie wie auch das ganze Jäger-Corps mit gegenwärtig waren. Der Verlust dabei bestand in 18 Todten,

55 Blessirten und 41 Vermisseten nebst 128 Pferden. Wie sich nachher die Feinde noch bei Cassel hielten und selbige bei Speele, Landwehrhagen und Bonnafort attaquirt wurden, so befanden sich nebst einigen Hessischen Truppen dabei die Cavallerie=Regimenter Bock=Dragoner, Hodenberg, Behr, 3 Escadrons Veltheim, 3 Escadrons Walthausen nebst 2 Esc. Husaren und an Infanterie die Regimenter Prinz Carl, Linsing, Schele, Plessen, Sachsen=Gotha, Goldacker nebst den 4 Grenadier=Bataillons Schlemm, Schlepegrell, Mutio und Greve und einiger Artillerie, wobei selbige 121 Todte, 299 Blessirte und 91 Gefangene nebst 67 Pferden zählten. Unter den Blessirten befanden sich die Oberst=Lieutenants v. Scharnhorst und v. Meding. Als endlich die Feinde ihre Position bei Cassel verließen und bis Nidda verfolget wurden, darauf aber des Erbprinzen Durchlaucht am 30. August den Verlust beim Johannis=Berge erlitten, so waren in solcher Affaire mit zugegen Müller=Dragoner, Estorff=Cavallerie, Zastrow, Otten, Block, Kielmansegge, Prinz Carl, Cranshaar, Meding und Linsing und verloren 51 Todte, 251 Blessirte und 540 Gefangene nebst 258 Pferden und 1 Kanone. Unter den Blessirten waren die Oberst=Lieutenants de la Porte und v. Pufendorf, Reyh, v. Linsing. Unter den Gefangenen der Oberster v. Müller und 11 Officiers seines Regiments, die Obersten v. Meding und v. Wersebe und Oberst=Lieutenant Reiche, Brunck und Wense. Bei der am 21. ejd. vorgefallenen Kanonade bei der Brücker Mühle befanden sich die Regimenter Bock=Dragoner und an Infanterie Block, Kielmansegge, Prinz Carl, Estorff, Cranshaar, Meding und Linsing, wobei 93 Todte, 194 Blessirte, 13 Gefangene nebst 4 Regiments=Kanonen eingebüßet wurden. Nach verabredeten Frie=

dens=Präliminarien im November gingen die Truppen in die Winter=Quartiere, bald darauf aber ins Land nach den angewiesenen Garnisons.

Etat der Truppen zu Ende des Jahrs 1762.

Infanterie.	
28 Bat. wie voriges Jahr	25,764 Mann.
Artillerie.	
10 Comp. desgl.	1465 "
Cavallerie.	
34 Escadrons desgl.	6107 "
Leichte Truppen.	
Jäger zu Pferde, 8 Comp..	848 "
Jäger zu Fuß, 8 Comp.	1668 "
Husaren=Corps, 8 Comp. wie vorig. Jahr	672 "
Scheither Corps zu Pferde, 4 Comp. .	300 "
" " " Fuß, 2 "	300 "
Stockhausen war mit dem Jäger=Corps combinirt.	
Mittel= und kl. Stab, Jäger=Corps 20, Husaren 7, Scheither 11	38 Mann.
Summa sämmtlicher Truppen auf completem Fuß am Ende 1762	37,162 Mann.

Abgang in diesem Jahre 1762.

	Vorm Feind geblieben	Gestorben an Blessuren und Krankheiten	Desertirt	Dimittirt u. in Pension	Total
Inf. u. Artillerie.	502	1184	936	666	3288
Cavallerie . . .	45	101	25	133	304
Leichte Truppen .	65	66	875	691	1697
Summa . . .	612	1351	1836	1490	5289

Kurzer Extract der Cellischen und Hannövrischen Truppen nach Vereinigung derselben von Anno 1705.

Cellische Cavallerie.		
2 Regt. Dragoner à 4 Escadrons . .	1462	Mann.
2 „ Reuter „ 2 „ . .	696	„
Cellische Infanterie.		
2 Regt. à 2 Bat..	2826	„
6 „ „ 1 „	4242	„
Hannövrische Cavallerie.		
1 Regt. Dragoner à 4 Escadrons . .	731	„
1 „ „ „ 3 „ . .	462	„
Die Leib-Garde, 1 Escadron	177	„
5 Regt. Reuter à 2 Escadrons . . .	1740	„
Hannövrische Infanterie.		
Das Garde-Regiment à 2 Bataillons .	1413	„
8 Regimenter à 1 Bataillon	5656	„
Summa der Truppen von 1705	19,405	Mann.

NB. excl. der Artillerie und Ingenieurs, weil deren damalige Stärke nicht bekannt ist.

Kurzer Extract der Stärke der Truppen nach der Abdankung des geendigten Krieges von Anno 1714.

Cavallerie.

Die Garde du Corps	188 Mann.
7 Regt. Reuter à 2 Esc., à Regt. 335 M.	2345 „
3 „ Drag. „ 4 „ „ „ 690 „	2070 „
1 „ „ „ 3 „	420 „

Infanterie.

Das Garde-Regiment mit dem Stabe .	1218 Mann.
18 Regt. zu 1 Bat., à 609 Mann . .	10,962 „
Die Artillerie	177 „
Summa der Truppen von Anno 1714 .	17,380 Mann.

NB. Der General-Stab und die Ingenieurs sind nicht hiemit gerechnet worden, weil deren damalige Stärke mit keiner Gewißheit zu erfahren gewesen.

30 Escadrons.

20 Bataillons.



Kurzer Extract der Stärke der Truppen nach der Abdankung von Anno 1724.



Cavallerie.

Die Garde du Corps	188 Mann.
7 Regt. Reuter zu 2 Esc., jedes Regt. 335 Mann	2345 Mann.

3 Regt. Dragoner zu 4 Esc., jedes Regt. 658 Mann	1974 Mann.
1 Regt. Dragoner zu 3 Esc.	378 „

Infanterie.

Das Garde-Regt. zu 2 Bat.	1022 Mann.
18 Regt. zu 1 Bat., à 511 Mann . .	9198 „
Die Artillerie	177 „
Summa der Stärke der Truppen von 1724	15,282 Mann.

NB. excl. des General-Stabs und des Ingenieur-Corps aus vorhin angeführter Ursache.

30 Escadrons.

20 Bataillons.

Kurzer Extract der Stärke der Truppen nach der Vermehrung von Anno 1727.

Cavallerie.

Die Leib-Garde	188 Mann.
7 Regt. Reuter zu 2 Esc. und 6 Comp. à Comp. 3 Off., 4 U.-Off., 1 Tromp. und 50 Reuters und Stab, thuet ein Regiment 352 Mann. .	2464 „
3 Regt. Dragoner zu 4 Esc. und 8 Comp. à Comp. 3 Off., 6 U.-Off., 2 Tambours und 75 Dragoner,	

thuet 1 Regt. 695 Mann mit dem Stabe	2085 Mann.
1 Regt. Dragoner zu 3 Esc.	523 „
Infanterie.	
Das Garde-Regt. zu 2 Bat. mit Stab	1414 Mann.
18 Regt. zu 1 Bat., à 707 Mann . .	12,726 „
Die Artillerie	177 „
Summa der Stärke der Truppen Anno 1727	19,577 Mann.

NB. excl. des General-Stabs und des Ingenieur-Corps.
30 Escadrons.
20 Bataillons.

Kurzer Extract nach der Uebernahme des Vinckeschen Regiments und Vermehrung desselben von 2 Compagnien, wie auch einer Escadron des Pontpietinschen Dragoner-Regiments, so von den andern Regimentern genommen worden von Anno 1731.

Cavallerie.	
Garde du Corps	188 Mann.
7 Regt. Reuter zu 2 Esc. und 6 Comp. à 3 Off., 4 U.-Off., 1 Trompeter und 48 Reuter, der Stab 4 M., thuet jedes Regt. 340 Mann . .	2380 „
4 Regt. Dragoner zu 4 Esc. und	

8 Comp. à 3 Off., 7 U.=Off., 2 Tamb. und 70 Dragoner, der Stab 5 Mann, thuet jedes Regt. 661 Mann . . . . 2644 Mann.

Infanterie.

Das Garde=Regt. von 2 Bat. à 7 Comp., die Comp. 3 Off., 7 U.=Off., 2 Tambours, 12 Gefreite, 75 Gemeine, der Stab 9 M., außerdem 19 Regt. à 1 Bat. gleicher Stärke, thuet per Bat. 702 M.. . . . . 14,742 „

Die Artillerie . . . . 234 „

Summa der Stärke der Truppen 1731 . 20,188 Mann.

NB. excl. des General=Stabs und des Ingenieur=Corps.
31 Escadrons.
21 Bataillons.

Kurzer Extract der Stärke der Truppen nach der Vermehrung von Anno 1741.

Cavallerie.

Die Garde du Corps . . . . 188 Mann.

7 Regt. Reuter zu 2 Esc. und 6 Comp. 3 Off., 4 U.=Off., 1 Trompeter und 50 Reuter, der Stab 8 M., thuet das Regt. 356 Mann . . . 2492 „

4 Regt. Dragoner zu 4 Esc. und 8 Comp. à 3 Off., 7 U.=Off., 2 Tromp. und 75 Dragoner, der Stab 14 Mann, thuet das Regt. 710 Mann	2840 Mann.

Infanterie.

Das Garde=Regt. zu 2 Bat. à 7 Comp. à 3 Off., 8 U.=Off., 2 Tambours, 14 Gefreite und 87 M., der Stab 14 Mann, thuet das Bataillon 812 Mann	1624 "
19 Regt. à 1 Bataillon gleicher Stärke mit der Garde zu Fuß	15,428 "
Das Bourdonsche Regiment zu 3 Bat. à 15 Comp. à 140 Mann, Off., U.=Off. und Gemeine, der Stab 9 Mann	2109 "
Die Artillerie	306 "
31 Escadrons	5520 Mann.
24 Bataillons	19,161 "
Dazu Artillerie	306 "
Summa der Stärke der Truppen 1741 .	24,987 Mann.

NB. incl. General=Stabs und Ingenieur=Corps.

Kurzer Extract vor Ausgang des Krieges von 1748.

Die Garde du Corps	188	Mann.
7 Regt. Reuter, so im Felde mit dem Stabe jedes 359 Mann ausmacht .	2513	"
1 Regt. Reuter, so im Lande mit dem Stabe.	352	"
3 Regt. Dragoner, so im Felde mit dem Stabe und 3 Sec.-Lieutenants jedes 715 Mann ausmacht . . .	2145	"
1 Regt. Dragoner, so im Lande mit dem Stabe und 3 Sec.-Lieutenants stark ist.	703	"
Die Grenadiers à cheval mit dem Stabe	228	"
Infanterie.		
21 Bat. mit der Garde, so im Felde jedes mit dem Stabe 814 Mann betragen	17,094	"
2 Bat. so im Lande gleicher Stärke außer dem Feld-Etat jedes 805 M. betragen	1610	"
Das Regt. v. Hohnhorst zu 2 Bat. . .	1406	"
Die Artillerie	531	"
Das Ingenieur-Corps	17	"
34 Escadrons	6129	Cav.
25 Bataillons	20,658	Inf. u. Artillerie.
Summa der Stärke der Truppen von 1748	26,787	Mann.

Kurzer Extract der Stärke der Truppen vor dem letzteren Kriege.

Cavallerie.

Die Garde du Corps	188 Mann.
8 Regt. Reuter à 2 Esc. à 3 Comp. à 3 Off., 4 U.=Off., 1 Trompeter und 40 Reuter, der Stab 4 M., thuet das Regt. 292 Mann . . .	2336 "
1 Esc. Grenadiers à cheval	178 "
4 Regt. Dragoner à 4 Esc. à 2 Comp. à 3 Off., 7 U.=Off., 2 Tamb., 60 Dragoner und der Stab zu 7 Mann gerechnet, thuet das Regt. 583 Mann	2332 "

Infanterie.

Die Garde zu 2 Bat. mit 1 Regts.=Quartier=Meister und 2 Adjudanten	1276 "
22 Regt., à 1 Bat., à 637 Mann . .	14,014 "
1 Füsilier=Bat. excl. der Hautboisten .	633 "
Das Artillerie=Regiment	397 "
Das Ingenieur=Corps	17 "
34 Escadrons	5034 Cav.
25 Bataillons	16,337 Inf., Art. u. Ing.
Summa der Stärke der Truppen vom Jahre 1755	21,371 Mann.

Kurzer Extract der Truppen beim letzten Kriege und zwar vom Jahre 1762, da solche sich am stärksten befunden.

Cavallerie.

1 Esc. Garde du Corps von 3 Comp. mit dem Stabe	191 Mann.
1 Esc. Grenadiers zu Pferde von 2 Comp. mit dem Stabe	184 "
2 Esc., 1. Regt. Reuter von 6 Comp. mit dem Stabe	359 "
14 Esc., 7 dergl. Reuter-Regt. mit dem Stabe	2513 "
4 Esc., 1 Regt. Dragoner à 8 Comp., mit dem Stabe	715 "
12 Esc., 2 dergl. Dragoner-Regt. . .	2145 "
34 Escadrons.	6107 Mann.

Infanterie.

2 Bat. Garde, 14 Comp. à 128 Mann, der Stab 32 . . .	1824 Mann.
1 Bat., 1 Regt. von 7 Comp. à 128 M., der Stab 16 . .	912 "
23 Bat., 23 dergl. Regimenter	20,976 "
2 Bat., 2 neue Regt. à 1 Bat. 5 Comp. à	

200 Mann, der
Stab 13 . . . 2026 Mann

28 Bataillons. —————— 25,738 Mann.

Feld-Artillerie.

Von 10 Comp. à 127 Mann, der
Stab 110. . . . . 1380 „

Leichte Truppen.

Jäger-Corps 8 Comp.
à 116 Mann zu
Pferde, 8 Comp.
à 201 Mann zu
Fuß, Stab . . . 2536 Mann.

Husaren-Regt. 4 Esc.,
8 Comp. à 84 M.,
der Stab 7 . . 679 „

Scheither-Corps 4 Comp.
zu Pferde, 2 Gre-
nadier-Comp., 1
Jäger-Comp. zu
Fuß . . . . . . 900 Mann.

—————— 4115 Mann.

Truppen im Lande Garnisons und Festungen.

7 Land-Regt. à 5 Comp. mit dem
Stabe . . . . 5090 Mann.

4 Garnison-Regt. à 3 Comp. à 200
Mann, mit dem Stabe das Regt.
605 Mann . . . . 2420 Mann.

Garnison-Artillerie 26 Off., 152 U.-Off.,
143 Constabels, 1010 Handlanger . 1331 Mann.

Depot behuf Remontirung und Werbung.

Garde du Corps	18 Pferde u.	18 M.	
Grenad. à cheval	18 " "	18 "	
8 Reuter-Regt. à	36 " "	288 "	
4 Drag.-Regt. "	72 " "	288 "	
Das Jäg.-Corps à	200 " "	100 "	
28 Bat. à 100 Mann . .		2800 "	
			3512 Mann.

38 Escadrons. 28 Bat. 8737 Pferde. 49,693 Mann.

Das Diplomatische Corps.

Seit dem funfzehnten Jahrhunderte entwickelte sich etwa gleichzeitig mit der Bildung stehender Heere das System der Beglaubigung stehender Gesandtschaften unter den Europäischen Staaten zum Zwecke wechselseitiger Beaufsichtigung wie zur dauernden Erhaltung eines guten Vernehmens, endlich zur sofortigen Beförderung specieller internationaler Interessen und man würde sich vom Europäischen Staatensysteme überhaupt ausschließen, wollte man eine derartige Verbindung mit den übrigen dazu gehörigen Staaten völlig aufheben oder zurückweisen. Das Recht, Abgeordnete in Staatsangelegenheiten zu schicken, hat unbestreitbar jeder wirkliche Souverain und auch nur von diesem kann ein charakterisirter Gesandter von amtlicher Bedeutung bestellt werden. Das Nämliche gilt im Ganzen auch von der Annahme fremder Gesandten, wenigstens von einer völlig unangefochtenen Annahme und mit völkerrechtlicher Bedeutung.

Eine *Pflicht zur Annahme* fremder Agenten existirt an und für sich nicht — und es kann sich jede Regierung die Zusendung einer ihr unangenehmen Person oder die Beauftragung ihrer eigenen Unterthanen verbitten. Die Organe für den heutigen Betrieb der auswärtigen Staatsinteressen sind abgesehen von dem Antheile, welchen die Souveraine selbst daran nehmen können:

1) die Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

2) die an fremde Staaten abgeordneten Staatsdiener und Bevollmächtigten.

In letzterer Hinsicht unterscheidet die neuere Staatspraxis folgende Categorien, bald mit einer bleibenden allgemeinen Mission zur Unterhaltung einer dauernden Verbindung, bald nur zu bestimmten einzelnen Zwecken:

1) Gesandte mit einem öffentlich beglaubigten amtlichen Charakter zur unmittelbaren Verhandlung mit fremden Staatsgewalten,

2) Agenten, die zwar zu gleichem Zwecke, jedoch ohne öffentlichen Charakter abgeordnet werden,

3) Commissarien, welchen bloß bestimmte einzelne Geschäfte und ohne directe Verhandlung mit den höchsten Organen der auswärtigen Staatsgewalt aufgetragen werden, nämlich:

4) Consuln für die Handelsinteressen.

Alle diese können auf bestimmte und unbestimmte Zeit, definitiv oder einstweilen angestellt werden.

Dazu kommt das Hülfspersonal, Secretaire, Büreaupersonal, Couriere, Feldjäger zc.

Unleugbar liegt schon in der gegenseitigen Anknüpfung und Gestaltung einer diplomatischen Verbindung die Bedingung sowie das Zugeständniß, dem Vertreter des anderen Staates diejenige Sicherheit und Freiheit einräumen zu wollen, ohne welche die ehrenhafte und ungestörte Vollziehung von Staatsgeschäften überhaupt nicht denkbar ist.

Die wesentlichen Rechte nun, welche aus diesem, im Allgemeinen so zu nennenden Repräsentativ-Charakter der diplomatischen Person mit einer bestimmten Geschäftsführung

herfließen, sind Unverletzbarkeit der Person und eine gewisse persönliche Exemtion von den Einwirkungen der auswärtigen Staatsgewalt, so weit dadurch die Geschäftsführung des fremden Vertreters gehindert werden würde. Hiermit können dann auch gewisse außerwesentliche Befugnisse und Ehrenrechte verbunden sein, die dem Ceremonialrechte angehören und den s. g. Ceremonialcharakter diplomatischer Personen constituiren, sei es nach dem allgemeinen Gebrauch der Staatsgewalten oder nach der besonderen Observanz einzelner Staaten.

Obgleich an und für sich kein innerer Unterschied unter den Abgesandten der Staatsgewalten als wesentlich hervortritt, so hat doch das Ceremoniell der Höfe und die gemeinsame Staatenpraxis eine gewisse Classification mit bestimmten Rechtsverschiedenheiten hervorgebracht.

Die erste Classe bilden:

die päpstlichen Legaten à oder de latere und Nuntien, desgleichen

die Ambassadeurs oder Botschafter der weltlichen Mächte,

die zweite Classe:

alle mit dem Titel eines Internuntius, Gesandten oder Ministers oder bevollmächtigten Ministers bei fremden Souverainen beglaubigten Diplomaten,

die dritte Classe:

die bloßen Geschäftsträger, welche nur bei den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt sind, und zwar ohne Unterschied, ob ihnen auch der Titel eines Ministers gegeben ist oder nicht. Eben dahin würden auch die mit diplomatischen Functionen beauftragten Consuln zu rechnen sein, wogegen die mit dem Titel eines Ministerresiden-

ten bei fremden Höfen Angestellten eine Mittelclasse zwischen der 2. und 3. Classe ausmachen sollen.

In Ansehung der gesandtschaftlichen Geschäfte selbst, der Fähigkeit dazu und ihrer Gültigkeit ist der ganze Rangunterschied völlig ohne Einfluß. Nur die Fähigkeit der persönlichen Vertretung wird dem Botschafter im höchsten Grade oder vorzugsweise beigelegt.

Zu welcher Rangclasse die Gesandten gehören sollen, hängt ebenfalls von dem Willen des Senders ab, jedoch besteht hierbei der Grundsatz:

1) daß man einander meist nur Gesandte derjenigen Classe zuschickt, welche man auch von dem anderen Theile zu empfangen gewohnt ist. Die Mittel sind hierbei entscheidend.

2) Mächte mit Königlichen Ehren senden an Souveraine von geringerem Range niemals Gesandte erster Classe und empfangen solche auch nicht von ihnen.

Das Recht, Botschafter zu ernennen, ist indeß nicht allein ein Königliches Recht. Ist es richtig, daß Botschafter die eigentlichen Vertreter der Person des Souverains sind, so muß sogar, wenn es auf eine solche persönliche Vertretung ankommt, z. B. in Vermählungs-Angelegenheiten jederzeit ein Gesandter erster Classe abgeordnet werden und selbst dem geringsten Souverain dürfte diese Befugniß nicht zu versagen sein. Der Kostenpunkt entscheidet hier indeß und führt bisweilen ein Anderes herbei.

Der öffentliche Charakter eines Gesandten beginnt in Ansehung des von ihm repräsentirten Staates mit seiner Ernennung; er empfängt Instructionen, Vollmachten, sowie bei dauernden Missionen ein eigenes Beglaubigungsschreiben, wodurch der absendende Souverain dem auswärtigen die

Mission seines Abgeordneten im Allgemeinen bekannt macht. Die ceremoniellen Befugnisse und Vorrechte können natürlicher Weise nicht eher in Kraft treten, als bis der fremde Staat nach erhaltener Kenntniß von der Mission dieserhalb die nöthigen Verfügungen zu treffen vermocht und der Abgeordnete dasjenige beobachtet hat, was zu seinem Auftreten bei der fremden Staatsgewalt erforderlich ist, in Beziehung auf die Aeußerlichkeiten des Hoflebens also vorzüglich erst nach geschehener Vorstellung.

Erfolgt eine Veränderung in der amtlichen Stellung eines Gesandten, namentlich eine Beförderung in eine höhere Rangclasse, so wird auch hierüber eine neue Beglaubigung ausgefertigt und hinsichtlich deren dasjenige beobachtet, was bei dem ersten Auftreten in der neuen Eigenschaft in ceremonieller Weise erforderlich gewesen sein würde.

Zu den s. g. Ceremonialrechten der Gesandten gehört vor allen Dingen eine ihrer Stellung entsprechende Aufnahme in dem fremden Staate. Wie jene eingerichtet werden solle, hängt an sich von dem Ermessen des letzteren ab. Der Gesandte kann nur verlangen und erwarten, in keiner irgend wie herabsetzenden Weise, sondern mit Rücksicht auf den Rang seines Staates und auf die Categorie des ihm beigelegten Gesandtschaftscharacters aufgenommen und nicht andern von gleicher Categorie nachgestellt zu werden. Er selbst muß auch dazu die Veranlassung geben, indem er sich vorerst bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten meldet und ihn ersucht, die weiteren Veranstaltungen zu seiner Aufnahme bei dem Souverain zu treffen, namentlich zur Uebergabe seiner Creditive, sofern diese an den Souverain selbst gerichtet sind.

Ob nun die Einführung und Audienz bei dem letztern

eine besonders feierliche oder private sein, mit welchen Förmlichkeiten sie begleitet und beendigt werden soll, alles dieses hängt von dem speciellen Staats- oder Hofstyl, so wie von der Entschließung des fremden Souverains ab, sofern nur nicht dem angegebenen allgemeinen Princip entgegen gehandelt wird. Die dabei vorkommenden Förmlichkeiten sind Gegenstand des Hofrechts und nicht des Völkerrechts.

Ein Gegenstand der politischen Convenienz sind demnächst auch die von dem Gesandten abzustattenden fernerweiten Besuche, wiewohl man auch hier von Rechten gesprochen und selbige geltend zu machen gesucht hat.

Reine Convenienz-Besuche, die freilich nicht unterlassen werden dürfen, sind die Besuche oder Vorstellungen bei den Mitgliedern der souverainen Familie in monarchischen Staaten, sodann bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und bei den Mitgliedern des diplomatischen Corps. In der letzten Beziehung ist sogar von einem Rechte des ersten Besuchs die Rede. Gesandte erster Classe haben einen solchen gewöhnlich von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, gewiß auch von den bereits anwesenden Gliedern des diplomatischen Corps verlangt; dennoch aber beruht dieses Alles auf bloßer Höflichkeit; ein Forderungs-Recht ist in keiner Weise begründet.

Die Rangverhältnisse der diplomatischen Vertreter folgen den nachstehenden Regeln:

1) Unter Gesandten derselben Macht entscheidet über den Vorrang die Vorschrift des eigenen Souverains und stillschweigend die Ordnung in dem gemeinschaftlichen Creditive.

2) Unter Gesandten verschiedener Mächte entscheidet zunächst die höhere Classe, ohne Rücksicht auf den Rang der Souveraine.

3) Unter Gesandten derselben Classe entschied sonst der Rang des absendenden Souverains oder das Verhältniß der fremden Souveraine zu den einzelnen auswärtigen Regierungen. Das Wiener Rang-Reglement der acht Europäischen Mächte läßt das Datum der amtlichen Bekanntmachung der Ankunft unter den Mitgliedern derselben Classe entscheiden, vorbehältlich des Vorzuges, welchen wenigstens katholische Mächte übereinstimmend dem Päpstlichen Gesandten derselben Classe einräumen. Weder verwandtschaftliche noch sonstige Familien-Verhältnisse sollen außerdem in Betracht kommen, so wenig als die Benennung eines außerordentlichen Botschafters, Gesandten und dergl. vor dem s. g. ordentlichen einen Vorzug zu geben vermag.

4) Im eigenen Hause und als Wirth giebt man einem Gesandten gleicher Classe jederzeit den Vorrang.

Nur Gesandte erster Classe enthalten sich dasselbe in Betreff der übrigen Classen zu thun.

Specielle Ehrenrechte hat man in der neuen Europäischen Staatspraxis allezeit den Gesandten erster Classe zugestanden, indem man ihnen vorzugsweise eine Repräsentation der Person ihres Souverains zuschreibt. Kraft derselben haben sie an den fremden Höfen wohl gar den unmittelbaren Rang nach den Prinzen vom Kaiserlichen und Königlichen Geblüt verlangt, desgleichen vor den regierenden Häuptern selbst, Falls ihr eigener Souverain denselben vorgehen würde. Dieser Anspruch ist ohne Grund, da die s. g. rein persönliche Repräsentation der Gesandten 1. Classe eine bloße Fiction ohne innere Wahrheit ist. Der Vertreter einer Person ist niemals die physische Person selbst; ebensowenig kann ein Souverain sich vervielfältigen und das, was an seiner Person ausschließlich haftet, selbst noch

Anderen mittheilen. Auch der Gesandte erster Classe ist daher in einem fremden Staate Nichts als ein fremder Unterthan ersten Ranges, anderen Unterthanen selbst nur als Organ seines Staates voranstehend, dadurch aber nicht berechtigt, dem eigenen höchsten Organe der fremden Staatsgewalt vorzugehen.

Anerkannte Vorrechte der Gesandten erster Classe sind indeß:

a) der Titel „Excellenz", dessen sich nur der auswärtige Souverain selbst nicht zu bedienen braucht,

b) das Recht, in einem Saale mit Thronhimmel empfangen zu werden,

c) das Recht, sich in Gegenwart des fremden Souverains zu bedecken, nachdem dieser selbst damit vorangegangen ist,

d) das Recht, mit 6 Pferden und mit Staatsquasten zu fahren,

e) ein besonderer feierlicher Empfang.

Den Gemahlinnen der Gesandten sind während ihres Aufenthalts eigenthümliche Ceremonialrechte im Allgemeinen nicht zugestanden; man behandelt sie als Fremde von Distinction und weiset ihnen aus Höflichkeit dieselben Ehrenplätze unter den Damen an, welche der Gemahl unter den Männern einnimmt. Nur die Gemahlin eines Botschafters genießt herkömmlich das Prädikat einer Ambassadrice, so wie das Vorrecht des Tabourets in Zirkeln der Kaiserinnen und Königinnen.

Kinder und Familienglieder des Gesandten werden in ceremonieller Hinsicht lediglich wie Fremde gleicher Standescategorien behandelt.

Die Gesandtschaftssecretaire haben keinen Anspruch auf ein besonderes Ceremoniell, ebensowenig die Attachés u. s. w.

Es dürfte ohnzweifelhaft sein, daß die Rangverhältnisse der Diplomaten sowohl unter sich als zu den ersten auch Fürstlichen und Standesherrlichen Notabilitäten und den höchsten Staatsbeamten des Landes, an dessen Hofe sie accreditirt sind, zu den schwierigst zu entscheidenden Fragen gehören und es ist genugsam bekannt, daß dieserhalb die größten Meinungsverschiedenheiten, Ansichten herrschen und der verschiedenste Usus beobachtet wird, indem nur soviel feststeht, daß im Allgemeinen in Betreff der Diplomaten, sobald die völkerrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt sind, jeder Souverain die Etiquetten-Vorschriften erlassen und treffen kann, die Ihm bei Seinem Hofe genehm sind und die den bei demselben üblichen Rangverhältnissen entsprechen.

Was die Reglements über den Rang der Diplomaten angeht, so ist zunächst entscheidend dasjenige vom 19. März 1815, welches in Wien von den Gesandten der Mächte unterschrieben wurde, die den Pariser Frieden damals unterzeichneten.

In diesem ist bekanntlich bestimmt:

1) die diplomatischen Agenten zerfallen in drei Classen:

a) Ambassadeur, Legat oder Nuntius; nur allein diese repräsentiren den Souverain.

b) Außerordentliche Abgesandte, bevollmächtigte Minister und die bei den Souverainen accreditirten diplomatischen Personen.

c) Chargés d'affaires,

welche bei den resp. Ministern der auswärtigen Angelegenheiten accreditirt sind.

Die Diplomaten sollen nach jenen Wiener Beschlüssen in jeder einzelnen Classe den Rang unter sich nach dem Dato der Notification ihrer Ankunft nehmen und alle Staaten über den Act der Bevollmächtigung und des Empfanges gleiches Ceremoniell zu erstreben suchen.

Die Gesandten der verwandtschaftlichen Höfe sollen deshalb keinen Vorrang haben und es soll ebenso wenig Diplomaten mit außerordentlichen Missionen irgend ein Vorrang vor den an dem Hofe beglaubigten Gesandten derselben Classe gebühren.

In Betreff dieser ist seit 1848 der Mißstand eingetreten, daß man Minister in außerordentlicher Mission accreditirt und als solche belassen hat. Die Stellung dieser hat nun wegen der ihr anklebenden Abnormität manche Schwierigkeiten hervorgerufen.

Bei außerordentlichen Missionen von **großer** Bedeutung erscheint der Rang der bevollmächtigten Minister weniger zweifelhaft, da

1) die Natur der Vollmachten, die ein solcher Gesandter von seinem Hofe für ein bestimmtes Geschäft empfangen hat, in der Regel von großer Bedeutung ist und nicht selten die dem accreditirten Gesandten zustehenden Befugnisse übertrifft.

2) Kann der mit besonderer Mission Beauftragte gewöhnlich als ein vornehmer Fremder behandelt werden. In beiden Fällen wird ihm derselbe Rang zustehen, den die betreffende Gesandtschaft am Hofe einnimmt und demgemäß wäre die Prätension der übrigen an demselben Hofe beglaubigten Mi=

nister, daß der in außerordentlicher Mission angekommene Fremde wie jeder andere Diplomat 2. Ranges nach dem Datum rangiren solle, gewiß zurückzuweisen.

Schwieriger wird die Entscheidung indeß, wenn der Gesandte in außerordentlicher Mission accreditirt an dem Hofe belassen wird und, wenn er als Gesandter seines Souverains accreditirt bleibt, und es ist dann noch die Frage zu lösen, ob ein solcher seinen Platz zwischen dem außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister nach dem Dato der Ueberreichung seines Creditivs oder nach dem bei dem Königlichen Hofe accreditirten jüngsten Minister erhalten soll.

Man hat in dieser Beziehung von einer Seite die Ansicht aufgestellt, daß dem Minister in außerordentlicher Mission der Platz nach dem Dato der Creditivs-Ueberreichung rechtlich gebühre. Ein solcher sei als Gesandter, envoyé in außerordentlicher Mission bei dem Könige beglaubigt. Er gehört mithin nach dem Annexe XVII. à l'acte du Congrès de Vienne der zweiten Classe der diplomatischen Agenten an. In dieser Classe würde unter den envoyés Ministres ou autres accredités auprès des Souverains das Prioritätsverhältniß lediglich nach dem Datum der betreffenden Notification bestimmt.

Der Character von bevollmächtigtem Minister begründe in dieser Beziehung kein Vorrecht. Wenn der Art. III. des Annexe XVII. ausdrücklich bestimmt, daß die employés diplomatiques en mission extraordinaire kraft dieses Titels keinen Vorrang genießen, so sei dadurch eben sehr unzweideutig und juristisch klar ausgesprochen, daß sie mit den Agenten ihrer Categorie, mithin die envoyés en mission extraordinaire mit den Agenten der 2. Classe völlig gleiche

Rechte haben sollten. In dieser durch eine Vergleichung des Creditivs mit den Satzungen des internationalen Rechtes deutlich bezeichneten Sachlage sei kein Anlaß vorhanden, die etwaigen entgegenstehenden Observanzen anderer Höfe zur Richtschnur zu nehmen.

Die Bezeichnung Gesandter schließe die Qualität als Minister-Resident aus und eine Classe intermédiaire zwischen dem Gesandten und dem Minister-Residenten kenne das Gesandtschaftsrecht nicht. Der Titel Envoyé dauere so lange die betreffende Mission dauere und jede diplomatische Mission beruhe auf einem widerruflichen Auftrage, sie möge ausdrücklich als eine außerordentliche bezeichnet sein oder nicht. —

Gegen diese Ansicht läßt sich allerdings Manches sagen und dieselbe hat bei mehreren Höfen keine practische Geltung gefunden, indem man Gesandten in außerordentlichen Missionen den Rang hinter den bleibend accreditirten fremden Ministern (2. Classe) als stehend angewiesen hat und vor den bleibend accreditirten Minister-Residenten. —

Zu den obigen 3 Classen ist nun bekanntlich nach den Aachener Protocollen vom 21. November 1818 noch eine vierte, die der Minister-Residenten gekommen, welche in den obigen Bestimmungen in Wien nicht berücksichtigt war, und die 5 großen Höfe haben in Betreff dieser beschlossen, daß sie eine Zwischenclasse (classe intermédiaire) zwischen den Gesandten 2. Classe und den Chargés d'affaires ausmachen sollten.

Was den Rang in den einzelnen Classen angeht, so ist der Rang der Ambassadeure seit alten Zeiten dahin unverändert festgestellt, daß denselben gleiche Ehre wie den resp. Souverainen zukommt.

Cf. Roussel. Cérémonial diplomatique des Cours de l'Europe. Tome II. p. 562. sq.
und demgemäß kann von einem Ambassadeur nie wie von einem Diplomaten 2. Classe ein Salut du Trône verlangt werden.

Das Reglement de dato Wien den 19. März 1815 Art. 4 bestimmt, daß die Diplomaten unter sich in jeder Classe den Rang nach dem Dato der officiellen Notification einnehmen; eine veränderte Thronfolge macht in der Beziehung keine Veränderung und ebensowenig die erneuerte Ueberreichung des Creditivs; vielmehr ist die officielle Anzeige der ersten Ankunft der Diplomaten am Orte ihres Wirkungskreises für die Präcedenz in den Classen entscheidend und der dadurch einmal gewonnene Rang wird durch das Datum der Ueberreichung des bei einem Thronwechsel erneuerten Creditivs nicht alterirt. Was nun den Rang des Diplomaten an dem Hofe selbst angeht, so ist es ein festes und bei allen Deutschen Höfen angenommenes Princip, einen beglaubigten Diplomaten lediglich nach seinem diplomatischen Range zu classificiren und nicht nach seinem sonstigen z. B. als Geheimer Rath, General, Cammerherr u. s. w. Jeder Hof hat aber ohnzweifelhaft das Recht, namentlich über die Stellung der Minister-Residenten zu dem Minister der 2. Classe Grundsätze festzustellen, ob derselbe gleiche Ehren wie ein bevollmächtigter Minister haben soll u. s. w., so wie denn jedem Hofe auch das Recht gebührt, die Stellung der Diplomaten in der Gesellschaft zu bestimmen. Bei dem Hannoverschen Hofe ist in der Beziehung bestimmt, daß die Diplomaten 2. Classe den Rang erhalten nach den Chefs der mediatisirten Häuser, den Staatsministern und den Generälen, die den Rang der Staatsmi-

nister haben. (3. Classe). Am Königlich Preußischen Hofe wird festgehalten, daß der Dienstrang seine höchsten Chargen den vom Landesherrn in den Fürstenstand erhobenen Personen gleichstelle und außerordentliche Gesandte fremder Mächte (Diplomaten 2. Classe) ohne Unterschied auf ihren sonstigen Rang zufolge einer Bestimmung vom 9. Mai 1712 „nach den diesseitigen activen Generallieutenants und Ministern folgen.“

Diese Bestimmung ist noch dadurch zu erläutern, daß die Reichständischen Geschlechter, denen das Prädicat „Erlaucht“ zusteht, sowohl im Königreiche Preußen den inländischen Fürsten, insofern diese nur das Prädicat „Fürstliche Gnaden“ besitzen, von den vornehmsten Excellenzen des Landes nur insofern unterscheiden, als letzteren kein erbliches Prädicat zusteht wie ersteren. Ueber das Doyennat der Gesandten an den einzelnen Höfen bestehen gleichfalls keine feste Bestimmungen. Man hat wohl den Grundsatz aufgestellt, daß, da nach der Beilage der Wiener Congreß-Acte Art. VII. des Wiener Protocolls vom 19. März 1815 das Alternat nur für Diplomaten der gekrönten Häupter zugestanden sei, das Doyennat ebenfalls auf diese zu beschränken sei. Es scheint indeß allerdings wohl ausschließend das Recht maßgebend zu sein, welchem Souveraine die Abordnung außerordentlicher Gesandten zustehe und daß solchen Gesandten sodann, eben weil sie laut Congreß-Beschluß vom 19. März 1815 nach ihrem Accreditive rangiren, auch nach dieser Anciennität das Doyennat zustehe ohne Rücksicht auf den Rang des Souverains, von dem sie abgesandt sind. Am Königlich Preußischen Hofe ist in den 1840er Jahren dem Kurhessischen Gesandten das Doyennat zugestanden, am Hannoverschen Hofe im Jahre 1853 dem

Großherzoglich Hessischen und zwar gegen Kaiserliche und Königliche Gesandten der 2. Classe.

Ein Minister=Resident hingegen kann schon aus den oben erwähnten Gründen einen Anspruch auf das Doyennat nicht erheben.

Mir scheint nun, was die Behandlung des diplomatischen Corps bei Hofe und namentlich bei allen feierlichen Gelegenheiten, Couren 2c. angeht, angemessen, möglichst in den Anordnungen dahin zu streben, das Corps diplomatique als indivisible zu behandeln und demselben dadurch in der Gesellschaft einen Vorrang formell einzuräumen, der sehr viele Streitigkeiten und Erörterungen von Fragen abschneidet, indem die Stellung der Diplomaten zu Fürstlichen Personen und Fremden von Distinction 2c. stets auf Zweifel stoßen lassen wird, die zu beantworten mit ganz besonderen Schwierigkeiten verbunden bleibt.

Wenn man bei feierlichen Gelegenheiten die Cour des Landesherrn durch den Salut vor dem Throne abhalten läßt, so bin ich der Ansicht, das diplomatische Corps als indivisible vor der Cour vor dem Throne vorbei defiliren zu lassen.

Dabei fragt sich nun aber wieder: will man dasselbe nach den resp. Gesandtschaften und zwar nach der Anciennetät vorbei defiliren lassen, so daß, da die Classe der Ambassadeurs hinsichtlich der bekanntlich in Betreff ihrer Sonderstellung schon festere Grundsätze bestehen, hier nicht in Betracht kommen könne, erst die Diplomaten der 2. Classe, dann die der Minister=Residenten und dann die der Chargés d'affaires nach dem Dato der Accreditirung vortreten zu lassen und zwar jede Gesandtschaft mit alle ihren Mitgliedern, zu denen

ich hier auch Gemahlinnen und Töchter rechne, zusammen, so daß die Damen in der einzelnen Gesandtschaft vorangehen ohne Rücksicht, ob sie Gemahlinnen der Minister oder Secretaire sind oder will man

1) alle Damen der verschiedenen Gesandtschaften incl. deren etwaige Töchter zusammen,

2) dann alle wirklichen Minister,

3) die Minister-Residenten,

4) die Chargés d'affaires,

5) die Secretaire und Attachés der verschiedenen Gesandtschaften nach deren Reihenfolge vorbei defiliren lassen.

Ich möchte mich für die zweite Alternative entscheiden, welche, wie bei anderen Deutschen Höfen, auch bei dem hiesigen Hofe befolgt worden ist.

Wird die Cour bei dem Landesherrn durch den s. g. Cercle abgehalten, so würde das bei dem Salut adoptirte Princip auch hier in Anwendung kommen und das Corps diplomatique nach ein oder dem anderen Modus aufgestellt werden müssen. Ich bin aber auch hier der Ansicht, diesen Cercle der eigentlichen Cour vorangehen und in einem besonderen Salon bei geöffneten Thüren abhalten zu lassen, da, wenn man das diplomatische Corps mit der Gesellschaft vereinigen und nicht indivisible stehen lassen will, eine Menge Rangfragen aufstoßen, deren Beantwortungen nicht eben leicht sein werden. Nach diesem Modus wird auch bei vielen Höfen als dem angemessensten verfahren.

Was insbesondere noch den Rang der Minister-Residenten angeht, so walten auch darüber Zweifel ob, die sich am Ende nur durch den Gebrauch an dem einzelnen Hofe entscheiden lassen. Bei einigen Höfen giebt man den Minister-

Residenten, da sie auch bei dem Landesherrn accreditirt sind, einzelne Vorrechte wie dem bevollmächtigten Minister, namentlich bei allen Diners und Soupers 2c. den Platz an der Königlichen Tafel, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie jederzeit nach dem letzten Minister der 2. Classe, aber unter sich nach dem Datum ihres Creditivs rangiren.

Aus dieser Anordnung, welche die Minister=Residenten nur in einer bestimmten Beziehung den außerordentlichen Gesandten thatsächlich gleichstellen soll, folgt nicht und darf nicht gefolgert werden, daß die ersteren den letzteren im Range und in allen sonstigen Rechten gleichgeachtet würden.

Diese Gleichheit besteht nach völkerrechtlichen Grundsätzen nicht und würde auch von den Höfen nicht anerkannt werden dürfen.

Der Grund einer solchen Bestimmung liegt zunächst in der Reciprocität und dieser hat man nachgegeben, da es gewiß angemessen ist, in den Etiquetten=Angelegenheiten der resp. Höfe eine möglichste Gleichheit zu befördern.

Was das Ceremoniell für die fremden Gesandten am hiesigen Königlichen Hofe betrifft, so muß ich zunächst bemerken, daß das hier beachtete Ceremoniell sich, nachdem der Landesherr 120 Jahre nicht in den hiesigen Landen residirte, vom Jahre 1837 an datirt und damals den Befehlen des hochseligen Königs Ernst August folgte, Allerhöchstwelcher eine würdevolle Haltung und Ordnung in alle diesen Etiquetten=Angelegenheiten jedweder großen ceremoniellen Weitläuftigkeit vorzog. Es sind daher die in dem Anfange des 17. Jahrhunderts unter der Kurfürstlichen Zeit bestehenden Formalitäten einer feierlichen Auffahrt der Gesandten in herrschaft=

lichen Equipagen, ein besonderer Dienst der Hofcavaliere bei denselben für die Audienz durchaus weggefallen.*)

Wenn ein bevollmächtigter Minister, außerordentlicher Abgesandter oder Minister-Resident, welcher bei dem Könige durch sein Creditiv von dem fremden Souverain selbst accreditirt ist, zur Abgabe seiner Creditive oder Abberufungsschreiben eine Audienz begehrt, so muß derselbe sich an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten wenden, der für die Uebergabe oder resp. Abgabe den Tag und die Stunde bei dem Könige erwirkt und zu der bestimmten Zeit mit dem von der Audienz durch ihn benachrichtigten Gesandten in dem Vorzimmer des Königs erscheint, um denselben in das Cabinet Seiner Majestät zu führen, wo der Gesandte in Gegenwart des Staatsministers die Schreiben überreicht.

Der Hof oder einzelne Mitglieder desselben sind bei diesem feierlichen Acte nicht zugegen; nur der dienstthuende Flügel-Adjudant empfängt den Gesandten und den Minister und macht die Anmeldung bei Seiner Majestät. Der Flügel-Adjudant ist verpflichtet, dem Königlichen Oberhofmarschall-Amte von der Audienz officielle schriftliche Anzeige zu machen, da dieser Behörde obliegt, die gehabte Audienz unter „Amtliche Nachrichten" in den Zeitungen zu publiciren.

Der Minister trägt bei diesen Audienzen die kleine gestickte Uniform ohne Ordensband, obwohl der Gesandte in Galla erscheint. Die Hofdienerschaft, die in den Zimmern den Dienst hat, ist nicht in Galla. Der Umstand, daß hier und bei dem höchstseligen Könige fast immer dieser Audienz, die der Regel noch vor Tafel bestimmt war, ein größeres

*) von Malortie, Kurfürst Ernst August pag. 127, Anl. 7, pag. 140, Anl. 9.

Diner der Chefs des diplomatischen Corps und oft der Mitglieder des Staatsministerii und der Oberhofchargen folgte, war mehr ein Act der Courtoisie als der erforderlichen Etiquette. Vor dem Diner ward denn der Gesandte Ihrer Majestät der Königin von dem Oberhofmeister vorgestellt, welcher von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu benachrichtigen war, daß von dem Gesandten, der sich gewöhnlich auch schon an den Oberhofmeister schriftlich gewandt hatte, um von seiner Accreditirung Ihrer Majestät vorläufige Anzeige zu machen, Seiner Majestät die Accreditive überreicht worden war. Was nun ferner die Frage angeht, auf welche Art überhaupt in den gesellschaftlichen Beziehungen das diplomatische Corps zum Hofe, der geschäftliche Verkehr zwischen der Hofverwaltung und den Mitgliedern des Corps diplomatique geregelt und vermittelt ist, so besteht in allen diesen gesellschaftlichen Beziehungen ein durchaus directer Verkehr zwischen dem Königlichen Oberhofmarschall-Amte und dem diplomatischen Corps. Die Einladungen zu Hoffesten, Diners, die Ansage der Couren, Feierlichkeiten, Hoftrauern rc., welche hier in gedruckter Form als „Ansagen" geschehen, werden direct den Mitgliedern der betreffenden Gesandtschaft unter Adresse der Gesandtschaft versiegelt, jedoch ohne Begleitschreiben vom Königlichen Oberhofmarschall-Amte zugesandt, so wie alle und jede Mittheilung, welche in diesen Beziehungen vorkommen kann.

Dagegen wenden sich die Gesandtschaften auch wegen Präsentation des ihnen zugeordneten gesandtschaftlichen Personals, ihrer Familienmitglieder oder anwesender Fremder an das Königliche Oberhofmarschall-Amt und in specie an das Mitglied desselben, welches zur Zeit die Honneurs an der

Königlichen Tafel macht, da durch dieses dann die Einladung erfolgt, so wie denn solche Anzeigen persönlich gleichzeitig bei dem dienstthuenden Flügel=Adjudanten Seiner Majestät zu machen sind, welcher den betreffenden Herrn dann auch Seiner Majestät zu melden hat.

Eine Communication des diplomatischen Corps mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Hofsachen findet nur bei Reclamationen, namentlich in Rangsachen Statt und in den Fällen, wo das Königliche Oberhofmarschall=Amt als Partei dasteht, oder, wo dessen Verfahren dem Gesandten zu Bemerkungen Anlaß geben mußte, die etwa eine Erläuterung der Hofbehörde erfordern könnten.

Was die Chargés d'affaires und solche selbstständige diplomatische Agenten angeht, die ihre Creditive dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten abgegeben haben, so werden diese Seiner Majestät dem Könige gleichfalls zuerst von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten gemeldet und von diesem bei sich regebender Gelegenheit, die durch eine Einladung zum Diner gewöhnlich dargeboten wird, ohne irgend welche Förmlichkeiten ꝛc. vorgestellt. Was die Rangverhältnisse des diplomatischen Corps angeht, so hat man das Princip bei allen großen Couren hieselbst befolgt, demselben als indivisible vor der allgemeinen Cour eine Audienz bei den Majestäten in einem besonderen Salon zu gewähren, wo dieses dann nach den Befehlen des Königs auf Benachrichtigung des Oberkammerherrn von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten eingeführt wird.

Was insbesondere die geselligen Verhältnisse des diplomatischen Corps beim hiesigen Hofe betrifft, so wird bei allen großen Hoffesten, wo der Oberhofmarschall die Honneurs

macht und den Stab führt und, wo der Hof *en fonction ist*, stets das ganze diplomatische Corps *eingeladen* und *hat bei* solchen Gelegenheiten, auch wenn kein *Galla oder große* allgemeine Ceremoniellcour Statt findet, den Vorzug als Corps indivisible in einem besonderen Zimmer empfangen zu werden, wo die Majestäten und der ganze Hof versammelt sind. Das Corps diplomatique wird behuf dieser Einführung von einem Kammerherrn rangirt und zwar die Gesandtschaften, welche durch bevollmächtigte Minister vertreten sind, nach dem Dato der Accreditirung, die übrigen nach dem Range des Chefs, so daß die jünger accreditirte Gesandtschaft, der ein Minister-Resident vorsteht, der älteren vorgeht, die nur einen Chargé d'affaires an ihrer Spitze hat. Daraus folgt selbstverständlich, daß die Gesandtschaften, deren Minister abwesend sind und welche von einem Chargé d'affaires vertreten werden, in der Priorität denjenigen cediren, denen nur ein Minister-Resident vorsteht.

Bei diesen Couren, wo, wie gesagt, das diplomatische Corps als ein Ganzes erscheint, werden die einzelnen Gesandtschaften nach der Reihenfolge als Gruppen betrachtet, und die Gemahlinnen, nicht aber die Söhne und Töchter, werden in diese aufgenommen, ebensowenig die fremden, welche der betreffende Gesandte vorzustellen wünscht, deren Präsentationen später im Laufe des Abends Statt finden.

Bei großen Diners, namentlich wenn dieselben zu Ehren anwesender Souveraine Statt finden, werden außer dem Gesandten des Souverains, der anwesend ist, in der Regel die anderen bevollmächtigten Minister und außerordentlichen Abgesandten sowie Minister-Residenten eingeladen, seltener die übrigen Chefs der Diplomaten, wenn sie jenen Rang nicht

haben. Wenn sich neue Gesandte, namentlich bevollmächtigte Minister accreditiren, so pflegt gewöhnlich und häufig ein diplomatisches Diner Statt zu finden, zu dem die Chefs de mission eingeladen werden.

Bei kleinen Gesellschaften, s. g. Kammerbällen, die in dem Palais und nicht dem Schlosse gegeben werden, und bei denen vielleicht 150 bis 180 Personen eingeladen werden, wird das ganze diplomatische Corps gebeten; bei solchen Gelegenheiten fungirt der Hof nicht und es findet weder formelle Cour noch Cercle Statt.

Endlich sind die Mitglieder des diplomatischen Corps bei dem hiesigen Königlichen Hofe, namentlich unter der Regierung Seiner Majestät des Königs Ernst August viel und häufig zu den täglichen kleinen Diners geladen und zwar sind solche Einladungen sowohl in der Zahl als der Reihenfolge nicht irgend einem Principe oder irgend einer Consequenz gefolgt, sondern lediglich den speciellen Befehlen Seiner Majestät. Daß die Gemahlinnen in alle den Fällen auch mit eingeladen wurden, wo überhaupt Damen bei Tafel erscheinen, ist selbstverständlich. Was nun die Rangverhältnisse der Diplomaten bei dem hiesigen Königlichen Hofe angeht, so cediren die bevollmächtigten Minister und außerordentlichen Abgesandten den Chefs der mediatisirten Häuser und den Staatsministern, insoweit diese der dritten Rangclasse angehören und das Prädicat „Excellenz“ officiell führen, sowie den Generälen, und diese erhalten bei Soupers den Platz an der Königlichen Tafel, insoweit dieses keine ursprünglich Fürstliche oder Familien-Tafel ist. Man hat bei dem hiesigen Königlichen Hofe den bevollmächtigten Ministern gegenüber die Präcedenz der ganzen dritten Rangclasse in Anspruch genommen; dieses Princip ist aber sehr

häufig von den fremden Ministern bestritten und es haben dieselben sich öfters geweigert, allen Personen zu cediren, die in jene Rangclasse gehörten, namentlich den abgetretenen Ministern 2c. Man hat von Seiten des Hofes dahin gestrebt, diese Frage nicht auf die Spitze zu stellen und in den einzelnen Fällen Auswege gefunden, die auch die Gesandten veranlassen konnten, ihr angebliches Recht nicht weiter zu verfolgen. Dazu hat denn z. B. namentlich der Gebrauch geführt, daß die fremden Gesandten nach ihrem Range bei Tafeln und Soupers dem Landesherrn stets gegenüber sitzen, während die anderen vornehmsten Personen und namentlich die ihnen nach den hiesigen Principien vorgehenden, rechts und links von den Majestäten auf den Flügeln der Tafeln ihre Plätze angewiesen erhalten. Den Minister-Residenten und Chargé d'affaires hat man hier, der übrigen Gesellschaft gegenüber und so weit sie nicht mit dem Corps diplomatique als Glieder eines indivisiblen Ganzen in Frage kamen und wegen des Ranges der Minister-Residenten nicht etwa besondere Verträge mit den betreffenden Höfen bestehen, wie sie in Hannover z. B. mit Baiern, den Niederlanden, wo die Minister-Residenten beim Souper Plätze an der Königlichen Tafel erhalten, den Rang ihrer sonstigen Stellung als Geh. Legationsräthe, Generalmajore, Kammerherren 2c. oder den der vornehmen Fremden gewährt, eventuell den Rang der siebenten Rangclasse Obersten-Rang.

Außerdem wurden Diplomaten und deren Gemahlinnen unter der Regierung des hochseligen Königs Ernst August oft auch bei kleinen Abendpartien gesehen.

Zu den Jagdpartien werden die Gesandten, welche Jäger sind, sehr häufig eingeladen und dieses geschieht auch jetzt, obwohl Seine Majestät der König nicht selbst anwesend sind.

In alle diesen Einladungen ist aber nie ein Princip befolgt und die Herren sind von Seiner Majestät ganz nach Willkür ꝛc. eingeladen.

Bei dem Hannoverschen Hofe erscheint das diplomatische Corps oder einzelne Diplomaten stets in Uniform, da man hier vor dem Landesherrn nur in Dienstkleidung erscheinen darf. Auf Jagden ist jedoch bei Jagd-Diners, die auf dem Jagdschlosse ꝛc. Statt finden, das Tragen des s. g. Dienstfracks, wo er eingeführt ist, gestattet; wer einen solchen s. g. Uniformsfrack nicht besitzt, muß auch bei diesen Gelegenheiten in einer Uniform mit Degen erscheinen.

Endlich bemerke ich, daß von diesen Observanzen für die s. g. Ministres de famille keine Ausnahmen gemacht werden; es sind namentlich dem Englischen Gesandten, der allein als Ministre de famille in Frage kommen könnte, in diesen Beziehungen nicht irgend welche Concessionen im Allgemeinen gemacht; auch hat man denselben in den häufigeren Einladungen keine Vorzüge gewährt, nur bei Familienfeierlichkeiten, namentlich Taufen der Königlichen Kinder ꝛc. ist derselbe auch im engeren Kreise zugezogen, ohne daß die übrigen Mitglieder des diplomatischen Corps geladen worden wären.



Rangverhältnisse
in den
Hannoverschen Landen.

In Beziehung auf die Rangverhältnisse bestehen in den verschiedenen Staaten Reglements nach Classen, Abtheilungen rc. So nothwendig derartige Einrichtungen für einen Hof sind, so schwierig ist die befriedigende Zusammenstellung eines Rangreglements, da jede neue Bestimmung ältere Rechte präjudicirt und Verhältnisse hervorruft, welche Einzelne unangenehm berühren. In der Theorie ist die Sache nicht schwer; man kann ein System, wie der Hof, das Militair, die Staatsdienerschaft sich folgen soll, leicht aufstellen; da aber die Folge eben so tief in die persönlichen Verhältnisse eingreift als eine solche Vorschrift auf das Bestimmteste die Norm angiebt, wie Einer zum Andern steht, so läßt der practische Blick in ein solches System die großen Schwierigkeiten nicht verkennen, welche es fast unmöglich machen, die Betheiligten stets zu befriedigen. Hauptfragen bleiben die Verhältnisse der Geburt zu den Dienstverhältnissen und in den Dienstverhältnissen wiederum das Verhältniß des Militairstandes zum Civilstande, da hier bei den einzelnen Stellen namentlich die Altersverhältnisse anscheinend selbst ungerechte Parallelen ergeben. Die verschiedenen Deutschen öffentlich publicirten Rangreglements zeigen, wie solche in der äußern Form beschaffen sein können. Es bleibt sehr schwierig, in Betreff der Rangverhältnisse gene-

rellen Grundsätzen in Deutschland zu folgen, da hier die Begriffe des Titels in Frage kommen, die in den verschiedensten Ländern oft eben so abweichend in ihrer Bedeutung sind.

Bei dem Erlasse eines Rangreglements ist früher gewöhnlich die Grenze gezogen, daß man ein solches auf die Personen beschränkte, die bei Hofe Zutritt erhalten. Dieser Gesichtspunkt wird indeß jetzt verlassen werden müssen. Die jetzige Zeit verlangt, ganz abgesehen von dem Zutritte bei Hofe, der bald engeren, bald weiteren Schranken untergeordnet ist, ein s. g. Dienstrangreglement, eine Classification aller Angestellten und es fragt sich dabei nun wieder, wo man die Grenze ziehen soll, da es keine leichte Aufgabe ist, die große Zahl der verschiedenen Titel der Subalternen der verschiedenen Behörden, so wie sie jetzt in den Deutschen Staaten bestehen, in eine Rangreihenfolge zu bringen, zumal die Titel in den einzelnen Staaten bei den verschiedenen Behörden eine ganz verschiedene Bedeutung haben, bei einer Behörde z. B. gilt der Titel „Inspector", bei der anderen der Titel „Meister" mehr, und so stößt man auf Bedenken, die nur durch eine totale Regulirung des ganzen Titelwesens beseitigt werden könnten; diese ist aber unerreichbar.

Man hat mehrfach bei der Civildienerschaft eine Grenze in den studirten und nicht studirten Beamten finden wollen; seitdem die technischen Beamten indeß eben so hoch stehen wie die studirten, ist auch eine solche Grenze nicht mehr zutreffend, so wie denn eben so wenig das Staats-Examen das Criterium abgeben kann. Man hat auch den Grundsatz aufgestellt, ein Rangreglement auf die Personen der Hof- und Staatsdienerschaft zu beschränken, die auf Avancement dienen, aber auch dieser Grundsatz ist nicht ganz durch-

führbar und namentlich bei den technischen Branchen der Staatsdiener jetzt durchaus unzutreffend. Mir scheint nun angemessen, aus der großen Zahl der für s. g. Subalternen bestimmte Titel einige, Auszeichnung gewährende besondere mit in ein Rangreglement aufzunehmen und im Uebrigen die Subalternen nicht mit zu berücksichtigen, da es am Ende für diese auch manches Bedenkliche haben dürfte und hier dann auch wieder das Interesse des Militairstandes in Frage kommt, da die niedrigsten Grade des Officierstandes doch jedenfalls in die letzten Classen gesetzt werden müßten, wo sie dann mit subalternen Staatsdienern zusammenkommen und deren Rang theilen, was auch zu Inconvenienzen Anlaß geben dürfte, selbst wenn man dem Militairstande hier die Classen=Präcedenz einräumen wollte.

Das alte Hannoversche Rangreglement vom 1. August 1696 *) entscheidet sich für das Classensystem nach Nummern; im Königreich Preußen unterscheidet man die Abtheilungen durch Gruppen und will hiedurch ermöglichen, daß die geschlossenen Gruppen der Hof=, Militair= und Civil=Beamten, Ständischen Corporationen und Geistlichkeit in ein Stufenweise gegliedertes Ganzes aufgelöst werden.

Das neue Kurhessische Reglement vom 1. August 1860 hat das Classensystem adoptirt und in diesem wieder Abtheilungen aufgenommen. Die Würtembergische Rangordnung vom 18. October 1821 hat Rangstufen angenommen. Die Baiersche Rangordnung hat Classen gebildet und dabei die im Königreich Baiern bestehende s. g. Cortègefähigkeit, d. h. jene Hoffähigkeit, welche den Ehrenvorzug giebt, den König bei feierlichen Anläßen und Processionen begleiten zu dürfen,

*) Siehe v. Malortie, Ernst August Anl. 19, pag. 230.

zum Grunde gelegt. Die Rangordnungen des Großherzogthums Hessen=Darmstadt, Großherzogthums Mecklenburg=Strelitz, des Herzogthums Nassau enthalten Classen und beschränken sich auf Hof= und Civil=Beamte sowie die Geistlichkeit, indem alle Subalternen unberücksichtigt geblieben sind.

Die Königlich Dänische Rangfolge nach den Verordnungen vom 14. October 1746 und 12. August 1808, welche sehr präcise Bestimmungen enthält, zerfällt in Classen und in Unterabtheilungen nach Nummern, in welchen der Rang nach der Anciennität entscheidet. Ich würde mich für ein solches System zunächst entscheiden, jedoch die Zahl der Nummern oder die Präcedenzien möglichst beschränken, indem dadurch die Abtheilungen sehr steigen; so zählt das Dänische Reglement deren 90. Daß in den Classen, so weit einzelnen Chargen eine Präcedenz nicht gewährt werden soll, die Anciennität entscheidet, ist gewiß zu empfehlen.

Im Königreich Hannover hat man bisher auch in mehreren Classen den s. g. stehenden Rang, d. h. das Verbleiben am Ende der Classe für verschiedene Stellen und namentlich in allen Classen bei dem Militair, die den Dienst mit erhöhetem Charakter verlassen und kein Datum erhalten.

Es führt zu Inconvenienzen bei einem Rangreglement, wenn man bei einzelnen Stellen Rangerhöhungen für Chargen beliebt, die einer anderen Classe angehören; mir würde es angemessen erscheinen, wenn man vielleicht in solchen Fällen den höheren Titeln das Prädicat „Excellenz" beilegte, unbeschadet der Rangclassen. Im Kaiserthume Oesterreich und Königreiche Preußen ist für diese Fälle das sehr richtige Auskunftsmittel gefunden, dem Diensttitel einen anderen, die höhere Rangclasse

bedingenden Titel, wie z. B. Geheimer Rath, Kammerherr beizulegen.

Zu den generellen Fragen gehört nun auch die, wie sich Geburt und Dienstrang gestalten soll. Ich abstrahire hier zunächst von dem Fürstlichen Stande und den Standesherren und bleibe bei den Erbämtern, den Majoratsherren, den Rittergutsbesitzern stehen, insoweit sie in einem Rangreglement eine Stelle angewiesen erhalten, welches jedenfalls für diese zweckmäßig zu erachten ist. Es dürfte unleugbar zuzugestehen sein, daß ein event. höherer Dienstrang dem Geburtsrange präjudicirt, hat aber in Dienstverhältnissen allerdings große Bedenken, den Geburtsrang dem Dienstrange, wenn letzterer der niedrigere ist, im Dienstverhältnisse vorgehen zu lassen.

Ich würde der Ansicht sein, dem höheren Range bei Hofe stets das Präjudiz generell zu gewähren, denselben aber im Dienste bei den Behörden nicht zuzugestehen. Bei der Bestimmung des Ranges der Erbämter, und z. B. bei Rittergutsbesitzern kann hierin am besten vorgesehen werden. Der Rang der Geburtsverhältnisse darf aber auf die Dienstuniform keinen Einfluß haben, wenn jene nach dem Range Abstufungen, sei es in der Stickerei, in den Epauletten 2c., vorschreibt. Man hat über diesen Punkt vielfache Ansichten entwickelt, indeß stets für den Dienstrang gestrebt; in einigen Ländern ist man sehr weit in dieser Beziehung gegangen und hat denselben dem Fürstlichen Range untergeordnet und dieses nicht allein in militairischen Graden.

Eine Principfrage bleibt nun ferner die, wie will man abgegangene Hof- und Staatsdiener classificiren; will man ihnen auch nach der Entlassung die Stellung im Range, namentlich die Anciennität erhalten oder solche vielleicht stets

hinter die activen stellen. Die Frage tritt noch mehr in den Fällen in den Vordergrund, wo man in der Classe der Stelle die Präcedenz einräumt, also z. B. bei den Staatsministern, denen ich entschieden eine hervorragende Stellung in jedem Rangreglement anweisen möchte und jedenfalls dem Ministerpräsidenten.

Man findet diese Rangbevorzugung der Staatsminister fast in allen Deutschen Rangreglements.

Im Königreich Hannover hatten die Staatsminister nach dem Reglement vom 1. August 1699 den Rang in der dritten Classe, wobei bemerkt werden muß, daß die erste Classe offen geblieben, in der zweiten Classe der Feldmarschall allein aufgenommen worden ist; dieselben verblieben mit laufendem Range auch nach dem Abgange an dieser Stelle. Dieses hat indeß große Inconvenienzen und es ist eigentlich eine Anomalie, daß ein abgegangener Minister den Vortritt vor dem activen haben soll. Es hat diese Bestimmung auch zu vielen Protestationen geführt, namentlich wegen der Rangverhältnisse der fremden Gesandten, die den Staatsministern den Rang cediren und denen doch eigentlich in ihrer Stellung nicht angesonnen werden konnte, einem abgegangenen Minister nachstehend zu sollen. Es ist in Beziehung auf abgehende Minister daher gewiß angemessen, zu bestimmen, daß sie bei ihrem Abgange den hohen Rang verlieren und den Rang wieder einnehmen, den sie vor Uebernahme der Ministerstellen hatten, insoweit ihnen bei ihrem Abgange nicht ein höherer als jener beigelegt werden sollte. Diese Bestimmung findet sich in mehreren Deutschen Staaten. Nach dem Dänischen Reglement behalten die Beamten, welche in Gnaden ihrer Dienste entlassen werden, fernerhin den Rang, welchen sie

gehabt haben, d. h. den Rang ihrer Classe. Da aber in der Classe das Präcedenzverhältniß der Stellen entscheidet, so sind sie selbstverständlich die Letzten. Mir scheint dieser Ausweg, abgegangene Hof- und Staatsdiener ihrer Classe anzuhören, am richtigsten und könnte man bei den Staatsministern in Betreff des Titels, wie solches in vielen Deutschen Staaten geschieht, vielleicht eine Ausnahme machen und sie zu Geheimen Räthen mit dem Prädicate „Excellenz" ernennen.

Es wird bei Feststellung der generellen Grundsätze für ein Rangreglement ferner erwogen werden müssen, welchen Rang der erhält, dem zu besonderer Auszeichnung der Titel einer wirklichen Dienststelle verliehen wird, ohne daß er diese selbst bekleidet. Ich würde der Ansicht sein, hier den Rang in der Classe anzuweisen, in der jene Dienststelle aufgenommen ist, jedoch nach dem in der Classe selbst aufgeführten, also s. g. stehenden Range. Dieses Princip ist auch anderweit, namentlich im Kurfürstenthume Hessen adoptirt worden.

Generell wird ferner bei der Beurtheilung des Ranges zu bestimmen sein, daß in den Collegien und Behörden der Eintritt, die Anciennität bedingt und nicht das Datum einer Rangertheilung, wenn es nicht mit jenem Eintritte übereinstimmt.

Hienach wird man nun ein Rangreglement nach Classen, Abtheilungen oder Gruppen bilden können und muß als Vorfrage entscheiden, ob man die Präcedenz in den Abtheilungen nach Nummern generell bezeichnen will oder, ob in allen Fällen das Datum der Ernennung als Princip der Reihenfolge richtiger erachtet wird. Ich bin nach Analogie der meisten Reglements der Ansicht, vielleicht in der ersten Classe die Präcedenz nach Nummern zu bestimmen und in den

anderen das Datum der Ernennung generell als Basis der Reihenfolge anzunehmen, dabei indeß Präcedenzen und auch Anhänge zu machen.

Es folgt nun beispielsweise ein Entwurf für ein Rangreglement der jetzigen Zeit, welches auf das ältere basirt ist. Es dürfte in diesen Blättern nicht der Platz sein, die Motive der Classification näher zu begründen und zu erörtern; diese bleiben der 3. Auflage meines Handbuchs „Der Hofmarschall" vorbehalten, welche gegenwärtig bearbeitet wird.

Classe I. nach Nummern.

1) Mediatisirte Fürsten, Chefs der Häuser.
2) Mediatisirte Fürsten, die nicht Chefs sind.
3) Standesherren, Gräflich mit dem Prädicate „Erlaucht" — Chefs.

Classe II.

Feldmarschall.

Classe III.

1) Oberhofmeisterin Ihrer Majestät.
2) Staats-Minister mit Portefeuille nach dem Dato des Patents.
3) Erblandmarschall.
4) Höchste Militair-Charge, als:

General der Cavallerie " " Infanterie General-Feldzeugmeister im activen Dienst	Datum.

5) Die Königlichen Oberhof-Chargen nach dem Dato des Patents.

6) Staats=Minister a. D. nach dem Dato des Patents.
7) Der Landschafts=Director.
8) Der Präsident des Ober=Appellations=Gerichts.
9) Die Generäle außer Activität und ohne Datum.

Classe IV. nach dem Dato der Ernennung.

Wirkliche Staats=Damen (Präcedenz).
General=Lieutenants mit Datum.
Geheime Räthe.
General=Lieutenants ohne Datum (stehend).

Classe V. nach dem Dato der Ernennung.

Ehren=Staats=Damen Ihrer Majestät } Präcedenz.
Oberhofmeisterin der Kronprinzessin }
Vice=Oberhof=Chargen.
Hofmarschall.
Schloßhauptmann.
General=Majore mit Dato.
Landdrosten.
Berghauptmann.
Präsidenten der oberen Collegien.
Präsidenten der Stände dur. Landtages (der Präsident der ersten Cammer hat die Präcedenz).
Präsident der Bremischen Ritterschaft.
General=Directoren der Collegien.
Obergerichts=Directoren.
Vice=Oberappellations=Präsidenten.
Aebtissinnen der Stifter (Dechantinnen).
Bischof von Hildesheim.
Bischof von Osnabrück.

Abt zu Loccum.
Staats-Rath.
Geh. Finanz-Director.
Majoratsherren mit Viril-Stimme.
Prorector der Universität.
Geh. Cabinets-Rath.
Erblanddrost des Fürstenthums Osnabrück.
General-Intendant des Hoftheaters.

* * *

General-Majore a. D. und ohne Datum.

Classe VI. nach dem Dato der Ernennung.

Erste Hof-Chargen des Kronprinzen und der Kronprinzessin mit Titeln.
Brigadiers.
Wirkliche Kammerherren.
Ober-Appellationsräthe.
Vice-Präsidenten.
Vice-Directoren.
Vice-Berghauptmann.
Oberschenken.
Landräthe der Ritterschaften.
Ausreuter der Lüneburgischen Ritterschaft.
Oberforstmeister.
Aebtissin der Klöster, Priörin, Domina.
Alle Räthe der Collegien und der Universität mit Titel „Geheime."
Oberlandstallmeister.
Hoftheater-Intendant.
Alle Directoren mit dem Prädicat „Ober."
Ständische Erb-Aemter.

Abt zu Bursfelde.
General-Secretaire der Ministerien.

Classe VII. mit Datum der Ernennung.

Hof-Damen Ihrer Majestät der Königin (Präcedenz).
Kammerherren.
Reisemarschall.
Obersten.
Hofstallmeister.
Hof-Jägermeister.
Schatz-Räthe.
Cabinets-Räthe.
Räthe der Collegien mit dem Zusatze „Ober."
Stadt-Director der Residenz.
General-Stabs-Arzt.
General-Auditeur.
General-Consul (titulirte).
Rittergutsbesitzer, activ zu 1. Kammer wählbar.
Alle Directoren, Chefs oder Mitglieder der Behörden, wie Finanz-Director, Forst-Director ꝛc.
Dechanten.

* * *

Obersten a. D. und ohne Datum.

Classe VIII. nach dem Datum.

Hof-Damen der Kronprinzessin und Prinzessinnen.
Flügel-Adjudanten Seiner Majestät.
Oberstlieutenants.
Alle Räthe der Ministerien und Collegien.
Jägermeister.
Stallmeister (adelige).

Stifts-Damen.
Leibmedici.
Leibchirurgi.
Magistrats-Directoren.
Professores ordinarii.
Stadt- und unadelige Landräthe.
Oberstabs-Arzt.
Oberstabs-Auditeur.
Archivar und Historiograph.
Ober-Amtmann.
Ober-Amtsrichter.
Forstmeister.
Ober-Wildmeister.
General-Superintendent.
Oberstaats-Anwalt.
Weihbischof.
Oberbergmeister.
Oberhütten-Inspector.
Hüttenraiter.
Maschinen-Director.

* * *

Oberstlieutenant a. D. und ohne Datum

Classe IX. nach dem Datum.

Kloster-Damen.
Rittergutsbesitzer, adelige Uniformsberechtigte.
Tit. Räthe.
Professores extr.
Majore.
Kammerjunker.
Forstjunker.

Stalljunker.
Jagdjunker.
Consul.
Amtsrichter.
Amtmann.
Assessoren höherer Collegien mit Titel der Collegien.
Ministerial=Referenten.
Oberbürgermeister.
Stabs=Arzt.
Auditeure.
Superintendenten.
Oberförster.
Bibliothekare.
Hof=Medicus.
Hof=Chirurgus.
Dom=Capitular.
Vice=Consul.
Landsyndicus.
Oberfactoren.

* * *

Majore a. D. und ohne Datum

Classe X. nach dem Dato.

Hofjunker.
Hauptmann.
Rittmeister.
Amts=Assessoren.
Studirte Bürgermeister und Syndici.
Pastöre.
Hof=Secretair.
Jagd=Secretair.

Forst-Secretair.
Studirte Secretaire.
Legations-Secretaire.
Gerichts-Assessoren.
Ober-Aerzte.
Hofbaumeister.
Wildmeister.
Wegbaumeister.
Bergmeister.
Maschinen-Inspector.
Sanitätsrath.
Postmeister.

* * *

Hauptmann und Rittmeister a. D. und ohne Datum.

Classe XI. nach dem Dato.

Attachés.
Auditoren.
Premier- und Seconde-Lieutenants.
Revierförster.
Bau-Inspectoren.
Oekonomie-Commissaire.
Oberpost-Secretaire.
Landphysici.

Eventuell Classe XII. nach dem Dato.

Seconde-Lieutenants.
Alle Conducteure.

Ueber die Hoffähigkeit

in den

Hannoverschen Landen.

Ueber die Hoffähigkeit in den Hannoverschen Landen.



In dem Hannoverschen Lande war ursprünglich die Hoffähigkeit dem s. g. alten Adel und dem gesammten Officierstande lediglich vorbehalten. Den Frauen und Kindern derjenigen Officiere, deren Familie dem alten Adel, nicht angehörten, stand jedoch dieses Recht nicht zu. Selbst die im Laufe des vorigen Jahrhunderts in den Reichsadelstand erhobenen etwa 80 Familien des Landes sind davon ausgeschlossen, doch ist unter der Regierung Seiner Majestät des hochseligen Königs Georg III. die Erhebung mehrerer Familien in den Adelsstand erfolgt und dabei ausdrücklich bestimmt, daß dieser Hannoversche Adel dem alten Adel in allen Rechten, unbeschadet den Rechten dritter Personen gleich gestellt werden sollte. Im Jahre 1817 hat eine weitere Ausdehnung der Hoffähigkeit Statt gefunden; es ist dieselbe den Rittern des Guelphen-Ordens beigelegt, indeß ohne Bezug auf Frauen und Kinder, sofern erstere nicht von Geburt schon hoffähig waren; es ist ferner Frauen bürgerlichen Standes, welche Männer aus alt-adelichen Geschlechtern oder von Königlich Hannoverschem Adel geheirathet haben, die Hoffähigkeit auf Ansuchen beigelegt, wenn ihre Männer den

Rang der V. Classe des Reglements vom 1. August 1696 haben; es ist endlich bestimmt, daß, wenn eine hoffähige Dame wegen ihrer Vermählung mit einem Manne, der den Zutritt bei Hofe nicht genoß, die Hoffähigkeit verliert, eine solche dieselbe wieder erhalten kann, wenn ihr Ehemann einen Rang bekommt, mit welchem die Hoffähigkeit verbunden ist, d. h. wenn er z. B. als Militair persönlich bei Hofe zu erscheinen berechtigt ist oder das Ritterkreuz des Guelphen=Ordens erhält. Weiterhin ist auch wohl einzelnen Personen bei Standes=Erhöhungen die Hoffähigkeit durch ausdrücklichen Allerhöchsten Ausspruch verliehen worden und es ist auch abweichend von der vorhin erwähnten Bestimmung den Frauen aus bürgerlichen oder nicht hoffähigen Familien, welche Männer aus alt=adelichen Geschlechtern geheirathet haben, auch abgesehen von deren Range, die persönliche Hoffähigkeit von dem Landesherrn ertheilt worden. Der hochselige König Georg IV. legte unterm 19. Juli 1829 den sämmtlichen Mitgliedern der Ständeversammlung während der Dauer des Landtages die persönliche Hoffähigkeit bei. Analog mit diesem Erlasse sind dann auch ausnahmsweise Deputationen angesehener Behörden und Corporationen zu Hoffesten in Beziehung auf deren Anlässe, wenn dieselben zu Gratulationen 2c. gesandt waren, bei Hofe zugelassen; dabei ist jedoch deren Hoffähigkeit nicht anerkannt und es stehen diese Fälle vereinzelt da, ohne irgend zum Princip erhoben zu sein. Nicht unbemerkt darf übrigens bleiben, daß das Erforderniß der persönlichen Hoffähigkeit hinsichtlich des Zutritts bei Hofe sich seit 1837 nur auf die großen Hof= und Galla=Feste bezog und nur bei diesen verlangt worden ist, während bei allen anderen

Gelegenheiten in Beziehung auf den Zutritt bei Hofe die persönliche Hoffähigkeit nicht maaßgebend geworden ist.

Hieraus ergiebt sich nun die Schlußfolgerung, daß sich bei dem Hannoverschen Hofe die Hoffähigkeit im engeren Sinne in strengen Gränzen bewegt; der Grund davon liegt in dem Umstande, daß alle Hof-Verhältnisse in den 120 Jahren, wo der Landesherr nicht in Hannover residirte, sich überall nicht historisch fortbildeten, weshalb denn in der neueren Zeit die einzelnen Erweiterungsfälle folgten, welche die allerdings sehr strengen Principien des früheren Kurfürstlichen Hofes mildern sollten, da jene in der That mit der gegenwärtigen Zeit in überall keinem richtigen Verhältnisse stehen und kaum streng ausführbar erscheinen.

Eine Regulirung der ganzen Angelegenheit wäre daher sehr zu wünschen, weil die gewählten Mittel zur Erweiterung der Hoffähigkeit in dem ganzen Systeme höchst unangenehme Schwankungen und Inconvenienzen hervorrufen mußten. An vielen anderen Deutschen Königlichen Höfen sind die Verhältnisse allerdings geregelter, aber es bestehen dort die Gründe wohl nicht, welche dieses hier erschwerten. Dennoch ist die Hoffähigkeit auch fast bei allen Höfen an mehr oder weniger strenge Principien gebunden. Man unterscheidet eine Hoffähigkeit im engeren und eine solche im weiteren Sinne. Die Hoffähigkeit im engeren Sinne bedeutet, ohne persönliche Einladung auf eine gedruckte allgemeine Hof-Ansage hin bei öffentlichen Hoffesten und Feierlichkeiten zu erscheinen; die im weiteren Sinne ist eine höhere und giebt außer dem ebengedachten Rechte die Befähigung, zu Kammerfesten, d. h. solchen Festen, wo der Hof nicht öffentlich erscheint, eine persönliche Einladung zu erhalten. Dem gesammten Officierstande gebührt fast in allen

Deutschen Ländern die Hoffähigkeit im s. g. weiteren Sinne, jedoch auch unter Ausschluß der Frauen und Kinder, wenn diese dem alten Adel nicht angehören, obwohl dieselbe, abgesehen von der Geburt, den Gemahlinnen der höheren Grade beiwohnt. Endlich ist auch in Deutschland mit vielen Ritter-Orden die Hoffähigkeit ohne Unterschied der Geburt und des Standes sehr häufig verbunden. Die Hoffähigkeit im engeren Sinne ist gewöhnlich an höhere Titel gebunden, wie z. B. der des Geheimen Raths, Kammerherrn, leidet aber auch nicht immer Anwendung auf Frauen und Kinder. Sowie dem s. g. alten Adel die Hoffähigkeit fast allgemein zuerkannt wird, so gebührt solche auch den Mitgliedern der Ritterschaften fast überall, jedoch deren Gemahlinnen nur, wenn sie von adeliger Geburt sind; es giebt aber auch Höfe, an denen die Hoffähigkeit nicht durch Geburt erworben wird und dieselbe nur durch die Chargen begründet wird. Bei der Civildienerschaft findet man bei geregelten Rangverhältnissen diese gewöhnlich auf die erstern Classen beschränkt; die Gemahlinnen theilen sie aber meistens nur, wenn sie von adeliger Herkunft sind. Auch finden wir bei den meisten Höfen persönliche Gewährungen der Hoffähigkeit, namentlich auch bei Notabilitäten der Kunst und Wissenschaft.

Jedenfalls wird es angemessen sein, die Hoffähigkeit als solche möglichst auszudehnen und den Zutritt zu den kleinen Privatfesten des Hofes, s. g. Kammerbällen zu beschränken, da man bei diesen die Einladungen von strengeren Voraussetzungen und willkürlicheren Grundsätzen abhängen lassen muß, dabei bleibt es aber selbstverständliche Voraussetzung, daß die sogenannte engere Hoffähigkeit durch die weitere bedingt ist. Es spricht für ein solches System der politische Grund, daß der Landesherr bei großen repräsentativen Hof-

festen, s. g. Galla=Tagen, in der Lage sein wird, sehr viel mehr Personen zu empfangen, wie dies bei kleinen Gelegenheiten irgend erwartet werden kann. Ich würde nun bei den Verhältnissen der Hoffähigkeit, wie sie in dem Königreiche bestehen, der Ansicht sein, daß man dieselbe folgendermaßen nicht ganz unangemessen reguliren könne.

Dieselbe gebührt:

1) Dem s. g. landsässigen Adel. Den Ehefrauen der Mitglieder desselben, soweit sie bürgerlichen Standes, kann der Landesherr die Hoffähigkeit pr. Rescriptum beilegen.
2) Dem gesammten Königlichen Officiercorps.
3) Den Rittern und höheren Ordens=Classen des Königlichen Guelphen=Ordens.
4) Den Mitgliedern der allgemeinen Stände=Versammlung.

Diesen letzteren 3 Abtheilungen nur für ihre Person, falls sie nicht durch ihre Geburt zu Nr. 1 gehören.

Ferner:

5) Den Mitgliedern von Deputationen höher stehender Corporationen, welche bei Hoffesten als Abgesandte derselben von dem Landesherrn angenommen sind.
6) Den wirklichen Chefs und Directoren der Civil=Oberbehörden, sowie den General=Secretairen der Ministerien, letztere während der Zeit, wo sie für den Staats=Minister fungiren.
7) Den Herren, welche weder durch Geburt noch durch Orden oder Anstellung im Militair und Civil die Hoffähigkeit beiwohnt, sondern denen dieselbe für ihre Person mittelst Rescripts beigelegt worden ist.

Auch auf diese letzten 3 Abtheilungen würde die eben angeführte Bedingung Anwendung finden.

8) Den an sich nicht hoffähigen Gemahlinnen der in den 3 ersten Rangclassen bis incl. General-Major stehenden Personen bis zum Witwenstande, insoweit die Ehemänner nicht durch Geburt hoffähig sind.

9) Die Töchter der nicht durch Geburt hoffähigen Familien, welche pr. Rescriptum so lange sie unverheirathet bleiben, für hoffähig erklärt sind.

10) Die Gemahlinnen der durch Geburt hoffähigen Ehemänner, denen die Hoffähigkeit pr. Rescriptum beigelegt worden ist.

Zur Geschichte

des

Küchen- und Tafel-Wesens,

besonders bei den Höfen.



Die Kochkunst stammt ursprünglich aus Asien; bei den Griechen war sie zuerst nur das Geschäft der Frauen, bei den Römern das der Leibeigenen. Erst nach den Siegen in Asien lernte man in Rom den Luxus der Tafel kennen. Seit dieser Zeit bestand die Tafel der Römer aus drei Gängen, der erstere aus Eiern, Austern und andern die Eßlust reizenden Dingen; dann kam das Haupttreffen, welches die Schlacht, pugna, proelium hieß, endlich das Dessert, mensae secundae, Obst und Backwerk.

Eine Mahlzeit im Saale des Apollo beim Lucullus kostete 50,000 Drachmen (mehr als 10,000 ₰).

Kaiser Vitellius verschwendete nur mit Essen in 7 Monaten 42,000,000 ₰; derselbe ließ unter Anderem für ein einziges Diner 7000 Vögel und 2000 Fische zurichten.

Kaiser Verus gab nach Julius Capitolinus ein Abend-Essen für zwölf Personen, welches nach unserem Gelde 1/4 Million Thaler kostete. Jeder Gast bekam den Vorschneider, den schönen Knaben, der ihn bei der Tafel bedient hatte, ja selbst die Schüsseln zum Geschenke. Jedem wurde von den hundert Arten durchaus seltenster Thiere, von denen er bei Tische auch nur gekostet hatte, ein lebendiges Exemplar

nach Haus geschickt. So oft getrunken wurde, erhielt Jeder einen frischen Becher von Alexandrinischem Krystalle oder einen goldenen oder silbernen Pokal, reich mit Edelsteinen besetzt. Die Blüthenkränze, welche die Gäste auf dem Haupte trugen, bestanden aus Blüthen anderer Jahreszeiten und waren mit goldenen Bändern umwunden. Nach dem Diner erhielt jeder Gast, damit derselbe, wenn er kein Fuhrwerk besäße, nicht zu Fuße nach Hause zu gehen brauche, einen prächtigen Wagen zum Geschenke sammt Kutscher und den Maulthieren, deren Geschirr von Silber strotzte. Kaiser Heliogabalus begnügte sich nicht damit, seinen Gästen die kostbarsten Gerichte vorzusetzen, sondern ließ die Speisen mit den seltensten Steinen und Perlen bestreuen, die den Gästen verblieben. Seine gewöhnlichsten Leckerbissen bestanden in Gehirn von Flamingos, Pfauen oder Papageien. Er ließ bei einer einzigen Mahlzeit 600 Straußen=Gehirne serviren. Seefische speisete er nur, wenn er vom Meere sehr weit entfernt war.

Dem berühmten Tragöden Aesopus kostete eine einzige Schüssel, die auf die Tafel kam, 6000 Louisd'or; man staunte, fragte und erfuhr, daß sie nur Zungen von solchen Vögeln enthielt, die zum Singen und Sprechen abgerichtet gewesen waren, und so speisete man die Zungen der Nachtigall wegen ihres Gesanges, die der Flamingos wegen der Farbenpracht des Gefieders. Die 8. Satire des Horaz giebt uns den Küchenzettel eines Mahles, welches ein reich gewordener Plebejer dem Maecenas gab; es beweist, wie weit es die Römische Gastronomie trieb. Für neun Gäste wurden aufgetragen, zuerst ein Lukanisches Wildschwein, bei lauem Südwinde erlegt, also mit haut-goût und garnirt mit Rettigen, Radischen, Salat, Sellerie, Sardellen und Coischer Brühe. An

Weinen wurde Cocubäer, Chier, Falerner und Albaner gereicht. Vögel, Fische und Muscheln bildeten den zweiten Gang, darunter die damals hochgeschätzten Eingeweide der Fische Rhombus und Scholle. Auf einer großen Platte zwischen Hummern lag eine große Lamprete, mit dem Rogen gefangen, wodurch sie für am besten galt, darüber eine Sauce von dem berühmten Venafrischen Oele mit Iberischer Fischlake, weißem Pfeffer, Methyneischem Essige, fünfjährigem Landweine und Chier=Weine gekocht Den Beschluß des Mahles machte eine ungeheure, von zwei Sclaven getragene Schüssel auf der ein mit Salz und geröstetem Mehle bestreuter zerschnittener Kranich, Lebern weißer Gänse, welche mit Feigen gemästet worden waren, Keulen von jungen Hasen ohne die für häßlich gehaltenen Ziemer, gebratene Amseln, Taubenbruststücke und noch vieles andere Gute sich befanden.

Von feiner Küche in Deutschland schweigt die Geschichte lange; unsere Vorfahren hatten die Büffelochsen, Elendthiere, Rennthiere, Bären, Luchse, Störche, Wasserhühner, Rohrdommeln, Pastinaken, Holzbirnen, Holzäpfel und Bier in Strömen.

Die Kreuzzüge, die zuerst nach so langer Zeit Morgen= und Abendland wieder in vielfache Berührung brachten, verbesserten den Küchenzustand Europas auf das Bedeutendste; viel feines Obst kam zu dieser Zeit aus dem Morgenlande, doch blieb noch lange das Derbe vorherrschend und große Gastmähler zeichneten sich nicht durch das Gute, sondern durch das Viele aus. Das spätere Mittelalter in Deutschland bietet in diesen Beziehungen kaum ein besseres Bild. Seine charakteristischen Merkmale sind grobe Massenhaftigkeit und daneben Abenteuerlichkeit in Formen und Schaugerichten: ganze

Ochsen und wilde Schweine am Spieße, übermäßige Würze der Speise, vergoldete und versilberte Gerichte, leeres Gepränge mit ungenießbaren Attrapen und furchtbares Essen und noch furchtbareres Trinken war allgemein ein Ruhm und darin bestand die Lebensweise der Großen im Mittelalter.

Selbst an den Hoftafeln aß man schwarzes Brod und fand faule Fische, sowie Ziegen-, Kuh- und Bärenfleisch wohlschmeckend. Das Fleisch schwamm in hitzigen Brühen von Zimmt, Pfeffer, Nägelein, Muscatnüssen, Ingwer, Safran und Knoblauch. Aus England ist uns z. B. ein Küchenzettel des Frühstücks der Königin Elisabeth vom 22. November 1576 erhalten, welcher lautet: „Weißbrod, Milchbrod, Braunbier, Weißbier, Hammelrippen, Lendenbraten vom Ochsen, Hammel- und Kalbfleisch, Kaninchencoteletts und Butter.

Von Frankreich aus sollte allen civilisirten Völkern eine Reform des Küchenwesens kommen; freilich aber ist uns nur wenig über die Bereitung der Gastmahle der alten Französischen Könige bekannt, wiewohl aus dem Wenigen, was die Geschichte uns überliefert hat, zu ersehen ist, daß die Römische Civilisation in der Gallischen Küche sich behauptet hatte. Man aß fast Alles, was wir jetzt genießen und dieses selbst in einer ausgesuchteren Weise als heutzutage. Unter den beliebtesten Eßwaaren der damaligen Zeit ist das Maupighrnum, das Dellegrout und die Karampie zu erwähnen; jedoch kennen wir nur noch die Namen dieser drei Speisen.

Der Mönch Esthuin erzählte uns, daß auf die Tafel des Königs Dagobert II. eines Tages ein am Spieße gebratenes und mit jungen Vögelchen, kleinen Aalen und würzigen Kräutern gefülltes Eselein gebracht worden wäre, fügt aber hinzu, daß der König von einem so herrlichen Ragoût um

deßwillen nicht habe essen wollen, weil er an demselben Tage die Schuldgefangenen habe befreien müssen und, um sich zu einem solchen Werke christlicher Liebe durch Unterdrückung der Sinnenlust vorzubereiten, habe er nur eine Kräutersuppe genossen. Der Abbé Le Gendre theilt uns mit, daß jener Gebrauch der Befreiung der Gefangenen noch am Hofe Childerichs III. bestanden habe.

Zu den Zeiten Carls des Großen wurden täglich fünf Mahlzeiten gehalten, zuerst das déjeûner, welches während der Fasten, wie uns sein Name anzeigt, nicht Statt fand, zweitens die Mahlzeit um 10 Uhr — décimheure, welche Bezeichnung nach und nach in décimer, deismer und endlich in dîner verwandelt wurde, drittens das zweite décimer, welches redécimer, zusammengezogen später récimer genannt ward und eine leichte Mahlzeit war, die etwa unsern goûters ähnlich gewesen sein mag, viertens das Abendessen, gemeinhin Souper genannt, weil gewöhnlich bei demselben Suppen gegessen wurden, fünftens die Nachtmahlzeit, welche in den Benedictinerklöstern den Namen Collation erhalten hatte, weil während ihrer Dauer die Vorleser der Brüderschaft die Arbeiten des Tags collationirten und mit lauter Stimme, wenn die theologischen Abhandlungen mit dem Buchstaben der heiligen Schrift und den Entscheidungen der Concilien sich in Einklang befanden, Solches bestätigten.

Nach einem Auszuge aus dem Rechnungs-Register der Abtei Saint-Corneille, das sich im Manuscripte in der Bibliothek des Arsenals befindet, ist dem Bruder Thibault, Kellermeister des genannten Klosters, die Summe von 70 Sols *) und 8 Deniers angewiesen worden, um die Kosten

*) Der Sol bestand aus feinem Golde und wog 76 Gran. Der

des décimer oder dîner König Ludwig VII. im Kloster St. Johannis, als er dieses auf einer Reise besuchte, bestreiten zu können. Daraus ist zu ersehen, daß dieses Diner des Königs aus 14 Schüsseln außer der Suppe bestand, von denen zwei aus Wein, eine aus Kohl und Eiern, eine aus Zwiebeln und Kräuterbier, eine aus Kürbis mit Milch, eine aus stark schmeckender Butter, eine aus feinem Oele und Fisch und die sieben anderen aus gesottenem Fleische bereitet waren.

Der Königsbraten, das heißt: der zweite Gang, war aus verschiedenen Braten zusammengesetzt, welche auf ein und derselben Schüssel, die von drei Laienbrüdern mit großer Mühe getragen wurde, in Pyramidenform aneinander gefügt waren.

Der Castellan von Crespy, Königlicher Vorschneider und erster Baron von Valois, legte dem Könige mit vieler Geschicklichkeit die Braten vor. Bei dem Rothwilde fing er an und hörte bei dem goldfederigen Wildprette auf, nämlich bei dem Pfaue und dem Fasanen. Die sehr große Bratenschüssel war ringsumher mit zwölf Salaten besetzt; auch befand sich eine flache Schaale am Rande, welche 14 gewürzte Citronen enthielt; hiedurch wurde die erforderliche Anzahl von 14 Schüsseln hervorgebracht, welche wir beim ersten Gange kennen gelernt haben.

Dasjenige, was wir jetzt Entremets und Dessert nennen, war in gleicher Weise durch 14 Schüsseln vertreten. Es war nämlich an jedem Ende der Tafel ein Haufen feiner, mit

---

Denier, eine Münze, die bis 1103 aus feinem Silber geschlagen wurde und 23 bis 24 Gran hielt, bestand zu dieser Zeit halb aus Silber, halb aus Kupfer.

Wein und Honig zubereiteter Kuchen und eine große Schaale mit dicker gestandener Milch aufgestellt. Sodann befanden sich 12 Pasteten, garnirt mit rohem Obste, trockenen Mandeln und feinen mit Honig getränkten und mit Weizenmehl überzogenen Gewürzen auf dem Tische; die letzteren waren eine Art von Composition, welche 300 Jahre später den Namen: „Dragée" erhalten hat.

In dem erwähnten Documente, welches auch den Küchenzettel eines Festmahls enthält, das dem Könige Ludwig VII. im Jahre 1129 gegeben wurde, ist von keinem anderen Weine als dem Muscateller von Arles und von Mellegrecjoyz, Griechischem Weine, die Rede.

Es fehlt uns zwar ein Küchenzettel aus der Zeit des heiligen Ludwig, jedoch wird uns mitgetheilt, daß ihm Fasanen, Pfauen und Schwäne servirt worden wären, die ihr Gefieder, natürliche Blumen und goldenes Geschmeide, mit Perlen und orientalischem Gesteine besetzt, als Schmuck getragen hätten. Das Pectoiral oder goldene Halsband, welches um den Hals der mit Nudeln gefüllten Schwäne gehängt wurde, ward mit den Humpen und anderen Speise- und Trink-Utensilien in demjenigen Thurme des Schlosses von Vincennes aufbewahrt, in welchem sich die Küche befand, und aus dem Inventare und der Zahlrolle vom Jahre 1223 ist ersichtlich, daß dieses Geschmeide 1100 Goldstücke mit dem Bilde des Lammes, kostete, *) eine Summe, die nach dem Werthe der

*) Die Deniers d'or l'agnel, späterhin kurzweg Agnels oder Aignels oder aber Moutons Agnels à grand' laine genannt, wurden zuerst von Ludwig dem Heiligen, der bekanntlich zuerst unter Blanches Vormundschaft regierte, in Cours gesetzt. Sie haben ihren Namen daher, daß auf ihrer einen Seite das Lamm Gottes mit dem Kreuzesbanner

Agnels à grand'-laine, der langwolligen Lämmer oder mutones auri, goldenen Hämmel, aus der Zeit der Regentschaft der Königin Blanche von Kastilien die Kosten dieses einen Küchenjuwels auf ohngefähr 26,000 Francs (6933 ₰) heutigen Geldes berechnet läßt.

Die prachtvolle orientalische Schaale, welche im Museum des Louvre gezeigt wird, gehörte ebenfalls zu jenen Kostbarkeiten zu Vincennes, sodann diejenige von schillerndem Bergkrystalle, in Gold gefaßt und mit Hyacinthsteinen besetzt, deren sich der heilige König zu bedienen pflegte, welcher alle Tage, wie der gute Joinville uns erzählt, um die Mäßigkeit und Nüchternheit seines gottgesegneten und so sehr geliebten Herrn zu beweisen, aus einem Glase trank. Aus dem Gedenkbuche von Loc-Dieu, einer Chronik aus den Zeiten Philipp Augusts und Ludwigs VIII. ist zu ersehen, daß den Wildschweinsköpfen Email-Augen, in silbernen Kapseln gefaßt, und den gebratenen Lämmern, welche man zu Ostern verzehrte, solche von zarter blauer Farbe eingesetzt und die Thiere selbst, wenn

abgebildet war; die Spitze des letzteren bestand aus einem Kreuze, dessen Enden in der Form Französischer Lilien ausliefen. Unter dem Bilde des Lammes standen die Worte: Lud. Rex. Die Umschrift auf dieser Seite war: Agnus Dei qui tollis peccata mundi, miserere nobis. Auf der anderen Seite war wiederum ein Kreuz dargestellt, dessen Enden von Lilien gebildet wurden. Dieses Kreuz steht innerhalb einer Figur, die einem vierblättrigen Kleeblatt ähnlich ist; wo die Blätter desselben auseinanderlaufen, sind ebenfalls Lilien angebracht und zwar außerhalb und innerhalb der Figur. Eine Umschrift befindet sich auch auf dieser Seite. Von den ersten Agnels, welche Ludwig der Heilige schlagen ließ, gingen $59^1/_6$ auf die Mark. Die letzten wurden 1423 unter Carl VII. gemünzt. Vide: Le Blanc. Traité Historique des Monnaies de France. Paris 1690 S. 186.

sie auf die Tafel gebracht werden sollten, mit Maaßliebchen und Schlüsselblumen und anderen frischen Frühlingsblumen bekränzt wurden. In einem Paulingschen Manuscripte haben wir gefunden, daß auf Befehl der Königin Blanche alle Deckel der Königlichen Speisetöpfe mit Vorhängeschlössern versehen worden sind, zu denen der Küchenmeister vom Dienste die Schlüssel führte und über welche er die Aufsicht hatte; endlich hat Monteil entdeckt, daß der Bratenmeister des Schlosses von Vincennes in einem vierrädrigen Wagen gefahren wurde, damit ihm seine Wege erleichtert werden möchten, wenn er mit Braten und Fleischpastetenbacken beschäftigt war.

Es erhellt aus einem Register, dessen Symphorien de Champier erwähnt, daß der Küchenmeister der Königin Margarethe von der Provence, Gemahlin des heiligen Ludwig, 100 Sous Gage, außerdem aber allen Fettabfall aus der Küche erhielt, ein Beneficium, welches noch heute die Küchenmeister fast allgemein genießen.

Es scheint, als ob die Französische Küche unter der Regierung Carl V. einen Riesenschritt gemacht habe. Es ist wahr, die Zahl der täglichen Mahlzeiten ward eingeschränkt, dahingegen die Delicatesse derselben erhöhet und aus dieser Zeit schreibt sich das Sprüchwort her:

Lever à cinq, dîner à neuf,
Souper à cinq, coucher à neuf,
Foit vivre d'ans nonante et neuf.
Um fünf steh auf, dinir um neun,
Soupir um fünf, schlaf ein um neun,
So lebst du neunzig Jahr und neun.

Bei dem hohen Adel ward die Ankunft des Essens mit Hörnerschalle gemeldet, was corner l'eau, zum Wasser bla-

sen genannt wurde, weil man niemals vergaß, sich die Hände bei Tafel zu waschen, ehe man sich setzte.

Man dinirte um 9 Uhr Morgens und soupirte um 5 Uhr Abends; dabei saß man auf Bänken, woher der Ausdruck „Bankett" sich schreibt.

Es gab Tafeln von ciselirtem Golde oder Silber; hölzerne wurden mit einem doppelten Tuche gedeckt, welches doublier genannt ward. Man stärkte ein solches und faltete es so, daß es das Ansehen eines wallenden Flusses hatte, den eine leichte Brise sich sanft erheben läßt.

Der Gebrauch der Servietten ist moderner. Französische Schriftsteller behaupten, daß die Gabeln, welche bei ihrer Nation beinahe bis zu Ende des 14. Jahrhunderts noch nicht in Gebrauch waren, den Römern überall nicht bekannt gewesen wären *). In Frankreich wird derselben unter Carl V. zuerst erwähnt, aber es waren Gabeln von Gold, mit Edelsteinen ebenso wie das große silberne Schiff aus König Johanns Zeit besetzt, auf welchem letzterer sich zwei Schlösser befanden,

*) Anmerkung. Die Wahrheit dieser Behauptung ist wohl in hohem Grade zweifelhaft. Im Museum Kestnerianum zu Hannover befindet sich eine zweizackige Gabel, von welcher wir durch die Güte des Herrn Hermann Kestner im Stande sind, beifolgende Abbildung in natürlicher Größe zu geben. Die Gabel besteht aus Silber, ist in einer Römischen Ruine gefunden und gleicht vollkommen derjenigen, welche der

jedes mit zwei hohen Thürmen und kleineren Thürmchen rings-herum versehen; das Ganze wog 66 Mark. Ebenso wurden dort zwei große goldene Flaschen im Gewichte von 96 Mark mit Reliefbildnissen von neun Helden und Becher und Gefäße in großer Anzahl, Spitzgläser und Kelche von echtem *Krystalle und mit* Kleinodien von Silber, welche Schlösser, *Festungen*, Pferde u. s. w. vorstellten, und Becher von Jaspis aufbewahrt, die mit Kronen verziert waren, von denen die meisten von Perlen und Rubinen funkelten. Es ward eine große Menge Bier und Wein von allen Sorten verbraucht.

Der Clairet ward aus geklärtem Weine und aus Gewürze bereitet, der Hypocras aus mit Honige versüßtem Weine.

Ein Fest, welches vom Abte von St. Dénis im Jahre 1434 gegeben ward, vereinigte 3000 Gäste bei 2000 Schüsseln.

Die Königlichen Gastmahle wurden durch Zwischenspiele unterbrochen. Bei dem Bankette, welches Carl V. dem Kaiser Carl IV. gab, ward ein Schiff durch unsichtbare Federn in den Saal getrieben. Gottfried von Bouillon stand auf dem Verdecke, von seinen Rittern umgeben. Dem Schiffe folgte die Stadt Jerusalem mit ihren Thürmen, die von den Sarazenen besetzt gehalten wurden. Die Christen landeten, stellten

---

Graf von Caylus, als einen aus einer Ruine an der via Appia stammenden Fund angekauft hat, deren er in seinem Receuil III. 84 erwähnt und von welcher wir eine Zeichnung in dem „Dictionnaire des Antiquités Romaines“ von Anthony Rich, übersetzt von Cheruel, gefunden haben. Coryate in seinen Crudities (pag. 60, Londres, 1776) hält es für gewiß, daß der Gebrauch der Gabeln von Italien aus auf die anderen Völker Europas übergegangen wäre. Wahrscheinlich entstammen die erwähnten Exemplare der Römischen Kaiserzeit,

ihre Leitern an die Mauern, und die heilige Stadt ward im Sturme genommen.

Aus der uns überkommenen Darstellung eines anderen Festes, welches der König von Frankreich dem Kaiser Wenzel im großen Saale des Palastes gab, ist zu ersehen, daß bei demselben auf die große Tafel von schwarzem Marmor drei Schüsseln gesetzt wurden, von welchen eine jede 80 verschiedene Gerichte enthielt und der Kaiser, wiewohl er ein starker Esser war, bat den König, ihn mit der vierten Schüssel zu verschonen.

Bei derselben Gelegenheit hörte man zum letzten Male den alten stolzen Ausruf und zwar aus dem Munde des Herolds Montjoye, daß alle diejenigen Anwesenden, welche nur Fürsten und Herzöge seien, sich wohl hüten möchten, an der Tafel des Königs von Frankreich Platz zu nehmen, wo nur die Könige und die Ritter zugelassen seien.

Unter der Regierung Carl V. wurde die Corporation der Gänsehändler gesetzlich privilegirt. (Man würde sie heutzutage die Gänsehändler der Bratenmeister nennen.) Es war ihnen verboten, alte Gänse, alte Capaunen und magere Hühner zu braten, Fleisch zu kochen, welches nicht gehörig ausgeblutet habe, Suppen- und Gemüseschüsseln, welche sie in die Stadt tragen mußten, ebenso keinerlei Sorte kaltgewordenen Fleisches aufwärmen zu lassen, endlich das Fleisch mehr als 3 Tage und den Fisch mehr als 36 Stunden aufzubewahren.

Im Zuwiderhandlungsfalle mußten diese Händler Strafe zahlen und ihre Waaren wurden in den Gossenstein ihres Nachbars geworfen.

Einige Jahre später erhob sich die Kunst der Garköche

zum Schaden der Gänsebrater; es folgen hier einige Artikel der Statuten, deren Befolgung ihnen auf Königlichen Befehl zur Pflicht gemacht wurde:

„Niemand soll Schweinefleisch verwenden oder es kochen, wenn es nicht von den Marktcommissairen unserer Stadt, Schweinebesichtiger genannt, für gut und gesund befunden worden ist.

Niemand soll Würste aus anderem als Schweinefleische und aus solchem, welches der Controle der genannten Beamten entzogen werden kann, sowie Rothwürste aus anderem als Schweineblute verkaufen, da sonst der Genuß dieser Waaren Gefahr bringend werden kann."

Wir fügen bei dieser Gelegenheit hinzu, daß alle Pastetenbäcker des Königreichs gehalten waren, vor den Schlachtermeistern zu schwören, niemals anderes als gesundes und frisches Fleisch zu verwenden und daß ein Befehl des Königs den Verkauf solcher Pasteten verbot, die älter als einen Tag seien.

So verstand man die Gesundheitspolizei und die administrative Ueberwachung der Gewerbe zu den Zeiten Carls V. und VI.

Seit dem Jahre 1470 ließ man mit großen Kosten Zucker aus Spanien und selbst aus Aegypten kommen, aber man sieht aus einem aus jener Zeit stammenden Gedenkbuche, daß die Gewürzkrämer und Conditoren den Zucker nur für den Adel verwandten und bei der Bedienung des Bürgerstandes die Sitte älterer Zeiten beibehielten, die zum Verkauf gebotenen Speisen mit Honig zu süßen.

Von ganz besonderer Bedeutung sind für die Deutschen fürstlichen Höfe die Tafel-Einrichtungen geworden und die bei

öffentlicher oder geheimer Hoftafel den dabei zugelassenen Personen zukommenden und gebührenden Vorrechte und Vorzüge haben im Hofrechte seit langer Zeit schon eine große Rolle gespielt. Der erste Grad der öffentlichen Tafel ist das Banquet, welches sich von dem Speisen „en cérémonie“, der Ceremonientafel, durch die Menge der Gäste und den großen äußeren Einrichtungen unterscheidet.

Die Ceremonientafel wird auch heute noch bei den Königlichen Höfen, bei großen Hof- und Staatsfeierlichkeiten, Krönungen, Huldigungen, Vermählungen gehalten und es nehmen an derselben der strengen Etiquette zufolge nur Mitglieder altfürstlicher Häuser Theil.

Die Tafel steht unter Baldachinen und es wird bei den äußeren Anordnungen die größte Pracht entwickelt.

Die Hof-, Erb- und hohen Hofbeamte mit den Zeichen ihrer Würde besorgen die Aufwartung nach den strengen Regeln der Etiquette.

Es mag hier angeführt werden, daß die Etiquette der Höfe wahrscheinlich dem Hofe von Byzanz entstammt. Wir nennen die großen Feste noch heute Galla-Feste, bei denen man in Galla erscheint, und Cala heißt in Arabischer Sprache der Ehrenrock.

In früheren Zeiten, wo auch in den hiesigen Landen die Hoftrompeter und Hofpauker die Zeichen bei den fürstlichen Tafeln gaben, mußten sich auf das erste die Officianten bereit halten. Das zweite war das Zeichen zum Anrichten und es fanden sich die Lakaien in der Küche ein, um die Speisen nun unter Pauken- und Trompetenschall in das Vorgemach des Speisesaals zu bringen, von wo sie durch Pagen oder adelige Cadets auf die Tafel getragen wurden.

Die bestimmten Hof=Cavaliere für das Vorschneide=Amt gingen vor ihnen her und setzten die Schüsseln in Gegenwart von zwei Hof=Marschällen auf die Tafel.

Sobald diese die Anzeige gemacht hatten, daß die Tafel servirt sei, traten die Cavaliere den Herrschaften vor bis an die Thüren des Speisesaals. Nachdem die Herrschaften sich durch die zu ihrem Dienst bestimmten Cavaliere die Hüte und Handschuhe hatten abnehmen lassen und ihnen von denselben das Becken zum Handwaschen geboten worden war, stellten sich alle Cavaliere hinter den Stühlen auf.

Die Aufwartung theilte sich in die s. g. drei=, zwei= und einfache, je nach dem Range oder der besonderen Auszeichnung, die gewährt werden sollte. So gab bei der dreifachen Aufwartung z. B. der Cammerherr die auf dem goldenen Teller empfangenen Handschuhe dem Cammerjunker und dieser dem Hofjunker, der den Teller auf den dazu bestimmten Nebentisch stellte. Gleichfalls wurde beim Waschen das Becken von einem Cavalier, die Kanne vom zweiten, die Serviette vom dritten und zwar dem vornehmsten gereicht. Die Stühle wurden ebenfalls durch die Cavaliere bei dem Niedersetzen vorgeschoben.

Bei dem großen Ceremonien=Diner schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts theilte sich der Service in vier Gänge; die ersten drei kamen aus der Küche, jeder zu 5 Schüsseln und der vierte aus der Conditorei; diesem wurden noch 16 Schüsseln mit gefrornen Früchten hinzugefügt.

Vor Beginne der Tafel und nach Beendigung derselben verrichtete der erste Hof=Geistliche das Gebet, indem er sich zwischen die Hofmarschälle stellte. Sobald den Vornehmsten oder dem durch die Ceremonientafel Gefeierten das „Trinken"

präsentirt worden war, traten die Herren des Hofmarschall-Amts ab, sowie die Damen, Minister, Generale ꝛc. und begaben sich an die für sie bestimmten Tafeln im Nebenzimmer; die aufwartenden Cavaliere aber blieben bis nach beendeter Tafel hinter ihren Herrschaften stehen und die Pagen mußten nun die Bedienung übernehmen.

Am Hannoverschen Hofe wurden bei der ordentlichen Servirung die Speisen durch die Lakaien aufgetragen. Bei außerordentlichen und feierlichen Gelegenheiten aber, wenn auch keine sogenannte Ceremonientafel Statt hatte, wurden die Speisen durch die Lakaien aus der Küche zwar geholt und vom Küchenmeister auf eine Tafel in einem Nebenzimmer aufgestellt; dann kamen die Landstände und Vornehmsten vom Adel im Lande und trugen die Schüsseln mit bedecktem Haupte in den Speisesaal bis an die herrschaftliche Tafel. Darauf setzte der Erbküchenmeister im Herzogthum Braunschweig aus der Familie der v. Veltheim, im Hannoverschen die v. Rössing im Calenbergschen, die v. Behr im Lüneburgschen, die Schulten im Bremenschen die Speisen mit bedecktem Haupte auf die Tafel. An dem hiesigen Kurfürstlichen Hofe wurde stets von Trompetern zur Tafel geblasen und zwar zwei Mal, das erste Mal zur Versammlung der Lakaien in der Küche und das zweite Mal, wenn die Speisen wirklich aufgetragen waren. Das Schlagen auf den Pauken geschah nicht alltäglich, sondern nur an Sonn- und Festtagen und an Galla-Tagen, sowie bei Anwesenheit sehr vornehmer Gäste und bei allen offenen und Ceremonientafeln, wie bereits angeführt worden ist.

Wenn die Tafel servirt war, so zeigte der Hofmarschall Solches den Herrschaften an und die Pagen öffneten die

Thüren bis zum Speisesaale. Sobald das Zeichen zur Tafel gegeben, ging der Hofmarschall mit dem Stabe voran; ihm folgten die Hof-Cavaliere, welche nicht etwa beordert waren, Damen zu führen und zwar der Vornehmste zuletzt, d. h. zunächst vor der Herrschaft.

Bei dem hiesigen und dem Braunschweigschen Hofe führten die Inhaber des Erbmarschall-Amts,

für Calenberg die v. Oldershausen,
für Lüneburg die v. Meding,
für Bremen die v. Bachtenbrock, jetzt v. Marschalck,
für Verden die v. Behr,
für Hildesheim die v. Schwicheldt,
imgleichen die Erbschenken,
für Calenberg die v. Reden,
für Lüneburg die v. Behr,
für Bremen die v. Issendorf,
für Hildesheim die v. Veltheim,

Marschallstäbe und gingen in einer Reihe vor der Herrschaft her.

Es wurde zur Tafel geführt und man folgte hierin der allgemeinen Regel: „Der vornehmste Herr führt die vornehmste Dame; es wäre denn, daß aus Höflichkeit dieserhalb irgend eine Aenderung, namentlich in Betreff der Fremden für einen einzelnen Tag bestimmt worden wäre.“ Es war die Regel, daß nur Adelige führen durften und zwar nur solche von altem Adel.

Nach der Tafel war es bei großen Diners Sitte, das Wasser mit der Serviette zu präsentiren, jedoch nur den Herrschaften und den fremden Gästen von sehr hohem

Range. Bei dem gewöhnlichen Hofdienste hatte ein Page diesen Dienst zu versehen. — Bei dem Braunschweigschen Hofe wurde bei dem gewöhnlichen Hofdienste nach der Tafel kein Becken, sondern eine gefaltene Serviette, mit dem einen Ende ins Wasser getaucht, auf einem silbernen Teller präsentirt und zwar von dem die Herrschaft bedienenden Cavaliere oder einem Pagen.

Das Serviren bei Tafel im Allgemeinen bestand an dem hiesigen Hofe in Abnahme des Hutes, des Stockes und der Handschuhe, Präsentirung des Wassers vor und nach der Tafel, Rückung des Stuhls und Reichung des ersten Trunkes.

An dem Vermählungstage Herzog Ferdinand Albrechts von Braunschweig, damaligen ältesten Prinzen der Bevernschen Linie, servirten bei Tafel anstatt der Cavaliere und Pagen nur Damen, denen zwei Marschälle mit Stäben untergeordnet waren.

Es war hergebracht, daß der Cavalier, der den Fürstlichen Personen den Stuhl setzt, auch den Wein, das Bier und die Teller präsentirte, welche die Pagen ihnen bringen mußten. Bei feierlichen Gelegenheiten standen die Cavaliere nur so lange hinter der Herrschaft, bis diese das erste Glas Wein getrunken hatten, welches sie präsentirten; dann gingen sie fort, um an einer Nebentafel zu speisen, mußten aber an ihre Stelle hinter den Herrschaften zurücktreten, wenn das Dessert servirt ward, reichten denselben dieses, präsentirten den Wein und nahmen den Stuhl beim Aufstehen fort.

An den Braunschweigschen Höfen durften die Lakaien sich den herrschaftlichen Tafeln nicht nähern, sondern die Pagen warteten bei dieser auf.

In Betreff des Vorschneidens und Vorlegens der Speisen

bestand beim Hannoverschen Hofe ein Unterschied zwischen den gewöhnlichen und den Ceremonientafeln; bei den ersteren versah dieses Geschäft der Cammerjunker oder Hofmarschall; bei der letzteren besorgten es die Cammerherren und mußten dieserhalb während des ganzen Diner an der Tafel stehen.

Uebrigens wurden bei den gewöhnlichen Tafeln die Speisen oft wieder vom Tische genommen, in dem Nebenzimmer verschnitten und portionsweise herumgegeben.

Die Weine wurden bei dem Hannoverschen Hofe verschiedentlich in Caraffen auf die Tafel gestellt, worauf man sich dann nach Belieben selbst einschenkte oder auf Erfordern einschenken ließ. Dem Landesherrn ward der erste Trunk hier stets durch einen Cammerjunker präsentirt.

Die Zeit des Speisens war im 18. Jahrhundert gewöhnlich Mittags 1 Uhr und Abends 7 Uhr.

Bei dem Auftragen der verschiedenen Gänge traten die Herren des Hofmarschall-Amts stets wieder hinter die Tafel; bei jedem neuen Gange wurde durch Pauken und Trompeten das Zeichen gegeben.

Bei der s. g. dreifachen Aufwartung wurden die Speisen von dem Vorschneider bedeckt dargereicht, bei der zweifachen Aufwartung dagegen unbedeckt.

Bei den Gesundheiten der Herrschaften, denen die dreifache Aufwartung zukam, wurden 6 Kanonenschüsse, bei denen der zweifachen 4 gelöset.

Der Hoftrompeter gab das Zeichen zum Aufstehen von der Tafel, und es wurde nun dasselbe Ceremoniell wie bei dem Niedersetzen in Betreff des Dienstes der Cavaliere befolgt.

Die Ceremonientafel wurde stets öffentlich gehalten und,

um den Andrang der Zuschauer zu verhüten, von Militairposten umstellt.

Wenn man die Frage aufwirft, welcher Platz bei Tafel der Ehrenplatz ist, so kann hier in Deutschland als Regel oder Princip bestätigt angenommen werden, daß die rechte Seite die erste ist, daß zwischen drei Plätzen der erste oder der Ehrenplatz in der Mitte, der zweite rechts, der dritte links ist. Sodann entscheidet bei den anderen Plätzen die Entfernung von dem Ehrenplatze und alternirt von rechts zu links bis an die beiden Enden der Tafel. Nach dem früheren Gebrauche waren die Plätze gegenüber den vornehmsten die geringsten und wurden von den Hof-Cavalieren eingenommen, insoweit keine Ceremonientafel Statt fand; nach dem jetzigen Gebrauche gelten dieselben bei vielen Höfen für Ehrenplätze und werden fremden Gesandten oder Fremden angewiesen, die besonders ausgezeichnet werden sollen.

Die Form der Tafeln war ehemals gewöhnlich lang und schmal, oft indeß auch oval. Ceremonientafeln, die noch länger und breiter gemacht waren, standen auf einer Estrade.

Es ist aber stets Gebrauch gewesen, runde Tafeln in den Fällen zu benutzen, wo man Rang-Irrungen begegnen wollte.

Im Allgemeinen hatten früher nach den Bestimmungen des Deutschen Hofrechts die Damen an der Tafel den Rang über demjenigen der Herren; doch wurde stets vornehmen Gästen (Fremden) der Rang vor den Damen gegeben und es erhielten diese nach der Höhe ihres Ranges Plätze bei den Prinzessinnen. Minister und Gesandte nahmen stets einen vornehmeren Platz als die unverheiratheten Damen ein, obwohl man bei sehr vielen Höfen den Gebrauch der bunten Reihe adoptirte.

Zwischen den Fürstlichen Herrschaften und den anderen

Personen wurde aber an Tafel ein geräumiger Platz gelassen.

Der Hofmarschall nahm stets den untersten Platz ein.

Rangstreitigkeiten wurden durch's Loos oder, wie schon erwähnt worden ist, durch runde Tafeln beseitigt.

An dem Kurhannoverschen Hofe war es oft in Herrenhausen bei Anwesenheiten König Georg I. und König Friedrich Wilhelm I. von Preußen der Fall, daß man 6 Tafeln, jede zu 12 Couverts, servirte und jeder der beiden Könige setzte sich an die Tafel, die ihm beliebte.

Allgemein eingeführt war es, daß die Herrschaften bei Tafel besondere, gewöhnlich goldene Bestecke erhielten und daß ihnen Lehnsessel gestellt wurden.

Die Marschallstafeln, sind diejenigen an denen der Hof-Adel und Fremde wegen mangelnden Platzes unter Direction des Hofmarschalls oder eines Hof-Cavaliers speisen. Diese Marschallstafeln standen oft in demselben Saale, wo die herrschaftliche Tafel war oder in einem anstoßenden Gemache oder Vorgemache — die Gesellschaft setzte sich erst, wenn die Herrschaft Platz genommen —; bei dem Kurhannoverschen Hofe warteten an derselben die eigenen Diener auf; dieses ist auch bei anderen Deutschen Höfen der Fall gewesen.

Hier folgen nun einige Küchenzettel aus den verschiedenen Jahrhunderten.



Küchenzettel bei der Vermählung des Kurfürsten Joachim von Brandenburg mit der Kursächsischen Prinzessin Magdalene 1524.

1. Am Vor-Abend des Hochzeitstages.

a. Fürstentisch:

1. Gang: Hasen-Wildpret,
Gebratenes,
Aepfel in Butter,
geröstete Vögel,
ein Schau-Gericht.

2. Gang: Schmerlen, treug, heiß,
Gebratenes,
Torten von Quitten und Birnen,
Pasteten von Hasen (übergoldet [Schau-Essen]).

3. Gang: Karpfen mit Dragée und süßem Wein,
geronnene Milch mit Reiß,
ein Schau-Essen mit einem Gebackenen.

b. Für die Grafen, Räthe und Prälaten:

Ein Reh-Wildpret,
Gebratenes,
Schmerlen, treug, heiß,
gelbe Vögel,

Aepfel=Mus (kalt),
Gänse=Gekröse, schwarz,
Hühner, weiß, mit Muscaten=Blume,
Gebackenes.

c. Für die Ritterschaft und Frauenzimmer:

Hirsch=Wildpret,
Gebratenes,
Gänse=Gekröse,
Aepfel=Mus (kalt),
Hühner, weiß, mit Muscaten=Blume,
Gallerte,
Gebackenes.

d. Für die Speise=Küchen.

Hasen=Wildpret,
Gebratenes,
Wurst,
Graupen mit Rindfleisch=Suppen,
Rindfleisch, treug.

2. Am Hochzeitstage.

a. Fürstentisch:

1. Gang: Ein Auerhahn mit einer gehammerten süßen Sode,
grüne Fohren,
Gebratenes,
Mandel=Torte mit Confect,
ein Schau=Essen.

2. Gang: Schweine-Wildpret,
Gebratenes von Spanferkel,
wilde Hühner mit gelber Sode,
ein Schau-Essen.

3. Gang: Grüne Hechte, treug, heiß,
Kuchen mit Oblaten,
Pasteten, darin eine Rehkeule (vergoldet,
ein Schau-Essen).

4. Gang: Gepreßte Schweinsköpfe mit Aepfeln und
Wein-Essig,
Birnen in süßer Brühe,
Gebackenes,
eine hohe Gallerte von Fischen, vergoldet
(Schau-Essen).

b. Für Grafen, Räthe und Prälaten:

Reh-Rücken mit einer braunen Sode,
grüne Fohren,
Gebratenes,
Wein-Mus,
Schweine-Wildpret,
gebackene Aepfel,
gelbe Vögel,
Synant-Fladen,
Fisch-Gallerte,
Gebackenes.

c. Für die Ritterschaft und die Frauenzimmer.

Schweine-Wildpret,
grüne Fohren,

Gebratenes,
Wein-Mus,
Hasen-Wildpret,
Shnant-Fladen,
Fisch-Gallerte,
Gebackenes.

d. Für die Speise-Küchen:

Hasen-Wildpret,
Gebratenes,
Karpfen, treug oder gelbes Fleisch,
Reiß mit Milch,
Rindfleisch,
Gebratenes.

1680. Mittag.

Fürstliche Taffel:

2 Weinsuppen,
gebraten Reherügke,
gebraten Vogell,
gekochte Carven,
Kleincpasteten,
gefüllete Lambsbrüste,
Braunkohl,
Wildschweinschinken,
Kalbesbrate,
Welschhuen, gebraten,

junge Hüner gekocht,
Rindfleisch,
gekocht Carrautschen,
Lambsbrate,
Feigentorte,
Sprütz=Kuchen,
Hecht, gekocht,
Hirschwildtprädt,
Erbschoden,
Hirschbrate,
Rindfleisch=Klöße,
Kalbfleisch,
Sauergebratens,
Krebße,
gebraten Sponvercken,
Kalbes=Kaldauen,
Ochsenklauen.

Junkerntaffel:

2 Weinsuppen,
Braunkohl,
Drögefleisch,
Rindtfleisch,
gekochte Carrautschen,
gefüllte Lambsbrüste,
junge Hühner gekocht,
Kleinepasteten,
gebraten Rehekeule,
Kalbsbrate,
Hirschwildtprädt,

Kalbfleisch,
Erbschoden,
Sprützkuchen,
Krebße,
Hamelfleisch,
Hamelbrate.

Nebentisch:

Weinsuppe,
Hirschbrate,
Rindtfleisch,
Braunkohl mit Drögenfleisch,
gefüllte Lambsbrust,
Hirschwildtprädt,
Krebße,
Sprützkuchen.

Officirer=Tisch:

2 Weinsuppen,
2 Braunkohl,
Drögefleisch,
Rindtfleisch,
gefüllete Lambsbrust,
Hirschwildtprädt,
junge Hühner gekocht,
Kalbesbrate,
Hamelfleisch.

1 Tisch: Altfraw undt Mägde.

Speckſuppe,
Braunkohl,

Drögefleisch,
Rindtfleisch,
Kalbfleisch,
Hamelfleisch.

2 Tische Pfaltzgräffliche undt Hertzbergische Gutschere uff ieden:

Braunkohl,
Hamelbrate,
Rindtfleisch,
Drögefleisch.

7 Tische Jägere, Schmiede, Gutschere, Stall- und Junkerdiener uff ieden:

Specksuppe,
Braunkohl,
Drögefleisch,
Rindtfleisch.

Abend.

Churfürstliche Taffel:

Salladt,
2 Reiß,
gebraten Tauben,
Kalbesbrate,
gekochte Carven,
Rindtfleisch,
gekochte Ahl,
Kalbfleisch,

junge Hühner gekocht,
Ochsenzungpastete,
Hirschbrate,
gebraten Rehekeule,
Lambsbrate,
Hamelbrate,
Kalbeskopf geröstet,
Erbschoden,
Krebße,
Hamelfleisch,
Leberkuche,
geschnitten ochsenkopff,
Rehewildtprädt,
Ochsen=Kaldaunen,
Pflaumen=Kuchen,
Stichbirntorte,
Hirschwildtprädt,
Ochsenklauen,
gekochte Carrautschen.

Junkerntaffel:

Salladt,
2 Reiß,
junge Hühner gekocht,
gekochte Ahl,
Kalbesbrate,
gebraten Tauben,
Hirschwildtprädt,
Lamfleisch,

gekochte Carven,
Lambfleischpastete,
Kalbskopf geröstet,
Schweinsbrate,
Erbschoden,
Ochsenklauen,
gekochte Carrantsche,
Pflaumenkuchen,
Krebße.

Nebentisch:

Reiß,
Kalbfleisch,
Hirschbrate,
gekochte Carven,
Hirschwildtprädt,
Rindtfleisch,
Ochsenkaldaunen,
Rehewildtprädt.

Officirer=Tisch:

2 Reiß,
2 Salladt,
Rindtfleisch,
Kalbfleisch,
Hirschwildtprädt,
Hamelfleisch,
Kalbskopf,
Hamelbrate,

Ochsenklauen,
Sauergebratens.

1 Tisch: Altfraw undt Mägde:

Salladt,
kleine Kröse,
Bückinge,
Rindtfleisch,
Reiß,
Kalbfleisch.

2 Tische: Pfaltzgräffliche und Hertzbergische Gutscher undt Stalldiener uff ieden.

Salladt,
geröstete Hamelsköpffe,
Rindtfleisch,
kleine Kröse.

7 Tische: Jägere, Schmiede, Gutschere, Stall- undt Junkerdiener uff ieden:

Salladt,
kleine Kröse,
Rindtfleisch,
Bückinge.

Sonnabend den 26. October 1748.
Mittags-Essen.
Auf Ihro Königliche Majestät Taffell.

Meister Paradies. Aide Brauckmüller.	1. Soupe von Krebsen mit Capaune. 1. Soupe Julienne mit ein Charet und Mark-Knochen. 1. Rinder-Brate mit Sarden-Sauce. 1. Kälber-Longe à la Glassienne mit Poupietten und ein Ragout, garniret mit Hartelets.
Meister Homann. Aide Hase.	1. Lamorue mit Butter. 1. Granade von Turbot mit frische Trüfflen. 1. Forellen blau. 1. Pastete von Stöhr à l'Espagnole mit Champignons. 1. Schweine-Füße und Ohren mit Märksche Rüben. 1. Hammelfleisch à la Braise mit Savoy-Kohl, garniret mit Cotelets.
Meister Fincke. Aide Meyer.	1. Fette Capaunen mit Apricosen. 1. Endten-Schwartz. 1. Calcuten déssosiret mit ein Ragout. 1. Junge Hüner en Cannelons, farciret mit Austers.
Meister Emnoy. Aide Belville.	1. Escalopes von Feldhühner à l'Italienne. 1. Gebrannten Flottkuchen. 1. Ailerons glacés mit Castanien. 1. Weypott de Pommes.

Entremets und Braten.

Meister Rouget.	1. Marbrée. 1. Thier=Zimmer=Braten. 1. Hammel=Braten. 1. Feldhühner=Braten. 1. Fette Holtz=Schneppen=Braten.
Meister Rinne. Aide Stöttermann	1. Frische Trüfflen. 1. Kuhgitter, geschwitzt. 1. Blumenkohl. 1. Kälber=Pries à l'orange. 1. Hummers. 1. Tourte von Pistatien. 1. Austers in ihrer jus. 1. Sand=Tourte.



Das

Königliche Residenz-Schloss Hannover.

Das Königliche Residenzschloß Hannover.

Nachdem Herzog Georg das Calenbergische in Besitz genommen und sich in Hannover am 18. Februar 1636 hatte huldigen lassen, beschloß er, in dieser Stadt eine bleibende Residenz zu gründen und gab dem Magistrate dieses zu erkennen, welcher jedoch fürchtete, durch die Anwesenheit des Landesherrn in seiner eigenen Macht beeinträchtigt zu werden und offenbar die großen Vortheile verkannte, welche die Wahl der landesherrlichen Residenz der Stadt bringen mußte; daher bat derselbe den Herzog Georg nach langen Berathungen, von seinem Vorhaben abzustehen. Der Herzog wollte indeß seinen Plan nicht aufgeben und es wurden die obwaltenden Hindernisse und Bedenken durch einen Vergleich, den s. g. Residenz-Receß von 1636 beseitigt.

Herzog Georg residirte damals in Hildesheim und sandte von dort im März 1637 eine Deputation an den Magistrat, um im Vereine mit diesem einen Platz auszusuchen, der sich zur Anlage eines Schlosses eigne. Man hielt mehrere für passend, den St. Gallenhof an der Burgstraße, den von Salderschen Hof an der Osterstraße, den vor dem Steinthore

belegenen Kneesenkamp und das alte Minoritenkloster an der Leinstraße.

Das Minoritenkloster war 1288 gegründet und der Hannoversche Bürgermeister Bernh. Homeister, welcher im Jahre 1587—1601 dem Magistrate vorstand, sagt darüber:

„Anno 1292. Theodoricus et Eberhardus de Alten conferunt libertatem Domus ad aedificandum fratribus minoribus.“

In demselben Jahre gab der Bischof Seyfridus von Hildesheim ihnen die proprietatem areae, quam inhabitant und mit ihr das Dominium directum.

Nach der Einführung der Reformation, die dem Abzuge der Minoriten folgte, hatte der Magistrat verschiedene öffentliche Anstalten in das Kloster verlegt, wie das Stadtzeughaus, die Stadt-Münze, das Korn- und Salz-Magazin, die Schreib- und Rechenschule und ein Hospitium für 19 Arme, das nachherige Rathskloster; endlich war noch durch die Frömmigkeit Moritz von Soden's dort eine Versorgungs-Anstalt für 9 Männer und 9 Frauen eingerichtet, welche sich in den Gebäuden hinter der Kirche befand. Als der Herzog den Magistrat von seiner getroffenen Wahl, nach welcher das Minoritenkloster an der Leinstraße zum Schlosse ausgebaut werden sollte, am 12. April 1637 in Kenntniß gesetzt hatte, mußten die genannten Anstalten sämmtlich verlegt werden: die Hospitäler kamen hinter den damaligen Gehrhof (jetzigen Klostergang), die Schule in ein Gebäude an der jetzigen Pferdestraße; Münze, Magazin und Zeughaus wurden anderweit verlegt; jedoch geschah dies Alles unter Reservation der städtischen Privilegien.

Die Kirche, von der schon 1538 der hinterste größte

Thurm abgebrochen war, hatte bisher 20 Gewölbe und wurde bis auf 11 verkleinert, indem sie zur Hofkirche eingerichtet ward. Dieselbe ist am 10. Juli 1642 durch Justus Gesenius, der bis dahin Hof-Prediger bei den Herzögen Georg und Christian Ludwig zu Hildesheim gewesen war, eingeweiht worden.

16 Bürgerhäuser an der Nordseite der Kirche, an der Schuh-, jetzigen Schloßstraße wurden niedergerissen, desgleichen 2 Häuser an der Südseite; an dieser, der damaligen Mühlenstraße blieben indeß noch 3, die Kurd von Idensen, Matthies Rust und denen von Windheim gehörten, auf dem Platze stehen, wo später das Opernhaus gebaut wurde. Außerdem wurden 11 Häuser auf dem Klosterhofe, von der Kirche bis zur Ecke der Schuhstraße und von hier bis zum Leinthore abgerissen. In den späteren Jahren 1670—1680 ward der Umfang des Schlosses bis ganz an dieses Thor und die Schuhstraße ausgedehnt und die sämmtlichen Häuser, von denen 1659 drei und 1669 zwei außerdem abbrannten, wurden für die Herrschaft erworben.

Der schon 1637 gewonnene Platz ward so schnell bebaut, daß im Jahre 1638 der ganze Schloßflügel an der Leine sich unter Dach und Fach befand. Im Jahre 1640 war das Schloß vollendet und konnte bezogen werden. Herzog Georg stieg schon im Jahre 1640 in seiner neuen Residenz ab.

Das Schloß bildete ein unregelmäßiges Viereck. Die eine Seite desselben lag an der Leinstraße, die andere an der jetzigen Schloßstraße; die dritte wurde durch die Leine von dem jetzigen Friedriken-Platze geschieden; die vierte sah auf das Haus der Patricierfamilie von Windheim, das sich, wie oben bemerkt, auf dem fundo befand, wo das Theater später erbaut

worden ist. Das Schloß besaß anfangs nur zwei Höfe. Der eine Schloßplatz, ein unregelmäßiges Viereck, hatte vier Eingänge: von der Schloßstraße, dem jetzigen Friederikenplatze, dem zweiten Schloßplatze und der Leinstraße her und war von drei Seiten mit Gebäuden umgeben; an der vierten, der Leinstraßenseite, befand sich eine Mauer mit einem Eingange. Der andere Schloßplatz, ein kleines Viereck, war von allen vier Seiten umbaut; ihn umgaben die Schloßkirche an der Leinstraße, der Flügel unweit der Wohnung der genannten Patricierfamilie, ferner die Fortsetzung des Schloßflügels an der Leine und das Gebäude zwischen diesem Flügel und der Schloßkirche. Dies vierte Gebäude trennte den ersten und zweiten Schloßplatz und enthielt einen gewölbten Durchgang zur Verbindung der beiden Höfe. Im Jahre 1690 lag auf dem ersten Schloßplatze bei dem Thore, wo damals die Wache stand, ein großer Bär an einer starken Kette; unweit davon befand sich in einem Käfige ein Luchs. —

Herzog Johann Friedrich, der bekanntlich zur katholischen Religion übertrat, überließ den unter seiner Regierung zurückgerufenen Kapuzinern in dem Leinstraßenflügel des Schlosses nach dem Theater hin ein Hospitium. Noch im 17. Jahrhunderte vor dem Umbaue dieses Theils des Schlosses befand sich dort über dem einen Bogen des Schloßflügels die Inschrift: „Hospitium P. P. Capucinorum.“ Aus dem Hospitium konnten die Mönche durch einen verdeckten Gang in die Kirche gelangen. Schon Herzog Johann Friedrich hatte den Plan gehabt, drei schmale Häuserreihen wegnehmen zu lassen, welche auf dem jetzigen Friederikenplatze dem Schlosse gegenüber lagen und zwei enge Straßen bildeten. Herzog Ernst August führte diesen Plan im Jahre 1680 aus. Die Zahl dieser

baufälligen hölzernen Häuser belief sich auf 42; der Herzog ließ ihren Werth taxiren und dieselben auf eigene Kosten abbrechen und an der jetzigen Neuen Straße wieder aufbauen, die danach ihren Namen erhielt. Der Herzog verabreichte den Eigenthümern während des Baues ihren Lebensunterhalt und Entschädigung für entgangene Miethgelder. Im Jahre 1688 baute Herzog Ernst August die Brücke zwischen dem Schlosse und dem jetzigen Friederiken-Platze. Herzog Ernst August kaufte ferner im Jahre 1686 das Haus des Patriciers Melchior von Windheim an der Leinstraße und ließ im Jahre 1688 das 1851 abgebrochene Theater erbauen. Dieses Opernhaus ist lange Zeit hinsichtlich seiner Bauart unter die vorzüglichsten Schauspielhäuser in Deutschland gerechnet worden. Im Jahre 1690 ward in demselben die erste Oper gegeben. Der für die Zuschauer bestimmte Theil des Gebäudes stellte einen Halbzirkel mit 5 übereinander liegenden Logen-Reihen dar, welcher das Parterre, das Parquet und das unmittelbar an das Proscenium grenzende Orchester umschloß. Die Fürstliche Loge befand sich in der Mitte der Logen-Reihe des ersten Ranges. Durch den Bau des Theaters entstand nun ein dritter geschlossener Platz, gleichfalls ein Viereck, der einen Eingang von der Leinstraße und einen zweiten vom mittleren Schloßplatze her hatte. Die Gebäude an diesem dritten Schloßplatze enthielten außer dem Opernhause die Küche, ein kleines Theater über derselben und die Kriegs-Canzlei. Am mittleren Schloßplatze befanden sich die Kirche mit der Fürstengruft und der Rittersaal, dieser über dem Eingange nach dem neuesten Hofe. Am ersten Schloßhofe lagen in dem s. g. Leineflügel die Herzoglichen Wohnzimmer und die Sitzungslocale der Justiz-Canzlei und des Cammer-Collegii, in dem Schloßstraßen-

Flügel befand sich das Ministerium, die Regierung und die Kriegs-Casse. Der nördliche Flügel an der Leine bis zum Mittelgebäude zwischen dem ersten und zweiten Schloßhofe brannte am Mittwoch, den 5. April 1741, in der Osterwoche ab; das Feuer begann Abends $^1/_2$10 Uhr und es gelang erst, dasselbe gegen halb 4 Uhr Morgens zu löschen. Durch dieses Feuer wurden namentlich das Wächterhaus mit der Uhr am Leinethore und der in dessen oberem Theile befindlichen Registratur der Königlichen Rentkammer, sowie die Justiz-Canzlei, das Cammer-Collegium mit den Registraturen und das daran liegende sogenannte Königszimmer zerstört. Das Feuer ergriff selbst den daneben stehenden Leinethurm, jedoch nicht die in diesem befindlichen Zahl-Gewölbe. Es ist nicht zu ermitteln gewesen, ob das Feuer in dem Wächterhause oder in der Justiz-Canzlei angegangen war. Die Wiederherstellung des Schlosses begann noch in demselben Jahre und war in 5 Jahren, also um 1746 vollendet. In den Räumen des neuen Flügels erhielt das Cammer-Collegium seine Geschäftslocale; die Justiz-Canzlei kam nicht wieder in das Schloß.

Die Königliche Schloß-Capelle ist der übriggebliebene Theil der ehemaligen Minoriten-Klosterkirche, welche um 9 Gewölbe größer war; die noch stehenden 11 Gewölbe derselben sind jedes ohngefähr 60 Fuß hoch. In dieser Kirche wurde unter der Regierung des Herzogs Christian Ludwig am 10. Juli 1642 die erste lutherische Predigt gehalten und dieser Fürst empfing hier am 14. August desselben Jahrs das heilige Abendmahl. Allein 1665 nach dem Regierungsantritte des zur katholischen Religion übergetretenen Herzogs Johann Friedrich wurde die Schloßkirche den Barfüßern wieder eingeräumt, die alsbald noch zwei Meßaltäre in die Kirche und

einen in eine Klause unter den Haupt-Altar setzten, sich selbst aber eine Wohnung im Schlosse einrichten ließen. Nach dem Tode des Herzogs Johann Friedrich im Jahre 1679 mußten die Barfüßer indeß schon wieder die Schloßkirche und das Schloß räumen, worauf am 27. Juni 1680 von Neuem der evangelische Gottesdienst eingeführt ward. Die Kirche wurde später, im Jahre 1695 sehr verschönert.

Unter der Westphälischen Regierung ward indeß 1812 am 5. Decbr. der Gottesdienst in derselben ganz aufgehoben und erst am 5. November 1813 wieder hergestellt, indem an diesem Tage das Gotteshaus durch einen feierlichen Gottesdienst seiner alten Bestimmung zurückgegeben worden ist. Seine Königliche Hoheit der Herzog von Cumberland erhöhte die Feier durch seine Anwesenheit. Der Zudrang der Gemeinde war an diesem Tage sehr groß; es ward eine Cantate aufgeführt und ein Tedeum gesungen.

Das Altar-Blatt ist ein vorzügliches Gemälde von Lucas Cranach, welches die Kreuzigung des Erlösers darstellt. Auch dieses war von den Franzosen mit den Seitenstücken geraubt worden, wurde jedoch den feindlichen Händen wieder entrissen und später seiner Bestimmung zurückgegeben.

Das Crucifix von Silber, 42 Mark schwer und die beiden Candelaber, 50 Mark schwer, das Taufbecken, die Weinkanne, mehrere Kelche verschiedener Größe mit den Hostiendosen und Schaalen, welches Alles 1200 ℔ Metall-Werth hatte, war ebenfalls während der Französischen Occupation ein Raub des Feindes geworden. Der größte Theil jener Gefäße ist später aus Privat-Mitteln des Königs Ernst August, unter dessen Regierung die Capelle ganz neu aufge-

baut und hergestellt, auch mit Heizungen versehen ward, von diesem der Kirche wieder geschenkt. Namentlich ist das Crucifix, welches in Cöln gekauft wurde, sehr schön. Der König schenkte der Capelle außerdem einen marmornen Tauf-Stein. Lange Zeit hatte man die heiligen Gefäße aus der Garnisonkirche geliehen, während in der letzteren kein Gottesdienst gehalten wurde.

Unter dem Altare der Kirche befindet sich die Fürstliche Gruft; die der Herzog Johann Friedrich errichten ließ; hier ruhen:

Herzog Johann Friedrich, seine
Tochter Anna Sophia,
Kurfürst Ernst August,
dessen Gemahlin Kurfürstin Sophia,
König Georg I., dessen Bruder
Bischof Ernst August von Osnabrück
und eine Tochter Königs Wilhelm IV.

Zu den Merkwürdigkeiten, die in der Schloßkirche früher aufbewahrt wurden und die sich jetzt im Welfen-Museum befinden, gehört eine Sammlung von Reliquien, welche Herzog Heinrich der Löwe von seiner Fahrt in das gelobte Land 1172 mitgebracht und ursprünglich der Stiftskirche St. Blasii in Braunschweig anvertraut hatte, von wo sie aber durch den katholischen Herzog Johann Friedrich im Jahre 1671 hieher kamen.

Das Schloß wurde von 1803 bis 1810 von Französischen Generälen und Officieren abwechselnd bewohnt und darauf unter der Westphälischen Regierung der Stadt Hannover als ein angebliches Geschenk zu ihrem großen Bedrucke aufgedrungen, indem es zu einer Caserne eingerichtet ward. Gleichzeitig wurde dasselbe auf den Namen der Municipalität der Stadt Hannover in der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Assecurations-Gesellschaft für 20,000 Thaler versichert. Bürger-

meister und Rath der Stadt Hannover erklärten später im Jahre 1814 dem Oberhof=Marschall=Amte, daß jenes aufgedrängte Geschenk, nachdem der König die Regierung wieder angetreten, selbstverständlich wieder zurückgegeben werde. Die Assecuranz hat alsdann auch aufgehört. Das Schloß wurde nun zum Theil noch für verschiedene Königliche Collegien benutzt und es erhielten auch einige Officen des Königlichen Hofes in demselben ihre Geschäfts=Räume. Ein großer Theil diente 1814 zur Caserne für die alliirten Truppen. Daß diese Benutzung des Schlosses für dasselbe eine Zerstörung wurde, bedarf keiner näheren Auseinandersetzung; namentlich ist das ganze Mobiliar zu Grunde gegangen. Die Schloßwache wurde im Mai 1814 restaurirt und wieder bezogen.

Im October 1815 ward das Local für die provisorischen Stände in dem Schlosse eingerichtet und im Mai 1817 wurden einige Locale für die Messen der Garden abgegeben.

Im Jahre 1816 beschäftigte man sich schon gründlich mit der Frage über die Restauration des Schlosses oder über den Neubau eines Residenzschlosses. Bei näherer Untersuchung fand man das Schloß in seinem Aeußern und Innern so irregulär und so baufällig, daß man sehr bald zu der Ueberzeugung gelangte, es werde nur durch eine gründliche Haupt=Reparatur und einen Umbau in den Stand gesetzt werden können, dem Landesherrn als Residenz zu dienen. Man kam darin überein, daß der Flächeninhalt hinreichend sei, um allen Erfordernissen einer Residenz zu entsprechen; nur mußte man zugeben, daß die Lage an sich sehr beschränkt sei, indem sie Theils durch den Leinefluß, Theils durch enge Straßen und Häuser begrenzt werde. Man überzeugte sich vollkommen, daß es

selbst mit großen Opfern unmöglich sein werde, dem Schlosse einen geräumigen Vorhof und in der nächsten Umgebung eine Gartenanlage zu geben, ohne verkennen zu können, daß beides zur Verschönerung der Lage des Schlosses und zu besonderer Annehmlichkeit der Bewohner beitragen werde. Aus diesen Gründen war es nun zweifellos, daß der Neubau eines Schlosses in allen Beziehungen vorzuziehen gewesen sein würde; man kam indeß auch in Hannover davon zurück, da man nicht glaubte, die Kosten sowohl anschaffen als verantworten zu können.

Der Prinz-Regent konnte nach den von dem Hannoverschen Ministerio gemachten Vorlagen denn auch nicht anders entscheiden und erklärte sich gegen den Neubau eines Schlosses, welches man zwischen der Herrenhäuser Allee und dem Cleverthore zu bauen die Absicht hatte, bedauerte indeß, daß nur finanzielle Gründe für die Wieder-Instandsetzung des alten Schlosses sprächen, gestand aber zu, daß die Kosten eines Neubaues nicht zu übersehen und eben so wenig anzuschaffen sein würden. Dabei entschied dann noch der Umstand, daß man sich außerdem von der Nothwendigkeit überzeugte, das alte Schloß jedenfalls, wenn auch für andere Zwecke auszubauen und gründlich restauriren lassen zu müssen und daß dadurch auch wieder besondere bedeutende Kosten erwachsen müßten. Es wurde daher im Jahre 1816 für die Wiederherstellung des alten Schlosses entschieden und im März 1817 damit angefangen, den Leineflügel abzubrechen und neu aufzubauen; leider aber wurde der Cammerflügel, der nach dem Brande im Jahre 1741 gebaut ward, als Muster der Architectur für den Neubau angenommen.

Obwohl es sehr viel leichter ist, eine Sache nach der Ausführung als vorher zu beurtheilen und es allerdings sehr

schwer war, ziemlich zutreffende Anschläge einer baulichen Restauration zu entwerfen, es auch vielleicht auf der andern Seite Bedenken haben konnte, bei der Abwesenheit des Landesherrn, die vielleicht noch bedeutenderen Kosten eines Neubaus zu beantragen, so hat sich doch jedenfalls im Laufe der Zeit ergeben, daß die in den Jahren 18¹⁵/₁₆ über den Schloßbau gepflogenen Verhandlungen nicht mit der Gründlichkeit und Umsicht geleitet wurden, wie eine so wichtige Angelegenheit jedenfalls dieses erfordert haben würde. Man berücksichtigte bei den Plänen eben so wenig die persönlichen Bedürfnisse der Herrschaften, wie die Forderungen der Etiquette und ließ endlich die Interessen der Königlichen Hofhaltung ganz außer Acht.

Man überzeugte sich auch schon im Jahre 1827 als man mit dem Rohbaue ziemlich vorgeschritten war, wie das Schloß den Erwartungen schwerlich genügen werde, die der Landesherr, wenn er dasselbe dereinst bewohnen wolle, jedenfalls machen werde und sah sich veranlaßt, damals den Bau der Leitung dem Königlichen Oberhof-Marschall-Amte zu übertragen, welche früher von dem Hofbau- und Garten-Departement wargenommen ward, das damals als eine eigene Behörde bestand. Namentlich zeigte sich nur zu bald, daß der Raum sowohl für die Königlichen Wohn-Appartements als auch für die Repräsentations-Zimmer fehlen, sowie denn für sämmtliche Officen schwerlich die nothwendigen Localitäten einzurichten sein würden; auch fand man die Höfe zu eng und verkannte die großen Unannehmlichkeiten nicht, welche die Beengung der Leinstraße durch den beabsichtigten Bau des großen Porticus als Haupt-Eingang erfahren werde und tadelte endlich auch besonders das Project, das Schloß mit dem Palais des Herzogs von Cam-

bridge durch eine Verbindung **über** die Leinstraße zu vereinigen, wenngleich man eine solche unter der Straße nur billigen konnte. Dennoch war der Bau schon zu weit vorgeschritten, um den ganzen Plan der Restauration des alten Schlosses wieder aufzugeben und man suchte nur durch verschiedene Haupt-Veränderungen in den neuen Einrichtungen Mißstände zu heben. König Wilhelm IV. ließ im Jahre 1830 die sämmtlichen Projecte dem damaligen Herzoge von Cumberland und dessen Gemahlin vorlegen, da der Monarch der Ansicht war, daß der Herzog das größte Interesse für den Ausbau des Schlosses haben werde. Der Herzog so wenig wie die Herzogin verkannten auch damals die Inconvenienzen, die der schon so weit vorgerückte Schloßbau habe und bedauerten allerdings daß man nicht vorgezogen habe, ein neues Schloß zu bauen; dennoch waren Beide der Ansicht, daß man mit dem Baue fortfahren müsse, da das **eigentliche** Schloß für die Repräsentation ausreichen werde und die Königliche Familie im Palais des Herzogs wohnen könne; auch werde endlich die Residenz im Sommer jedenfalls nach Herrenhausen verlegt werden. Uebrigens entschied man sich gegen jede Verbindung des Schlosses und des Palais über die Straße und zog dafür den Bau des Porticus vor, so wenig Eindruck dieser auch machen werde, da die Straße viel zu eng für ein solches Bauwerk sei. Für den Ausbau des Schlosses selbst wurden, wie gesagt, damals auch auf den Vorschlag des Oberhof-Marschall-Amts in den inneren Einrichtungen und der Vertheilung der Zimmer viele von den früheren Plänen abweichende Beschlüsse gefaßt, die denn auch die Genehmigung des Herzogs von Cumberland erhielten und später ausgeführt worden sind. Nachdem man nun bis 1831 den Rohbau des ganzen Schlosses ausgeführt

hatte, wurde die Vollendung des Ganzen unter der Regierung Wilhelm IV. seit 1831 mit größtem Eifer betrieben und für dieselbe sehr bedeutende Geldmittel angewiesen, wodurch es möglich gemacht wurde, daß die zweite für größere Hoffeste bestimmte Etage im Jahre 1834 soweit vollendet war, um für jene Zwecke benutzt werden zu können. Mit diesem Ausbaue stand denn auch der des Rez de Chaussée in Verbindung, der jedoch schon in den Jahren 1827 mit dem Baue der Küche, der Locale des Oberhof=Marschallamts ꝛc. begonnen worden war. Die 1. Etage diente seit 1831 wieder zur Caserne und zu Localen für verschiedene Messen der Garde=Regimenter.

Mit dem Ausbau der Kirche begann man 1835 und im Jahre 1839 ward dieselbe vollendet und ihrer Bestimmung durch einen feierlichen Gottesdienst zurückgegeben.

Der Regierung Königs Ernst August war es nun vorbehalten, den Bau des Schlosses bis auf den s. g. Theaterflügel zu vollenden; die Königin Friederike aber hat um die Ausführung die größten Verdienste sich erworben, da die hohe Frau mit großer Sachkenntniß und feinstem Geschmacke sowohl den Ausbau wie die Decoration und die Möblirung bis in die kleinsten Details in der Weise bestimmte, in welcher das Schloß leider erst ein Jahr nach ihrem 1841 erfolgten Ableben vollendet ward.

Der Bau des Thronsaals und des Greenhouses ward von ihr angeordnet, ebenfalls der Ausbau des Gothischen Concertsaals, dessen Raum früher vor der Regierung Herzogs Johann Friedrich einen Theil der Capelle ausgemacht hatte. Ungemein Vieles that der König für die Umgebung des Schlosses, da er durch den Ankauf mehrerer alter Gebäude und des Lyceums den jetzigen Friederiken=Platz schuf, dessen Anlage ganz beson=

ders den Umgebungen des Schlosses zur Verschönerung gereicht hat. Jedenfalls ist nicht zu verkennen, daß der Ausbau mit feinem Geschmacke, besonderer Sachkenntniß, Gediegenheit und Solidität ausgeführt ist, um welche Eigenschaften desselben sich der Oberhof-Bau-Directors Laves und Hofbau-Rath Molthan anerkennenswerthe Verdienste erworben haben, denn es ist gewiß, daß sie mit sehr großen architectonischen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Besonders muß aber hier hervorgehoben werden, daß der König befohlen hatte, alle Arbeiten, soweit wie irgend möglich durch hiesige Ouvriers ausführen zu lassen und es muß zugestanden werden, daß das Gewerbewesen der Residenzstadt, sowie die Kunstfertigkeit der Arbeiter durch den Schloßbau ungemein gehoben worden sind, Vortheile, die ganz abgesehen von dem bedeutenden materiellen Gewinne der Gewerbtreibenden, ohne Zweifel besondere Anerkennung in Hannover finden dürften. Im Jahre 18⁴⁵/₄₆ wurden nun die alten Gebäude an der Leinstraße Theilweise und 1851 das Theater abgebrochen. Der Fortbau des Schlosses ist seitdem auf sich beruhen geblieben, da König Georg V. die frühere Absicht, das Schloß zu bewohnen, aufgegeben hat. In wie weit es über kurz oder lang möglich werden wird, den nun noch fehlenden Flügel des Schlosses zu bauen und dadurch das ganze Gebäude, welches allerdings jetzt nur zu zwei Drittel in der äußern Erscheinung dasteht, zu vollenden, dürfte der Zukunft vorbehalten bleiben, obwohl zu hoffen steht, daß es dem unermüdlich schöpferischen Geiste des Königs Georg V. gelingen wird, dieses Schloß seiner Vorfahren auch unter seiner Regierung zu vollenden, eine Hoffnung, die vielleicht wohl zu erfüllen sein dürfte, wenn ein Plan verwirklicht wird, nach welchem der fehlende Flügel nicht sowohl kostbare Wohn-Räume

als größere Säle für die Kunstsammlungen nnd namentlich die Bilder=Gallerie enthalten soll. Es ist nämlich unläugbar, daß eben, wenn das Schloß durchaus und vorzugsweise zur Repräsentation dienen soll, große Räume durchaus noch fehlen und es würden diese bei Verfolgung jenes angedeuteten Zweckes allerdings in ausreichendem Maaße gewonnen werden; gleichzeitig würde aber dadurch dem augenfälligen Mißstande der äußern Erscheinung eines halbfertigen Gebäudes abgeholfen sein.

Das
Königliche Schloss
zu
Celle.



Es läßt sich nicht genau ermitteln, zu welcher Zeit die Stadt Celle gegründet und wann das Schloß erbaut worden ist. Die vorhandenen Urkunden, in denen der Stadt Erwähnung geschieht, gehen bis zum 12. Jahrhundert hinauf. Aus dem Jahre 1203 ist ein Theilungsbrief vorhanden, mittelst dessen Herzog Heinrich des Löwen Söhne, der Pfalzgraf Heinrich Otto, späterer Römischer Kaiser und Wilhelm, Herzog zu Sachsen sich miteinander abfanden und in welchem sich die Bestimmung findet, daß dem ersteren neben anderen Orten auch „Zell" zugetheilt worden sei; ob es aber eine Stadt, Schloß oder sonst Etwas gewesen, wird nicht erwähnt. In einem anderen Briefe vom 1236 wird gemeldet, daß Graf Siegfried von Osterburg dem Herzoge Otto zu Braunschweig-Lüneburg alle seine Dienst- oder Gutsleute von Zell bis Bremen verkauft hat. Das in jenen Urkunden erwähnte „Zell" ist aber nicht das heutige Celle und Schloß, indem aus späteren Urkunden erhellt, daß die Stadt Celle erst später gebaut und den Namen Neu-Celle erhielt, das erste Celle aber zum Unterschiede Alten-Celle genannt worden ist; dasselbe liegt noch heute als ein Dorf eine kleine Viertelstunde von der jetzigen Stadt Celle.

Im Jahre 1292 hat Herzog Otto der Strenge zu Braunschweig und Lüneburg den Bürgern, die sich nach Celle begeben und dort bauen und wohnen wollten, verschiedene Frei-

heiten auf bestimmte Jahre gegeben, ihnen auch Weide und Holzung verliehen sowie die Rechte der Stadt Lüneburg.

Das jetzige Schloß zu Celle liegt an der westlichen Seite der Stadt und es ist, wie oben erwähnt, nicht genau nachzuweisen, wann und um welche Zeit dasselbe angelegt worden sei, indessen mag es gewiß sein, daß es von dem ersten Erbauer der Stadt, Otto dem Strengen selbst, nachdem das bisherige Schloß in Alten-Celle abgebrannt war, also etwa in den Jahren 1292—1300 gegründet worden ist. Das jetzige Schloß ward aber erst vom Herzoge Heinrich und seiner Mutter Anna, Gräfin zu Nassau im Jahre 1485 erbaut, wie dies eine Inschrift an demselben bezeugte. Nach vorhandenen Beschreibungen war das Schloß in einem Vierecke gebaut, hatte an den Ecken runde Thürme und außerdem an der einen Seite einen viereckigen großen Thurm mit einer Schlaguhr und Glocke. In dem innern Hofe des Schlosses waren Gallerien, auf starken steinernen Säulen ruhend, von welchen man in die Zimmer gelangen konnte. Vorn im Schlosse zur linken Seite befand sich die Schloß-Capelle, welche von der Gräfin von Nassau zu Ehren der heiligen Dreifaltigkeit und unter dem Patronate des Himmelsfürsten St. Valentin, wie die Worte der Fundation lauten, am Ende des 15. Jahrhunderts gestiftet ward. Ein neuer Ausbau des Schlosses wurde vom Herzoge Ernst dem Bekenner im Jahre 1533 und der Schloßcapelle vom Herzoge Wilhelm den Jüngern in den Jahren 1559 bis 1570 verfügt. Von dem ältern Schloß-Gebäude hat sich nur die Seite gegen Osten erhalten; die drei übrigen Seiten wurden 1680, weil sie baufällig waren, abgebrochen, worauf Herzog Georg Wilhelm sie im Italienischen Style neu aufführen ließ; das ganze Gebäude

bildet heute noch ein reguläres Viereck, welches einen geräumigen Hof umschließt. Der Eingang in denselben führte durch ein gewölbtes enges Thor, welches sich neben einem Theilweise massiven Vorbau in der ältern Seite des Schlosses befindet. Am Ende des vorigen Jahrhunderts und zu Anfange des jetzigen wurden die verfallenen Bastionen beseitigt, sowie das gewölbte Thor unter dem Walle entfernt, woraus dann ferner die Abtragung eines Theils des Walles an dem östlichen Flügel des Schlosses folgte. Das Schloß selbst ist durchaus massiv und die durch Herzog Georg Wilhelm aufgeführten Seiten zeichneten sich durch Eleganz und geschmackvolle Bauart aus. An der Südseite erheben sich an den Ecken des Schlosses zwei mit Kupfer gedeckte Kuppeln, sowie in der Mitte derselben ein gleichfalls mit Kupfer gedecktes Thürmchen, in welchem eine Schlaguhr befindlich ist. Im Innern des Schlosses befanden sich zu jener Zeit viele geräumige Zimmer und ein kleines, gut gebautes Theater.

Die Zimmer des Schlosses wurden in der Westphälischen Zeit ihres Mobiliars beraubt und zu verschiedenen Zwecken benutzt.

Vorzüglich sehenswerth ist die Schloß-Capelle. Das Innere ist mit Bildhauerei, Bildschnitzerei und mit reicher Vergoldung geschmückt. Der Fürstliche Stuhl war besonders reich verziert; die ganze Capelle ist indeß in der Französischen Zeit sehr spolirt und bedarf einer gründlichen Reparatur. In der Kirche befinden sich schöne Oelgemälde, die in den letzten Jahren unter der Regierung des Königs Ernst August restaurirt worden sind. Unter den Gemälden zeichnet sich an der rechten Wand der Kirche ein Christus, auf Leinewand gemalt, besonders aus, sowie denn außerdem das Altarblatt zu beachten ist. Die Bilder auf der inneren Fläche der

beiden Flügel desselben stellen Herzog Ernst den Bekenner und dessen Gemahlin vor, den ersten vor einem Betpulte knieend, im Hintergrunde das Cellesche Schloß, im Mittelgrunde eine Procession, neben ihm ein Windhund und ein Löwenhund, die letztere ebenfalls vor einem Betpulte knieend, neben ihr drei Hündchen, im Hintergrunde das Mecklenburgische Schloß, im Mittelgrunde eine Procession. Das Hauptgemälde aber ist eine Kreuzigung, eine überaus reiche Composition und ein wahres Meisterstück. Der Name des Malers fehlt; es findet sich jedoch auf einem Steine gemalt die Jahreszahl Anno Domini 1569. Unter der Capelle ist ein Gewölbe, welches indeß nicht zur Beisetzung von Leichen benutzt gewesen zu sein scheint; man bemerkt in demselben nur einen Pfeiler, der die Last der in der Capelle befindlichen steinernen Kanzel trägt. Das Schloß war mit einem Walle und Graben umgeben; ersterer hatte die Gestalt eines unregelmäßigen Fünfecks, und war mittelst fünf Rondelen befestigt. Diese sind längst abgetragen, waren jedoch casemattirt und zum Theil mit Bratöfen und kleinen Zimmern versehen. In einem las man:

Anno 1577 hat der durchlauchtige hochgeborne Fürst und Herr Wilhelm der jünger. Herzogk zu Braunschweig u. Lüneburgk etc. diese Basteye von newen aufbawen lassen.

Anno 1608 hat der durchlauchtige hochgeborne Fürst und Herr, Herr Ernst Hertzogk zu Braunschweigk und Lüneburgk etc. — dise Basteie gewelben und mit Erde beschütten lassen.

An einer andern Seite war die Jahreszahl 1706 eingehauen; an der Bastion nach Südwest findet man mit schwarzen Steinen die Jahreszahl 1658, unten im Fundamente aber einen Quaderstein mit der Jahreszahl 1720. Von der

Bastion gegen Südost geht die Sage, daß sie zum Gefängnisse des berüchtigten Nickel List und verschiedener seiner Mitverbrecher gedient haben soll, welche die güldene Tafel in der St. Michaeliskirche zu Lüneburg beraubt hatten und 1699 in Celle hingerichtet worden sind.

Der Wall beim Eingange des Schlosses war früher durch ein besonderes, mit einem gewölbten Thore versehenes und oben zur Wohnung des Castellans dienendes Vorhaus geschlossen, welches jedoch im letzten Jahrzehend des vorigen Jahrhunderts weggebrochen ist. Ueber den Graben führte ehemals eine Zugbrücke, die durch eine hölzerne Brücke und in dem jetzigen Jahrhunderte durch eine steinerne ersetzt worden ist.

Im Jahre 1784 wurden die auf dem Schloßwalle nach der Mühlenstraße hin befindlichen Bastions-Thürme entfernt, da sie ganz baufällig geworden waren und man beschloß damals, auch die andern Bastionen nicht wieder zu repariren; dieselben wurden dann auch später in den Jahren 1787 bis 1789 abgebrochen. Nach dem Tode der Königin Mathilde von Dänemark 1775, als das Schloß nicht mehr zur Residenz diente, ließ man dasselbe sehr verfallen und vernachlässigte die nothwendigen Reparaturen in jeder Beziehung, wodurch bald sehr bedeutende nothwendig wurden. Namentlich mußten die Dächer im Jahre 1801 einer Haupt-Verbesserung unterzogen werden. Auch wurde damals das ebenfalls verfallene massive Thorgebäude über der Auffahrt abgebrochen, imgleichen die Gewölbe auf dem Walle, welche zur Einfahrt jetzt zu niedrig und zur Auffahrt sehr unbequem waren; dieses hatte zur Folge, daß man den Wall an beiden Seiten der Auffahrt abtrug und zwei Appareils anlegte. An dem Schlosse selbst wurden damals verschiedene hölzerne Ausbaue abgebrochen.

Bei dem Schlosse in Celle hat es sich ganz besonders klar herausgestellt, daß die Abgabe der Räume eines Fürstlichen Schlosses für der Hofhaltung fremde Zwecke die größten Nachtheile nach sich zieht und so ist die Folge davon gewesen, daß das ganze Schloß, welches in dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts noch möblirt und erhalten war, bis zu den dreißiger Jahren des jetzigen Jahrhunderts durchaus seiner früheren Bestimmung entfremdet, zum Theil vollkommen zerstört erschien; während der Französischen Occupation aber war das ganze Ameublement verschwunden. Im Jahre 1757, als die Franzosen in das Fürstenthum Calenberg rückten, verlegte der diese commandirende Herzog von Richelieu sein Hauptquartier in das Schloß zu Celle und dasselbe wurde bei dieser Gelegenheit sehr verdorben, was Niemanden verwundern wird, der erfährt, daß ein Flügel zum Gefängnisse für Kriegsgefangene eingerichtet ward. Auch in den Jahren 1795 und 1796 wurde ein großer Theil zu militairischen Zwecken abgegeben und diente zur Caserne für die in Englischem Sold stehenden leichten Truppen; während der Occupation des Landes ist das Schloß aber gewöhnlich zu ähnlichen Zwecken benutzt worden. Auch nach derselben im Jahre 1814 wurde es zu solchen als Hospital, namentlich für die Schwedischen Truppen vom Corps des General Wallmoden benutzt und bald darauf vollkommen zur Caserne eingerichtet, so fern man nicht auch verschiedenen Behörden in demselben ihre Dienst-Locale oder Geschäfts-Räume und Registraturen anwies, wie 1802 dem Landes-Oeconomie-Collegio, 1814 und 1815 dem Hofgerichte, 1817 der Landwirthschaftlichen Gesellschaft, der Burgvoigtei, dem Oberforst-Amte. Im Jahre 1816 erhielt die Commission, die den Landsturm organisirte, dort ihre Geschäftslocale und Räume zu Uebungen und im Jahre 1825 wurden

mehreren Personen dort Wohnungen angewiesen und eingeräumt.

Im Jahre 1836 wurde ein großer Theil des Schlosses, der schon früher der Garde du Corps zur Caserne diente, zu einer solchen für das Regiment Cambridge-Dragoner abgegeben; ebenso wurden auch dem in Celle garnisonirenden 4. Linien-Bataillon Räume für militairische Zwecke und Wohnungen für etwa 6 Officiere eingeräumt. Die Neben-Gebäude wurden gleichfalls zum Theile den Behörden, größtentheils aber militairischen Zwecken überlassen, die Keller des Schlosses endlich, soweit diese nicht von den Bewohnern des Schlosses benutzt wurden, an Weinhändler verpachtet.

Als im Jahre 1834 der General Halkett, der einen großen Theil des Schlosses zu seiner Wohnung auf längere Jahre in Benutzung erhalten hatte, das Schloß verließ, begannen die Restaurationen des von diesem bewohnten Theils, indem derselbe für den Herzog von Cambridge eingerichtet wurde, um Seiner Königlichen Hoheit nebst Familie während des Wettrennens, welches damals in Celle zuerst stattfand, eine passende Wohnung zu gewähren. Einige Jahre vorher, nämlich 1830, hatte man die nächste Umgebung des Schlosses mit Anlagen versehen, eine neue Brücke über den Schloßgraben erbaut, die Wälle weiter abgetragen und es sich im Allgemeinen angelegen sein lassen, einen bessern Zustand hervorzurufen. Die gründliche Restauration des Schlosses war indeß dem Könige Ernst August vorbehalten, der dieselbe im Jahre 1839 mit gewohnter Thatkraft anordnete und in sehr kurzer Zeit ausführen ließ. Nachdem zunächst alle Behörden, die noch Räume in dem Schlosse benutzten, entfernt worden waren und man die Caserne der Dragoner daraus verlegt hatte, wurden die Façaden, wo es erforderlich war,

sodann sämmtliche Fenster und Thüren erneuert, daß Schloß selbst mit einer zweiten neuen Einfahrt sowie mit einem geräumigen Treppenhause versehen. Die Schloßwache wurde neu gebaut, ein großer Speise=Saal angelegt, das Theater restaurirt und endlich Officen für den Hofhalt hergestellt. Außerdem wurde das ganze Schloß einfach, aber anständig möblirt und mit allen zum Hofhalt erforderlichen Gegenständen bis auf Silber= und Leinenzeug versehen. Auch in Beziehung auf die Veränderung der Umgegend des Schlosses gab der König Ernst August sehr umfassende Befehle, indem er mehrere alte Gebäude, die sich in der Nähe befanden, aukaufen und abbrechen, so wie viele nahegelegene Grundstücke erwerben ließ; darauf ward das Schloß bald mit einem großen geschmackvollen Park umgeben. Der Regierung des Königs Georg V. war es vorbehalten, diese Park=Anlagen noch auszudehnen und namentlich eine Verbindung mit dem Französischen Garten zu erreichen, die als wesentliche Verbesserung gelten muß.

Früher gehörten zu den Umgebungen des Schlosses die vormalige Hofjägerei, das Fürstliche Waschhaus mit der Bleiche, das Brauhaus, die Münze, die Maulesel= und Pferdeställe und die noch bestehende Hoffischerei, Schmiede und Stellmacherei mit dem Burgvoigteilichen Gebäuden. Die Hofjägerei befand sich an der Ecke der Mühlenstraße und an diese schloß sich das Fürstliche Waschhaus und die Bleiche an. Neben dieser, nur durch den Magnus=Graben getrennt, war ein Fürstliches Haus und ein Garten; dort pflegte der Fürst zu frühstücken. Die Hofbrauerei befand sich neben der Dienstwohnung des Burgvoigtes und ist später zu Wagen=Remisen eingerichtet. Auf der andern Seite war die herrschaftliche Münze und daneben der Marstall.

Dem Thurme gegenüber lagen noch mehrere Gebäude, die später zur Amtsstube benutzt worden waren, so wie die Hof-Apotheke; auch führte von hier ein Gang in die Stadtkirche auf den Fürstlichen Stuhl, der später abgebrochen worden ist.

Die Fürstliche Schmiede und Stellmacherei lag am Ende des Stadtwalles. Alle diese Gebäude bildeten die s. g. Vorburg, die früher durch Thore abgeschlossen werden konnte und eben diese letzteren sind es, welche auch in der neuesten Zeit abgebrochen wurden, um die Park-Anlagen zu erweitern und zu verschönern.

Nicht weit entfernt von dem Königlichen Schlosse liegt der Königliche Garten, welcher der Französische genannt wird, weil die Gemahlin des Herzogs Georg Wilhelm ihn durch ihren Französischen Hof-Gärtner anlegen ließ. Früher war er mit Wasserkünsten versehen und ganz im Französischen Style angelegt. Jetzt ist er in einen Englischen Park umgewandelt und aus der älteren Zeit ist nur eine 1500 Fuß lange Linden-Allee geblieben, an deren unterem Ende sich das Monument befindet, welches die Lüneburgische Landschaft der hochseligen Königin Mathilde von Dänemark hier setzen ließ. Der Professor Oeser hat es verfertigt. Die Idee, die ihn dabei leitete, war folgende. Die Wahrheit krönt den Aschenkrug der Königin im Angesichte des Volkes, welches mit ihrer Nachkommenschaft hinzutritt, das Bildniß der Verewigten an der Urne zu küssen. Diese Idee ist in einer Pyramidal-Gruppe ausgedrückt. Ein rundes, um und um mit Stufen unterlegtes altarförmiges Piedestal, an dem sich auf einem mit der Krone und einem Hermelin-Gewande geschmückten Schilde folgende mit metallenen Buchstaben eingelegte Inschrift befindet:

Carol. Mathild. Dan. et Norweg. reg. nat. d. 22.
Jul. 1771. den d. 10. May 1775. O. E. L. P. C.
(Ordo Equestris. Luneburg.
poni curavit.)

trägt die Urne mit dem Basreliéf der Königin, zu welcher sich die Wahrheit, auf einer Wolke ruhend, herabgelassen hat. Die Liebe der trauernden Provinz, letztere durch das Wappenschild der Landschaft kenntlich, in Gestalt einer Mutter, tritt mit ihren Kindern zu der Urne. Sie trägt einen Säugling im Arme und beut in bescheidener Entfernung dem Bilde der Königin einen Kuß; ein Kind steht daneben und streut der Asche seiner Fürstin Rosen. Das lockige Haupt der Wahrheit, welche mit Palmen im Schooße sitzt, neigt sich seinen Händen zu, welche gewundene Lorbeeren und Schlangenkronen als Denkmale des Sieges und der Verewigung zwischen den Palmen des Ruhms auf der Urne in einander zu ordnen beschäftigt sind. Hinter der Wahrheit liegt auf der Wolke der Doppelspiegel der Selbsterkenntniß. Das auf einem mit Bäumen bepflanzten Hügel befindliche Stufenwerk ist von Quadern, das Monument selbst aus Sächsischem Marmor gehauen und von einem Gitterwerke umgeben. Im Herbste 1784 ward es aufgestellt, 1821 gründlich restaurirt, sowie wiederum 1860 auf Befehl Königs Georg V.

Dem Französischen Garten gegenüber liegt in der Vorstadt Blumenlage ebenfalls ein Königlicher, von den letzten Herzögen von Celle angelegter Garten, der s. g. Italienische Garten, da ein Italienischer Gartenmeister diesen und zwar als Gemüse-Garten anlegen mußte. Derselbe ist seit Jahren von dem Oberhofmarschall-Amte der landwirthschaftlichen Gesellschaft verpachtet und wird zu Obstbaum-Plantagen benutzt. Endlich

dürfte es hier der Ort sein, noch der Herzoglichen Gruft Erwähnung zu thun, welche vom Herzog Friedrich den Ältern, der jedoch selbst in dem früheren Franziskaner-Kloster beerdigt worden ist, angelegt sein soll. Auch sind nach Rethmeyer die am 8. April 1514 entschlafene Herzogin Anna v. Nassau, Herzog Ernst der Bekenner und dessen Söhne Franz Otto und Friedrich auf dem hohen Chore beigesetzt. Die Särge aller dieser finden sich jedoch nicht in der Gruft, welche auf Befehl Königs Ernst August im Jahre 1842 restaurirt worden ist, weil damals sämmtliche Särge sehr beschädigt waren.

Es befinden sich aber in der Familien-Gruft folgende 20 Fürstliche Leichen:

in einem kupfernen Sarge die Leiche Herzogs Wilhelm des Jüngern † 1592,

in einem kupfernen Sarge die Leiche der Herzogin Dorothea, Gemahlin des Vorigen † 1617,

der Prinzessin Margarethe, Tochter des Vorigen, Witwe Johann Casimirs, Herzogs von Sachsen-Coburg † 1643,

des Herzogs Ernst, der Vorigen ältesten Bruders † 1611,

des Herzogs Christian, Herzogs Wilhelm zweiten Sohnes † 1633,

des Herzogs August, des dritten Bruders † 1636,

des Herzogs Friedrich, des vierten Bruders † 1648,

des Herzogs Magnus, des fünften Bruders † 1632,

des Herzogs Johannes, des siebenten Bruders † 1628,

des Herzogs Georg, des sechsten Bruders † 1641,

der Herzogin Anna Eleonora, Gemahlin Herzogs Georg † 1659,

des Herzogs Wilhelm † 1642,

des Herzogs Christian Ludewig † 1665,
des Herzogs Georg Wilhelm † 1705,
des Herzogs Georg Wilhelm Gemahlin, Eléonore, Marquise d'Olbreuse † 1723,
der Prinzessin Sophia Dorothea, Herzogs Georg Wilhelm Tochter † 1726,
Drei Kinder
und die Leiche der Königin von Dänemark, Caroline Mathilde † 1775.

Bei der Verfolgung der Geschichte des Schlosses zu Celle ist es von besonderem Interesse auf die Regierung Herzogs Wilhelm des Jüngern zurückzugehen, welcher mit Dorothea, der Tochter des Königs Christian III. von Dänemark seit 1561 vermählt war. Dieser hinterließ außer acht Prinzessinen sieben Prinzen: Ernst II., Christian, August, Friedrich, Magnus, Georg und Johannes. Diese sieben Brüder verabredeten unter einander, unvermählt bleiben zu wollen und nur einer, den das Loos treffen würde, sollte den Stamm fortpflanzen. Das Loos traf den sechsten Bruder Georg; indessen übernahmen die Herzöge Ernst, Christian, August und Friedrich die Regierung nach einander im Fürstenthume Lüneburg. Herzog Ernst II. empfing die Huldigungen im Jahre 1593 und starb 1611 unvermählt.

Die Hofhaltung zu Celle war durch den Vergleich vom 27. September 1592 dahin festgesetzt:

„daß Se. Fürstl. Gnaden über 15 Pferde unter eigenen Sattel nicht halten, darunter sollen drei sein vor drei Hengstreiter von Adel. Außerdem 4 oder 6 Kothspferde, der Räthe-Pferde, als die Stadthalter 5, der Großvoigt 5, der Canzler 4, der Marschall 4, 2 vor den Guthwagen, 3 oder 2 vor den

Adel, der Jägermeister 3 Pferde, 5 Einspänner, der Futtermarschall 2 Pferde, ein reitender Bote, 1 Trompeter, 3 Pferde für Holzwagen, 1 vor den Mühlenwagen, 1 vor den Wildschützen."

Herzog Christian wurde auf seine Einkünfte des Stifts zu Minden verwiesen. † 1633.

Herzog August sollte haben: 2 Junker, 3 Edelknaben, 1 Cammerschreiber, 1 Bereiter, 1 Trompeter, 3 Knechte, 1 Schneider, 2 Junkerjungen, 2 Stalljungen, 3 Kutscher und 20 Pferde unter dem Sattel und für die Kutsche. † 1636.

Herzog Friedrich durfte halten: 2 Junker, 2 Edelknaben, 1 Schreiber, 1 Lakaien, 2 Knechte, 1 Schneider, 1 Stalljungen, 1 Kutscher, 1 Junkerjungen, 1 Beiläufer und 16 Pferde. † 1648.

Herzog Magnus sollte haben: 1 Junker, 2 Edelknaben, 1 Schneider, 2 Knechte, 2 Kutscher, 1 Beiläufer, 1 Stalljungen und 12 Pferde,

Herzog Georg 1 Junker, 2 Edelknaben, 2 Knechte, 1 Schneider, 2 Kutscher, 1 Beiläufer, 1 Stalljungen,

Herzog Johann aber: 1 Junker, 2 Edelknaben, 1 Knecht, 1 Schneider, 1 Beiläufer, 1 Stalljungen und in Allem des Junkers Pferde mit eingeschlossen, auf des Herzogs Ernst Unkosten an Kostgeldern oder Essen und Trinken, Futter und Mehl.

Außerdem sollten bei dem Herzoge Ernst II. im Schlosse bei Hofe von dem Gefolge des Herzogs August 7, von denen der andern Brüdern 4 Personen gespeiset werden. — Die Übrigen sollten Kostgeld erhalten.

Der sechste Bruder, der berühmte Herzog Georg, starb 1641 und hinterließ die 4 Söhne: Christian Ludwig, Georg Wilhelm, Johann Friedrich und Ernst August.

Herzog Georg hatte bekanntlich in seinem Testamente die Verfügung getroffen, daß von den vier Prinzen nur die beiden äl-

testen sich in die Fürstenthümer Calenberg und Celle theilen, die beiden jüngern aber apanagirt werden sollten. In dem Recesse wurde unter dem 10. Juni 1646 ausgemacht, daß alle Lande, welche zum Hause Lüneburg gehörten, in zwei Hälften zu theilen seien. Das Calenbergische und Göttingensche Fürstenthum nebst dem Schaumburg=Ebersteinschen Lehen sollte dem Calenbergischen oder Hannoverschen Theile, hingegen das Fürstenthum Lüneburg und Grubenhagen nebst der untern Grafschaft Hoya und Diepholz den Celleschen Theil ausmachen. Diesemnach folgte Herzog Christian Ludwig am 12. December 1648 in dem Cellischen Antheile und verlegte die Residenz in das Celler Schloß. Am 11. October 1653 vermählte er sich mit Dorothea, Herzogin v. Holstein=Glücksburg. Beim Einzuge in Celle bestand das Gefolge aus 800 Pferden, 36 Trompetern und 4 Paukern mit silbernen Instrumenten. Er starb am 15. Mai 1665 auf der s. g. Schäferei, einem Landhause, welches er sich eine halbe Stunde von der Stadt hatte erbauen lassen, ohne Hinterlassung von Kindern.

Bei seinem Tode ergriff sein Bruder Johann Friedrich den Besitz der Celleschen Lande unter dem Vorgeben, daß ihm Kraft des väterlichen Testaments das Recht zustehe, eines der beiden Fürstenthümer Celle oder Calenberg zu wählen. Hierüber entstanden viele Streitigkeiten, die durch gewichtige Vermittelungen in den Hildesheimer Vergleiche vom 2. September 1665 dahin geschlichtet wurden, daß Herzog Georg Wilhelm das Fürstenthum Celle erhielt und Herzog Johann Friedrich die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen. Herzog Georg Wilhelm trat die Regierung nun an und behielt sie bis an seinen Tod, welcher am 28. August 1705 erfolgte. Von seiner Gemahlin, Eléonore d'Olbreuse, mit der

er sich 1665 vermählt hatte und die anfänglich den Titel: Madame de Harbourg führte, später aber in den Reichsfürstenstand erhoben wurde, ward ihm 1666 die Prinzessin Sophia Dorothea geboren. Diese wurde 1675 mit dem Erbprinzen August Friedrich von Wolfenbüttel verlobt und vermählte sich nach dessen Ableben mit dem Kurprinzen Georg Ludewig, Sohn des Kurfürsten Ernst August. Sie starb, von dem Gemahle geschieden, als Herzogin von Ahlden 1726 auf dem Schlosse zu Ahlden, nachdem die verwittwete Herzogin Mutter schon 1722 zu Celle das Zeitliche gesegnet hatte. Der Herzog Georg Wilhelm starb 1705 zu Wienhausen: seine Leiche wurde nach Celle gebracht, wo sie in dem Fürstlichen Gewölbe der schwarz ausgeschlagenen Stadtkirche am 5. October 1705 um 7 Uhr Abends feierlichst beigesetzt ward; bis dahin war sie in Wienhausen verblieben. Die Ceremonie dauerte drei Stunden. Mit diesem Fürsten starb die Cellische Linie aus und die Stadt hörte auf, Residenz zu sein. Das Königliche Schloß daselbst ist seitdem aber noch verschiedentlich für die Hofgeschichte von besonderem Interesse gewesen. Namentlich fand am 16. September 1705 die Huldigung des Kurfürsten Georg Ludwig, dem das Fürstenthum zugefallen war, in demselben Statt; der Kurfürst traf an diesem Tage in Celle ein, von drei Landständen, drei Prälaten und der gesammten Ritterschaft begleitet. Um 9½ Uhr wurde mit allen Glocken geläutet und die Feier begann mit einer kirchlichen Ceremonie in der Stadtkirche. Nach der Huldigungs-Predigt wurde ein Tedeum gesungen und der Gottesdienst schloß nach dem Segen mit dem Gesange: „Nun danket alle Gott." Der Kurfürst und der Kurprinz befanden sich mit ihrem Gefolge in dem Fürstlichen Stuhle und wohnten dem Gottesdienste stehend bei. Nach dem-

selben begab sich die Ritterschaft auf das Schloß und versammelte sich in dem großen Speisesaale, wo drei Stühle hingestellt waren. Vor den einen trat der Kurfürst, vor den andern der Kurprinz, setzten sich aber nicht

Der Geh.=Rath von Fabrice hielt hierauf Namens des Kurfürsten eine kurze Anrede, gab die Versicherung, daß der Kurfürst beständig bei der Lutherischen Religion zu verbleiben gesonnen wäre und daß derselbe hoffe, auch die Landstände und die Ritterschaft würden ein Gleiches thun. Der Landschafts=Director von Spörken versicherte dieses in einer kurzen Rede, nach deren Endigung der Huldigungseid geleistet wurde. Mittags speiseten die Landstände mit dem Kurfürsten und es war für die Ritterschaft eine besondere Tafel bereitet.

Im Jahre 1729 traf Georg II. auf der Rückreise von der Göhrde am 27. August in Celle ein, wurde sehr feierlich empfangen und ertheilte auf dem Schlosse Abends 6 Uhr den Räthen, der Geistlichkeit und dem Magistrate eine Audienz, reisete jedoch am 28. August wieder ab.

Im Jahre 1757 verlegte der Marschall Richelieu sein Hauptquartier nach Celle, bezog am 3. Decbr. das Schloß und wohnte auf demselben bis zum 9. Jan. 1758.

In den Jahren 1772—1775 residirte die Königin Caroline Mathilde von Dänemark, Schwester Georg's III. in dem Schlosse zu Celle und diese Jahre bilden eine glänzende Epoche in der Geschichte des dortigen Schlosses. Die Königin traf am 20. October 1772 in Celle ein und wurde mit großen Feierlichkeiten empfangen. Auf dem Schloßplatze paradirte die Garnison von dem Infanterie=Regimente des Prinzen Ernst von Mecklenburg=Strelitz, von dem die Königin im Schlosse empfangen und nach ihrem Zimmer geleitet

wurde. — Abends war die Stadt glänzend erleuchtet. Die Königin wurde leider nach wenig Jahren am 10. Mai 1775 das Opfer der Frieseln, denen sie im 24. Lebensjahre erlag. Ihre Leiche wurde in der Herzoglichen Gruft feierlichst beigesetzt.

Der hochselige König Ernst August verweilte während seiner Regierung verschiedentlich mehrere Tage in Celle und namentlich während der dort gewöhnlich im August jeden Jahres Statt findenden Rennen; noch kurz vor seinem Ableben im Jahre 1851 wohnte er diesen dort bei, das letzte Mal, daß er sich von Hannover entfernt hat. Auch der jetzige König Georg V. hat das Celler Schloß verschiedentlich besucht und verweilte dort in dem Jahre 1846 mehrere Wochen mit der Allerhöchsten Familie. Unter der jetzigen Regierung wird für die Erhaltung des Schlosses möglichst Sorge getragen und es sind verschiedene kleine bauliche Verbesserungen vorgenommen; vor Allem ist das Ameublement erneuert. Sodann ist das Theater im Jahre 1855 so gründlich restaurirt worden, daß die Hoftheater-Intendanz dort in den beiden Wintern $18^{55}/_{57}$ und jetzt wieder 1862 wöchentlich Vorstellungen hat geben lassen können.